

Städtebauliche Erläuterung zur Änderung des Flächennutzungsplans AACHEN*2030 - Windenergiegebiete –

für den Bereich im

Teilausschnitt A Flächen 1 bis 4 im Stadtbezirk Aachen Richterich

- zwischen dem Gewerbegebiet Avantis, nördlich der Ortslage Horbach (Fläche Nr. 1 und 2)
- sowie nördlich der Ortslage Horbach, südlich Frohrrather Weg, im Bereich Frohrrather Acker und nördlich des Vorfluters Heyder Feld (Fläche Nr. 3)
- sowie südlich des Vorfluters Heyder Feld und im Heyder Feld (Fläche Nr. 4),

Variante A-Teilausschnitt A Flächen 5 bis 10 in den Stadtbezirken Richterich und Laurensberg

- zwischen der Staatsgrenze zu den Niederlanden, südlich des Bocholtzer Weg, beidseits des Silberpatweges, vom Ochsenweg bis zum Vetschauer Weg und östlich der BAB 4 (Fläche Nr. 5)
- sowie im Stadtbezirk Laurensberg entlang der Staatsgrenze zu den Niederlanden, westlich der BAB 4 und nordwestlich der Ortslage Vetschau bis zum Bahndamm (Fläche Nr. 6)
- sowie der Staatsgrenze zu den Niederlanden (Auf der Mauer, Beilartzkuhl, Im Dassenkuhl) südlich des Bahndamms, westlich BAB 4, nördlich sowie südlich Ochsenstock (Mintenuhl, Wärmhag, Im Wärmhag), am Vetschauer Berg und Am Kirchbäumchen (Fläche Nr. 7)
- sowie Finkenhag (Plattenwinkel, Groß Raderfeld) nördlich Kleiner Busch südlich Girlachgraben und der Ortslage Orsbach (Fläche Nr. 8)
- sowie zwischen der Staatsgrenze zu den Niederlanden und entlang Finkenhag (Lehnfeld, Am Girlachgraben) (Fläche Nr. 9)
- sowie Orsbacher Straße (Im Schiefdell, An den Berger Heckchen, An der Zehnbahn, Hinter den Kuhweiden) und nördlich Herzogweg (Fläche Nr. 10),

Variante B im Bereich Teilausschnitt A – hier entfallen die Flächen nördlich der Ortslage Orsbach – Nr. 8 und Nr. 9 zugunsten des Kompensationsraums für Feldvögel. Die Fläche Nr. 7 wird nach Westen reduziert und mit 7B bezeichnet (bis Beilartzkuhl). Die Fläche Nr. 10 wird nach Westen erweitert zugunsten der Verlagerung des Kompensationsraums entlang der Ortslage Orsbach und mit 10B bezeichnet (Im Schiefdell, Hinter den Kuhwiesen, Am Hohen Bäumchen).

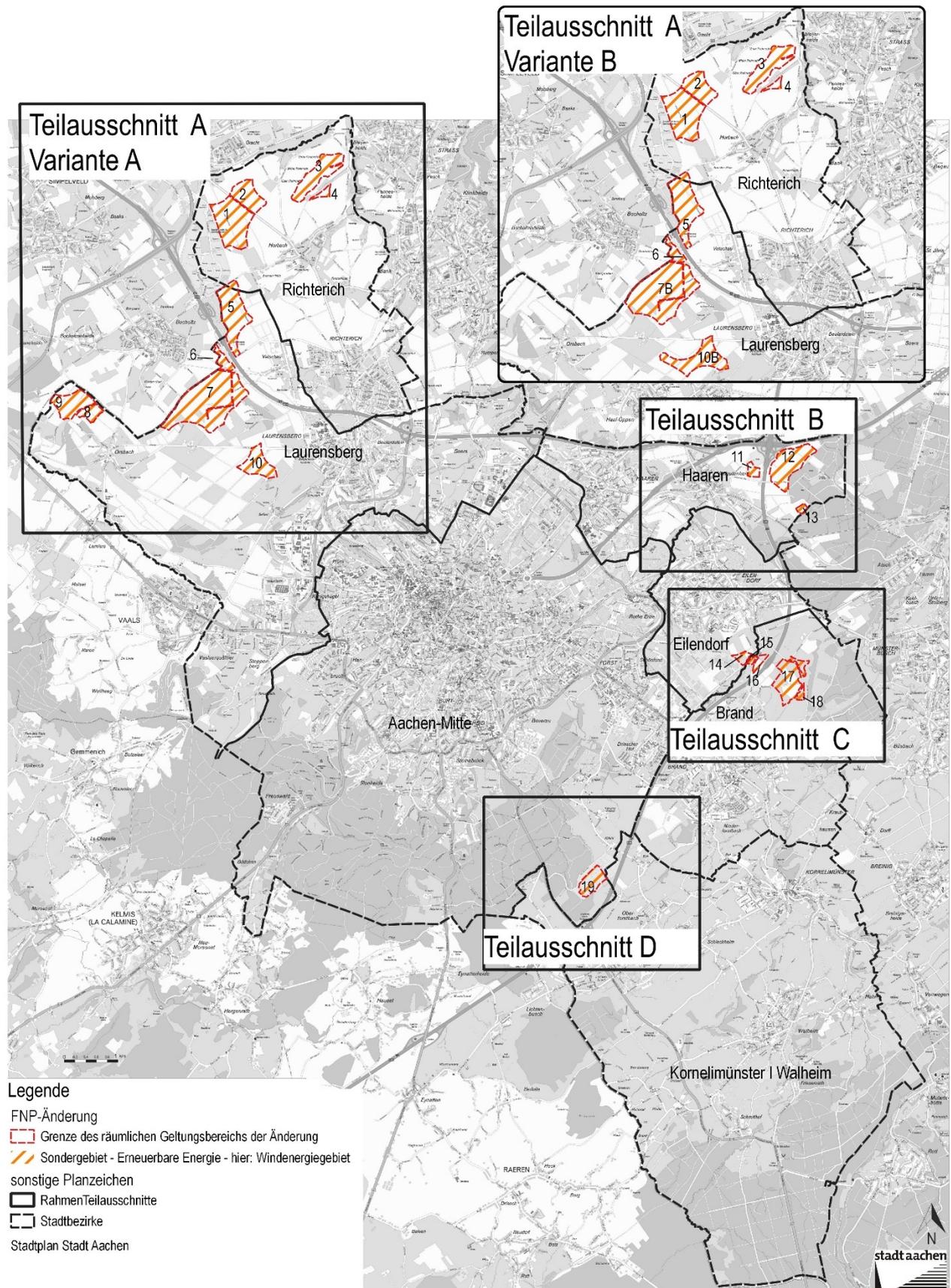
Teilausschnitt B Flächen 11 bis 13 im Stadtbezirk Haaren

- zwischen der BAB 4 und der BAB 44, der Kleinheidstraße und dem Kleinheider Weg (Fläche Nr. 11)
- sowie östlich der BAB 44, dem Kleinheider Weg, Broichweidener Weg, entlang des Reichswaldes und südlich der BAB 4 (Fläche Nr. 12)
- sowie östlich der Verlautenheidener Straße und entlang der Stadtgrenze zu Stolberg im Bereich Genzsiefen (Fläche Nr. 13),

Teilausschnitt C Flächen 14 bis 18 im Stadtbezirk Eilendorf

- zwischen dem Vennbahnweg, Am Haarweg und dem Haarbach (Fläche Nr. 14)
- sowie im Stadtbezirk Brand entlang des Haarbaches, der Debyestraße und der L235 (Nordstraße) (Fläche Nr. 15)
- sowie östlich der Nordstraße (Ginster), südlich der L235, östlich des Brander Bachs, im Bereich Steinroetsch/Roetschberg und westlich der BAB 44 (Fläche Nr. 16)
- sowie östlich der Ortslage Brand, nördlich Brander Bach, im Bereich Im Ginster bis Freunder Bach, des Sebastianusweg, im Bereich Blumenbenden und Wingertsdoer sowie entlang des Freunder Baches (Fläche Nr. 17)
- sowie östlich Freunder Bach (Wingertsoer), westlich Freunder Heideweg und westlich des Brander Waldes (Fläche Nr. 18),

Teilausschnitt D Fläche 19 im Stadtbezirk Aachen-Mitte auf dem Gelände des ehemaligen Militärcamp Hiffeld zwischen Augustiner Weg und BAB 44.



Lage der Plangebiete

Inhaltsverzeichnis

Teil A

1.	Anlass der Planung.....	10
2.	Derzeitige Situation.....	12
2.1	Gesamtstädtische Analyse.....	12
3.	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen.....	16
4.	Darstellung des Regionalplans I Neuaufstellung Regionalplan	18
4.1	Teilausschnitt A - Variante A - Fläche 1 bis 10.....	21
4.2	Teilausschnitt A - Variante B - Flächen 5,6, 7B und 10B (8 und 9 entfallen).....	23
4.3	Teilausschnitt B - Fläche 11 bis 13.....	24
4.4	Teilausschnitt C - Fläche 14 bis 18	25
4.5	Teilausschnitt D - Fläche 19.....	26
5.	Aussagen Masterplan AACHEN*2030.....	26
5.1	Teilausschnitt A - Variante A - Fläche 1 bis 10.....	27
5.2	Teilausschnitt B - Fläche 11 bis 13.....	29
5.3	Teilausschnitt C - Fläche 14 bis 18	31
5.4	Teilausschnitt D - Fläche 19.....	34
6.	Flächennutzungsplan AACHEN*2030	35
6.1	Änderung des Flächennutzungsplans AACHEN*2030	36
6.2	Beschreibung der Plangebiete und Eignung	37
6.2.1	SO-W 1 - Teilausschnitt A.....	39
6.2.2	SO-W 2 - Teilausschnitt A	42
6.2.3	SO-W 3 - Teilausschnitt A.....	44
6.2.4	SO-W 4 - Teilausschnitt A.....	46
6.2.5	SO-W 5 - Teilausschnitt A	48
6.2.6	SO-W 6 - Teilausschnitt A.....	50
6.2.7	SO-W 7 - Teilausschnitt A - Variante A	52
6.2.8	SO-W 7B - Teilausschnitt A - Variante B.....	54
6.2.9	SO-W 8 - Teilausschnitt A - Variante A	56
6.2.10	SO-W 9 - Teilausschnitt A - Variante A.....	58
6.2.11	SO-W 10 - Teilausschnitt A - Variante A.....	60
6.2.12	SO-W 10B - Alternative Teilausschnitt A - Variante B.....	62
6.2.13	SO-W- 11 - Teilausschnitt B.....	64
6.2.14	SO-W 12 - Teilausschnitt B.....	66
6.2.15	SO-W 13 - Teilausschnitt B.....	69

6.2.16	SO-W 14 - Teilausschnitt C.....	71
6.2.17	SO-W 15 - Teilausschnitt C.....	73
6.2.18	SO-W-16 - Teilausschnitt C	75
6.2.19	SO-W 17 - Teilausschnitt C.....	77
6.2.20	SO-W 18 - Teilausschnitt C.....	79
6.2.21	SO-W 19 - Teilausschnitt D.....	81
6.3	Denkmalbereich Sichtachsen	83
6.4	Repowering	84
7.	Landschaftsplan 1988 I Neuaufstellung des Landschaftsplans	84
7.1	Teilausschnitt A - Variante A - Fläche 1 bis 10.....	85
7.2	Alternative Teilausschnitt A - Variante B - Flächen 5,6, 7B und 10B (8 und 9 entfallen).....	86
7.3	Teilausschnitt B - Fläche 11 bis 13.....	86
7.4	Teilausschnitt C - Fläche 14 bis 18	87
7.5	Teilausschnitt D - Fläche 19.....	87
8.	Auswirkungen der Planung	87
8.1	Umwandlung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen gemäß § 1a Abs. 2 BauGB.....	88
8.2	Natur-/Artenschutzrelevante Aspekte.....	88
8.2.1	Artenschutzfachliche Erläuterung der beiden Varianten A und B im Teilausschnitt A.....	91
9.	Nullvariante.....	94
10.	Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.....	94
10.1	Theoretisches Anlagenpotenzial	96
11.	Beteiligung der Bezirksregierung Köln	97
12.	Teil B Umweltbelange - Entwurf zum Umweltbericht (gem. § 2a Ziff. 2 BauGB).....	98
12.1	Allgemein.....	98
13.	Hinweise.....	98

Abkürzungsverzeichnis:

A	Autobahn
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AFAB	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
AG-BauGB	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches (BauGB) in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021
ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskataster Informationssystem
Art.	Artikel
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
ASEAG	Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG
ASP	Artenschutzprüfung
ATKIS	Amtliches Topografisch-Kartografisches Informationssystem
Az.	Aktenzeichen
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayVGH	Bayrischer Verwaltungsgerichtshof
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGG	Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktion
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BP	Bebauungsplan
BSAB	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSLE	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
BSN	Bereiche zum Schutz der Natur
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BWaldG	Bundeswaldgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
°C	Celsius (Temperatureinheit)
ca.	circa
CEF	vor- gezogene Ausgleichsmaßnahmen
CO	Kohlenmonoxid
CO ₂	Kohlendioxid
dB(A)	bewerteter Schalldruckpegel dB (Dezibel) ist ein Verhältnismaß, das den ermittelten Schalldruck im Verhältnis zum Bezugsschalldruck als logarithmisches Pegelmaß angibt. A steht für die Frequenzbewertung.
d. h.	das heißt

DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG NRW	Denkmalschutzgesetz NRW
DWD	Deutscher Wetterdienst
DW	Regelung für den Denkmalschutz Westwall, Symbol im Beiplan des FNP AACHEN*2030
EE	Erneuerbare Energie
eea	European Energy Award
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
erf.	erforderlich
etc.	et cetera (und so weiter)
EU	Europäische Union
EUREK	Europäisches Raumentwicklungskonzept
evtl.	eventuell
FE	Forschung und Entwicklung
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FluLärmG	Fluglärmgesetz
FNP	Flächennutzungsplan
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GI	Industriegebiet
GIB	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung
GIS	Geographisches Informationssystem
GV	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWh	Gigawattstunde (Maßeinheit für Energieerzeugung und –verbrauch) 1 GWh entspricht 1 Mio. KWh
GWh /a	Gigawattstunde pro Anno (Jahr)
ha	Hektar
IKSK	Integriertes Stadtentwicklungskonzept
i. d. R.	In der Regel
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
i. W.	im Wesentlichen
Kap.	Kapitel
KLB	Kulturlandschaftsbereich
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
KWh	Kilowattstunde (Maßeinheit für Energieerzeugung und –verbrauch)
KWp	Kilowattpeak
km ²	Quadratkilometer
L	Landesstraße
L _{WA}	Schalleistungspegel
LAI	Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LEP	Landesentwicklungsplan
LFoG NRW	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz)
LP	Landschaftsplan
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m	Meter
max.	maximal
m üNN	Meter über Normal Null
MKULNV NRW	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
MURL NRW	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
MW	Megawatt
MWp	Mega-Watt-peak (Messung der Spitzenleistung bei Photovoltaik-Anlagen)
ND	Naturdenkmal
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PlanZV	Planzeichenverordnung
rd.	rund
RG	Regionaler Grünzug
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
SO	Sondergebiet
sog.	sogenannte
STAWAG	Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft
StrWg	Straßen- und Wegegesetz NRW
SvBGHTT	Besonderer Schutz von Bäumen, Hecken, Gewässern
t/a	Tonnen pro Anno (Jahr)
Tab.	Tabelle
Tsd.T	Tausend Tonnen
tw.	teilweise
u. ä.	und ähnliche
u. a.	unter anderem
UB	Umweltbericht
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UP	Umweltprüfung
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UWB	Untere Wasserschutzbehörde
VerfGH NRW	Verwaltungsverfahrensgerichtshof Nordrhein-Westfalen
vgl.	vergleiche
W	Wohnbaufläche
WaLG	Wind-an-Land-Gesetz
WEA	Windenergieanlagen
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz

WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
WSZ	Wasserschutzzone
z. B.	zum Beispiel
z. Zt.	zur Zeit

Teil A

Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen (gem. § 2a Ziff.1 Baugesetzbuch (BauGB))

1. Anlass der Planung

In den letzten Jahren lag der Anteil an erneuerbarer Energie aus Windkraftnutzung bei ca. 129,1 GWh. Im Portfolio der Erneuerbaren-Energie (EE)-Erzeugung der zudem aus Wasser, Biomasse und Photovoltaik besteht, macht die Windkraft auf dem Stadtgebiet Aachen derzeit 11,7 % aus.

Um die gesteckten Klimaziele, die der Stadtrat am 22. Januar 2020 beschlossen hat, zu erreichen und eine von fossilen Energieressourcen unabhängigen Energieversorgung zu erzielen, kommt der Windenergie eine besondere Bedeutung zu.

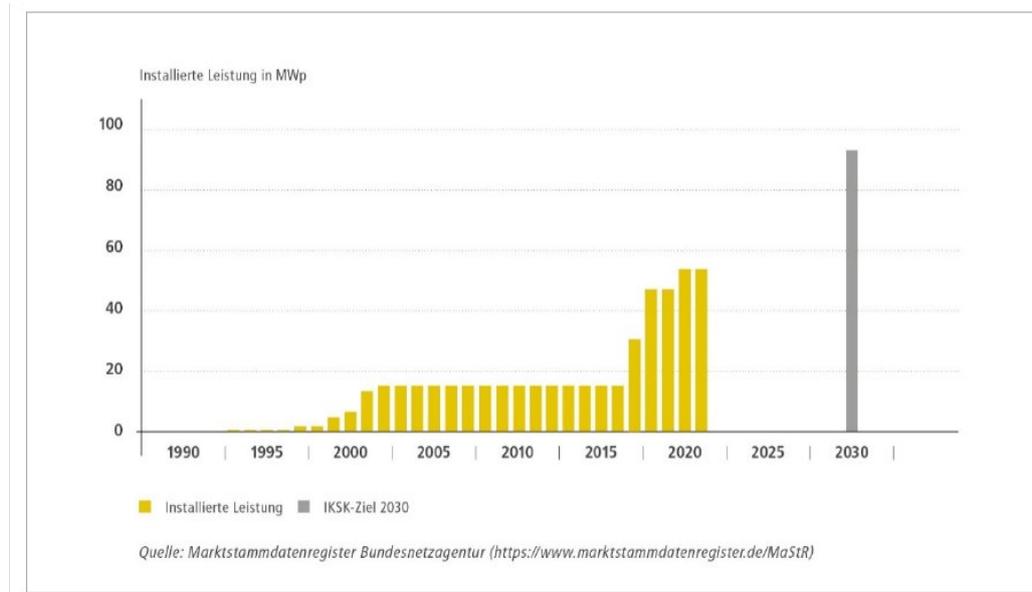


Abb. 1 Windenergieausbau in Aachen von 1990 bis 2021, außerdem das IKS-K-Ausbau-Ziel 2030
(Quelle: Marktstammdatenregister Bundesnetzagentur (<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>))

Derzeit sind in Aachen 22 Windkraftanlagen mit einer Leistung von ca. 53,6 MWp installiert. Diese Anlagen führen zu einer CO_{2eq}-Ersparnis von 80,1 Tsd. t pro Jahr gegenüber konventioneller Stromerzeugung¹.

Die bislang in Aachen und auch bundesweit verfolgte Steuerungsstrategie mittels Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird infolge des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und der hiermit einhergehenden Änderung des BauGB (siehe § 245e Abs. 1) mit Ablauf des 31.12.2027 obsolet.

Anders als für die Konzentrationsflächenplanung ist für die Darstellung von Sonderbauflächen kein gesamtträumliches Planungskonzept erforderlich. Dennoch bildet die durch die Verwaltung von 2019 bis 2022 vorgenommenen Analyse² und die fachliche Bewertung der gefilterten Flächen-Potenziale eine Grundlage für die Flächenauswahl.

Das schlummernde Potenzial für Aachen soll mit der Änderung des Flächennutzungsplans städtebaulich erfasst und naturschutzrechtlich bewertet werden. Die Planung dient der städtebaulichen Steuerung, Bündelung und dem Ausbau der Windkraftnutzung auf dem Stadtgebiet Aachen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans soll eine Klarstellung zur planungsrechtlichen Zulässigkeit erfolgen. Ziel ist es innerhalb der dargestellten Flächen Windenergieanlagen vorrangig zu platzieren und hiermit u.a. die Voraussetzung für eine Bewertung nach § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 5 BauGB abzuleiten. Sind weitere Faktoren wie die genaue Wahl der Standorte innerhalb der Fläche aus städtebaulicher Sicht zu steuern, kann dies über ein ergänzendes Bebauungsplanverfahren für die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB erfolgen.

¹ Quelle: Aachen Klimaneutral

² digital-räumlichen Filterungen nach Kriterien, die einer Windenergienutzung eher entgegenstehen

Es wird darauf verwiesen, dass es auf Grundlage des § 249 Abs. 6 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Plans unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Im Stadtgebiet liegen Eignungsflächen im Aachener Nordraum in den Stadtbezirken Richterich und Laurensberg. Hier werden derzeit 15 Anlagen betrieben, ein Repowering und ein zusätzlicher Ausbau ist in diesem Bereich vorrangiges Ziel.

Weitere Flächen liegen entlang der Infrastrukturtrasse im Stadtbezirk Haaren (BAB 44 I BAB 4, Autobahnkreuz Haaren), den Stadtbezirken Eilendorf und Brand (entlang der BAB 44).

Im Stadtbezirk Aachen-Mitte (auf der militärischen Konversionsfläche Camp Hittfeld an der BAB 44) ist ein weiteres Flächenpotenzial vorhanden, das im Rahmen des Bauleitplanverfahrens weiterverfolgt werden soll.

Jede Einzelfläche soll sich für mindestens eine Windkraftanlage gemäß Referenzanlage eignen.

Keine Fläche liegt vollständig in einer Entfernung von mehr als 1000m zu Wohngebäuden gemäß dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021:
§ 2 Abs. 1

- in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder
- im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB einhalten.

Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann.

Gemäß dem Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 14 März 2023 finden die Regelung aus Abs. 1 u.a. keine Anwendung:

Nr. 1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Flächenanteile der vorgesehenen Windenergiegebiete, die innerhalb der oben aufgeführten 1000m liegen, würden mit Wirksamkeit des Planverfahrens in die Ausnahmeregelung nach Nr. 1 fallen.

Im Stadtbezirk Kornelimünster I Walheim wurden in den letzten Jahren sieben Anlagen im Münsterwald installiert und in Betrieb genommen. Aufgrund der Aussagen aus dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachgutachten³ für Potenzialflächen wird für den Münsterwald von einem weiteren Ausbau in diesem Habitat abgesehen. Ein Repowering am gleichen oder unmittelbar angrenzenden Standort wird mit der Planung nicht ausgeschlossen.

Mit dem vorliegenden Planverfahren sollen insgesamt ca. 421,8 ha, aufgeteilt in 19 Flächen, für die vorrangige Nutzung von Windenergie verfolgt werden.

Zur besseren räumlichen Zuordnung werden die Sondergebietsflächen, SO – Windenergiegebiet mit Klassifizierung 'Erneuerbare Energie' und laufender Nummer, Teilausschnitten zugeordnet.

Teilausschnitt A beinhaltet die Flächen 1 bis 10, **Teilausschnitt B** die Flächen 11 bis 13, **Teilausschnitt C** die Flächen 14 bis 18 und **Teilausschnitt D** die Fläche 19.

Zum **Teilausschnitt A** soll eine **Variante B** in die Beteiligung eingebracht werden. Hierin wird die Variante im Hinblick auf eine geänderte Lage des Kompensationsraums für Feldvögel dargestellt. Bis zur Offenlage wird sich in der

³ Vorbereitender Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 I BNatSchG, raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR Februar 2022 (ASP)

gesamstädtischen Betrachtung dann die Variante mit der größten Erfolgsaussicht im Spannungsfeld Windenergie und Artenschutz durchsetzen. Die Variante B beinhaltet vier Flächen (108,5 ha) ausschließlich im Stadtbezirk Richterich, eine Fläche (44,7 ha), die im Stadtbezirk Richterich und Laurensberg liegt wie in Variante A. Im Stadtbezirk Laurensberg werden statt der fünf Flächen lediglich drei Flächen dargestellt. Fläche Nr. 6 bleibt unverändert, Fläche Nr. 7 wird westlich aufgrund der Lageänderung für die Variante B⁴ zum Kompensationsraum für Feldvögel reduziert (-2,3 ha auf 96,3 ha). Die Flächen Nr. 8 und 9 (ca. 34,3 ha) entfallen aufgrund der Variante zum Artenschutz und dafür wird Fläche Nr. 10 westlich erweitert (+ 27,9 ha auf 50,2 ha). Mit der Variante B reduziert sich die Gesamtbilanz der darzustellenden Sondergebiete um ca. 16,3 ha von 421, 7ha (19 Flächen) auf 405,4 ha (17 Flächen).

2. Derzeitige Situation

Von 2019 bis 2022 wurde im Hinblick auf eine Steuerung der Windkraftanlagen mittels Ausschlusswirkung eine gesamträumliche Analyse⁵ vorgenommen. Die verbleibenden Flächenpotenziale wurden anschließend einer weiteren fachlichen Bewertung unterzogen. Hierzu zählte die Einschätzung der städtischen Sonderbehörden, aber auch die Aussagen aus den vorbereitenden Fachgutachten⁶. Diesbezüglich wurde im Bereich Schneeberg eine Variante B⁷ entwickelt, die ebenfalls in die Beteiligung eingebracht werden soll, um hier die städtebaulich als auch naturschutzrechtlich beste Lösung für den Ausbau der Windenergie zu finden.

Derzeit werden 22 Windkraftanlagen in Aachen betrieben. Eine Darstellung von Eignungsflächen für die Windkraftnutzung wie z.B. Windenergiegebiete im Flächennutzungsplan oder auf Ebene der Regionalplanung liegt derzeit nicht vor.

2.1 Gesamtstädtische Analyse

Grundlage für die Auswahl der dargestellten Sondergebiete ist die gesamträumliche Analyse des Stadtgebiets. In Bezug auf den jetzigen Planungsstand erfolgte diese noch mit der Zielsetzung eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu verfolgen. Es wurden sowohl harte als auch weiche Kriterien berücksichtigt, die zum Teil auf der nachfolgend beschriebenen Referenzanlage basieren. Hierzu zählen insbesondere die Bestimmung von Abständen aufgrund von Schallimmission und optisch bedrängender Wirkung.

Referenzanlage Aachen:

Leistung	4 MW bis 4,5 MW
Nabenhöhe	140 m
Rotordurchmesser	120 m (Radius 60 m)
Gesamthöhe	200 m
Schalleistungspegel	L _{WA} = 102 dB(A)

Referenzspektrum gemäß LAI Hinweise⁸ zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)

f [Hz]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz
L _{WA,norm} [dB]	-20,3	-11,9	-7,7	-5,5	-6,0	-8,0	-12,0

Referenzspektrum L_{WA} = 102 dB(A)

⁴ Ergänzung zum Vorbereitenden Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung, raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR Dez.2022

⁵ digital-räumlichen Filterungen nach Kriterien, die einer Windenergienutzung eher entgegenstehen

⁶ Vorbereitender Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 I BNatSchG, raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR Februar 2022 (ASP)

⁷ Ergänzung zum Vorbereitenden Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung, raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR Dez.2022

⁸ Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 Stand 30.06.2016 gemäß Einführungserlass vom 29.11.2017

f [Hz]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz
L _{WA,norm} [dB]	81,7	90,1	94,3	96,5	96,0	94,0	90,0

Im Weiteren werden für die Berechnung keine Zuschläge für Ton- / Impulshaltigkeit berücksichtigt.
Der Zuschlag für Mess- und Prognoseunsicherheiten (Oberer Vertrauensbereich) wird nicht berücksichtigt.

Ausschluss- und Bewertungskriterien für die Analyse

Folgende Ausschlusskriterien wurden für die Flächensuche angewandt:

Harte Ausschlusskriterien:

- Faktischer Gebäudebestand im Außenbereich,
- Innenbereich und qualifizierte BP,
- alle Verkehrsflächen inkl. Abstände zu Verkehrstrassen (BAB = 40 m, B = 20 m)
- Fließ- und Stillgewässer,
- bestehende Wasserschutzgebiete Zone I
- rechtskräftige Naturschutzgebiete, incl. FFH- Gebiet
- Abstände nach TA-Lärm um Gebäude entlang des Siedlungsrandes und in Außenbereichslagen bezogen auf die Musteranlage⁹ (GE (Gewerbegebiet): 56 m, MI (Mischgebiet): 211 m, WA (allgemeines Wohngebiet): 397 m, WR (reines Wohngebiet): 677 m)
- „optisch bedrängende“ Wirkung 2xH der Musteranlage = 400 m um Wohnnutzungen auf dem Gebiet der Stadt Aachen, der StädteRegion und entlang der Stadtgrenze auf dem Gebiet Belgiens und den Niederlanden
Anmerkung: gemäß § 249 Abs. 10¹⁰ BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.
- Leitungen und erforderliche Schutzabstände (Fernwärme, Gas-Stromfernleitungen unterirdisch sowie alle Freileitungen, soweit bereits digital vorhanden). Anmerkung: für die Filterung und Flächenbilanz im Rahmen eines gesamträumlichen Planungskonzeptes wurden diese faktisch nicht zur Verfügung stehenden Flächenanteile herausgenommen. Für die Darstellung eines Sondergebietes im Flächennutzungsplan wird diese kleinteilige zeichnerische Darstellung nicht übernommen. Die innerhalb des Sondergebietes zu berücksichtigenden Restriktionen werden für die Flächen jeweils beschrieben.
- Nicht ausreichende Windhöffigkeit bei 6,5m/s 150m über Grund. Anmerkung: Eine nicht ausreichende Windhöffigkeit kann ein hartes, tatsächliches Kriterium darstellen, das eine Fläche zur Tabufläche werden lässt. Da jedoch nach der aktuellen Karte des DWD für das Stadtgebiet Aachen bis auf den Talkessel und unmittelbar angrenzende Bereiche eine ausreichende (mittlere) Windhöffigkeit bestätigt wird, hat dieses Thema als Tabukriterium in Aachens Außenbereich grundsätzlich keine Relevanz.

Weiche Ausschlusskriterien:

- Regionalplanfläche: Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- Einfacher BP im Außenbereich mit Festsetzung wie Dauerkleingärten, Friedhöfe, Sport- oder Spielflächen, Verkehrsflächen, Parkanlage, Klär- oder Versorgungsanlagen

⁹ Kenndaten Musteranlage/Referenzanlage: Leistung 4 bis 4,5 MW, Nabenhöhe 140 m, Rotordurchmesser 120 m, Gesamthöhe 200 m, Schalleistungspegel L_{WA} = 102 dB(A); Hieraus ergeben sich folgende Pufferabstände zu Gebäuden nach TA Lärm: GE: 56 m, MI: 211 m, WA: 397 m, WR: 677 m

¹⁰ Gemäß Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar

- FNP AACHEN*2030: gemischte Bauflächen (M) und Wohnbauflächen (W)
- Abstände zu Wohnbauflächen des FNP AACHEN*2030, FNP StädteRegion: 400m
- geplante Bahnverbindung Via Avantis
- bestehendes Wasserschutzgebiet Zone II, geplante WSG Zone I
- geplante Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile (rechtskräftig und geplant)
- Erholungswald Stufe 1

Weitere Weiche Ausschlusskriterien

- Stadtwald (höchste Einstufung der Landschaftsbildanalyse des LANUV und aufgrund der Erholungsfunktion)
- Artenschutz – kritische oder konflikträchtige Bereiche (aus der ASP abgeleitet)
- Abstand zu Fließ- und Stillgewässer
- Abstand zu Teilbereichen geplanter Naturschutzgebiete im Bereich Amstel-Krombach, Orsbacher Wald und Brander Wald: 80 m
- Aufgrund einer fachlichen Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (nach LAG VSW2015)¹¹ sind Vorrangflächen für Feldvögel mit einem Schutzabstand von 500 m zu versehen, in denen keine Windkraftanlagen errichtet werden sollen. Die Vorrangflächen dienen gleichzeitig als Kompensationsraum für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Bau neuer Windkraftanlagen erforderlich werden. Nach einer fachlich begründeten Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde kann der Schutzabstand im östlichen Teilbereich der Variante A von 500 m auf 300 m verkürzt werden.

Ergebnis nach Filterung harter Ausschlusskriterien	Ergebnis nach Filterung weicher Ausschlusskriterien	Ergebnis nach ASP ¹² und weiterer weicher Ausschlusskriterien
		
<p>es verbleiben ca. 21,6 km²</p>	<p>es verbleiben ca. 12,5 km² ohne Berücksichtigung der Ergebnisse der ASP</p>	<p>es verbleiben ca. 4,2 km² nach Berücksichtigung der Fachexpertisen und ASP</p>
		<p>Alternative - Variante B</p>  <p>es verbleiben ca. 3,9 km²</p>

¹¹ Ergänzung zum Vorbereitenden Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung, raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR Dez.2022

¹² Vorbereitender Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 I BNatSchG, raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR Februar 2022 (ASP)

3. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Derzeit ist die Änderung des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes mit Beschluss der Landesregierung am 30. August 2022 zu folgenden Eckpunkten eingeleitet:

Die Eckpunkte¹³ der Änderung sind:

- gerechte Verteilung der Flächenbedarfsziele:
Eine gerechte Verteilung der im Wind-an-Land-Gesetz genannten Flächenbeitragswerte für das Land Nordrhein-Westfalen auf die regionalen Planungsgebiete; Voraussetzung dafür ist eine belastbare Potenzialstudie, mit der Flächenvorgaben für die Regionen nachvollziehbar begründet werden können.
- Abstandsregelung Wind:
Die Streichung der 1500-m-Abstandsregelung für Windenergieanlagen.
- Windenergienutzung im Wald:
Die Ermöglichung der Windenergienutzung auf geeigneten Flächen im Wald (Kalamitätsflächen und beschädigte Forstflächen) und in Gewerbe- und Industriegebieten.
- Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen:
Die Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen u.a. hinein in die sog. „benachteiligten Gebiete“ (entsprechend EU-Agrarrecht und Erneuerbare-Energien-Gesetz), auf unter Bergaufsicht stehende Flächen und auf Korridore entlang von Verkehrsinfrastrukturen; zusätzliche Aufnahme von landesplanerischen Vorgaben für „Floating-PV“ und „Agri-PV“ sowie Klarstellung zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten. Dabei bleiben hochwertige Ackerböden mit Blick auf die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln vorrangig der Landwirtschaft vorbehalten. Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität bleiben dem Naturschutz vorbehalten. Zudem ist im Rahmen des Prozesses zu prüfen, inwieweit hochwertige Ackerböden mit Blick auf die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und Flächen mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität von der Regelung zu „Agri-PV“ ausgenommen werden sollen.

Für das Planverfahren und die Nutzung der Windkraft im Wesentlichen zu beachtenden Vorgaben des derzeitigen Landesentwicklungsplans (LEP) sind die nachfolgenden Grundsätze:

Grundsatz 10.2-2 – Vorranggebiete für Windenergienutzung in den Regionalplänen.

Anmerkung: der Regionalplan Köln enthält hierzu nur textliche Formulierungen und stellt derzeit keine Vorranggebiete dar.

Grundsatz 10.2-3 – Abstand zu Bereichen / Flächen zu Windenergieanlagen – planerischer Vorsorgeabstand von 1500 m zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnflächen.

Anmerkung: Diese Vorgabe soll mit der Änderung des LEP gestrichen werden.

Grundsatz 10.2-4 – Windenergienutzung durch Repowering

Auftrag an die Regional- und Bauleitplanung, diese sollen das Repowering und das Ersetzen von älteren Anlagen durch eine geringere Zahl an neuen, leistungsstärkeren Anlagen unterstützen. Die kommunalen Planungsträger (hier z.B. die Stadt Aachen) sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Anlagen räumlich zusammenzufassen und neu ordnen zu können.

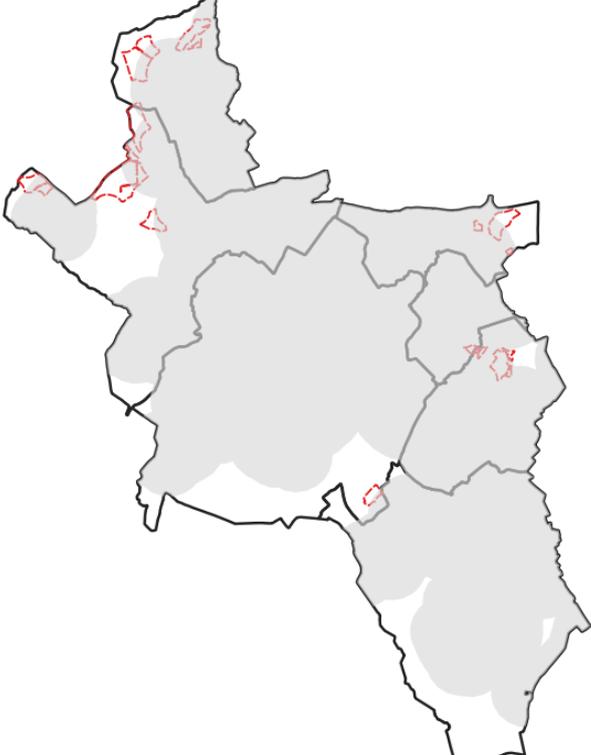
¹³ Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Anmerkung: Für die Flächenpotenziale im Nordraum steht dies neben einem weiteren Ausbau der Windenergienutzung aus Sicht der geordneten, städtebaulichen Entwicklung bei den Flächen Nr. 7 und Nr. 8 im Vordergrund, da die hierin oder in unmittelbarer Nähe zur Fläche Nr. 8 liegenden Altanlage/n mehr als 20 Jahre Laufzeit absolviert haben.

Bis zum Ablauf des 31. Mai 2023 ist zu regeln, dass die Mindestabstände, die das Land Nordrhein-Westfalen infolge der Neuregelung des nordrhein-westfälischen Landesgesetzes zur Ausführung des BauGB (AG BauGB NRW) festgelegt hat, nicht auf die dargestellten Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG anzuwenden sind.

Mit Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2023 Nr. 9 wurde diese Vorgabe mittels Ausnahmeregelung im AG BauGB zum 31.03.2023 rechtswirksam.

Nachfolgend sind für Aachen die Auswirkungen des AG BauGB NRW dargestellt. Hierdurch erfolgt eine Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB) mit einem Abstand von weniger als 1000 m zu Wohngebäuden in Bebauungsplänen (BP) und § 34 BauGB (Innenbereich) Gebieten, in denen Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind sowie im Außenbereich bei Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB. Ca. 24 km² fallen hiernach in den nach Planungsrecht privilegierten Suchraum. Bezogen auf die Plangebiete der Flächennutzungsplanänderung in Bezug auf die Variante A mit dem größeren Flächenvolumen könnten 2,5 km², das heißt mehr als die Hälfte, durch die neue rechtskräftige Ausnahmeregelung ohne ein zusätzliches Bebauungsplanverfahren hinzugenommen werden.

<p>Ca. 24 km² „Weißfläche“ Windenergie privilegiert</p>	<p>Ca. 2,5 km² des Flächenanteiles von insgesamt 4,2 km² (Bezug=Variante A) der Windenergiegebiete, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden sollen, würde in die Ausnahmeregelung fallen.</p>
	

4. Darstellung des Regionalplans¹⁴ I Neuaufstellung Regionalplan

Die im Regionalplan dargestellten Bereiche bestimmen die allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage, eine Festlegung der tatsächlichen Flächennutzung und ihrer Darstellung geschieht im Flächennutzungsplan. Es besteht eine Anpassungspflicht der Bauleitplanung an den Regionalplan.

Neuaufstellung Regionalplan – 2021 – (Aktualisierung des Sachstandes durch neueste Erkenntnisse März 2023)

Anmerkung: Der Regionalrat Köln hat am 10.12.2021 die Aufstellung des Regionalplans beschlossen und die Regionalplanungsbehörde mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens in 2022 beauftragt. Die Beteiligung nach § 13 LPIG NRW i. V. m. § 9 Abs. 2 ROGI fand statt vom 07.02.2022 bis 31.08.2022. Die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden zeichnerischen Darstellungen werden dem rechtswirksamen Planwerk gegenübergestellt.

Mit Beratungen am 09.12.2022 wurde die Aufstellung eines sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien beschlossen, der alle rechtlich und regionalplanerisch notwendigen Vorgaben für einen zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Region Köln festlegt. Die gemäß Aufstellungsbeschluss vom 10.12.2021 vorgesehenen textlichen Regelungen im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln werden in den sachlichen Teilplan integriert.

Hierzu zählen die textlichen Regelungen wie z.B. im Kapitel 5.2.3.2 Nutzung von Windenergie unter Ziel 37 ausgeführt: „Ausnahmsweise ... können in den folgenden regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen vorgesehen werden:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB),
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB),
- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN),
- Oberflächengewässer
- Überschwemmungsbereiche (ÜB),
- Flugplätze,
- Bereiche der Verkehrsinfrastruktur,
- Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).

Die Vereinbarkeit mit den betroffenen Schutz- und Nutzungsfunktionen der regionalplanerischen Festlegung ist im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW darzulegen.“

¹⁴ Quelle: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller_regionalplan/teilabschnitt_aachen/index.html

Weitere textliche Änderungen:

G.65 | Windenergieanlagen räumlich konzentrieren
Standorte für Windenergieanlagen sollen in Konzentrationszonen räumlich zusammengefasst werden.

Erläuterung

- 1 | Die Steuerung und räumliche Konzentration von Windenergieanlagen dient dem Schutz des Freiraums vor erheblichen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gemäß BauGB in den Flächennutzungsplänen dargestellt werden.

G.66 | Windenergieanlagen repowern
Voraussetzungen für das Repowering von Windenergieanlagen sollen geschaffen werden.

Abb. 2 Regionalplan Entwurf 2021- textliche Festlegungen

Im Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Regionalrates vom 09.12.2022 wird wie folgt ausgeführt:

„Der Regionalrat fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Regionalrat nimmt den Sachstandsbericht der Regionalplanungsbehörde zur räumlichen Steuerung der Erneuerbaren Energien im Regionalplan Köln zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat beschließt, einen sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln aufzustellen, der alle rechtlich und regionalplanerisch notwendigen Vorgaben für einen zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Region Köln festlegt. Die gemäß Aufstellungsbeschluss vom 10.12.2021 vorgesehenen textlichen Regelungen im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln werden in den sachlichen Teilplan integriert.
3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, mit den Vorarbeiten zur Aufstellung eines sachlichen Teilplans zu beginnen.
4. In dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien sind die geeigneten Stand-orte von bestehenden und geplanten Flächen für Windenergie zu erfassen und darzustellen. Entsprechend der LANUV-Studie sind die neuen Flächen größer 5 ha für Windenergie für einen Beschluss auszuweisen. Bereits jetzt sollen die bestehenden FNP-Ausweisungen für Windenergie der 99 Kommunen erfasst und zur Grundlage für den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien gemacht werden – soweit möglich und sinnvoll.
5. Die Landesplanungsbehörde wird aufgefordert, möglichst alle bestehenden WEA-Einzelanlagen und kommunalen Konzentrationszonen gemäß § 4 Windenergieflächenbedarfsgesetzes anzurechnen und diese nach Möglichkeit in das Konzept der neuen regionalplanerischen Vorranggebiete zu integrieren.
6. Auch bisher bestehende Anlagen und zukünftig geplante, weitere erneuerbare Energien (Photovoltaik, Floating PV, Wasserkraft, Biogasanlagen, Geothermie usw.) sowie Speicheranlagen sind zu berücksichtigen, sofern sie raumbedeutsam sind.“

Um die Flächenbeitragswerte nach Windenergieflächenbedarfsgesetz für NRW zu erreichen, tragen u.a. die bestehenden Anlagen wie z.B. im Münsterwald bei. Zudem könnte die Stadt Aachen die geplanten Windenergiegebiete größer 5 ha als Flächenpotenzial zur Darstellung im Regionalplan anbieten. Im Laufe des Verfahrens werden die aktuellen Sachstände zu Regionalplanung ergänzt.

Rechtskräftiger Regionalplan Teilabschnitt Region Aachen

Textliche Darstellung:

In Kapitel 3.2.2 Windkraft der textlichen Darstellungen des rechtskräftigen Regionalplans ist im Ziel 2 die Planung von In-Windparks in folgenden Bereichen möglich, „wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der GEP-Darstellung verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- Waldbereiche, unter Beachtung der Ziele des LEP NRW (insbesondere Ziel B. III. 3.2), soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird,

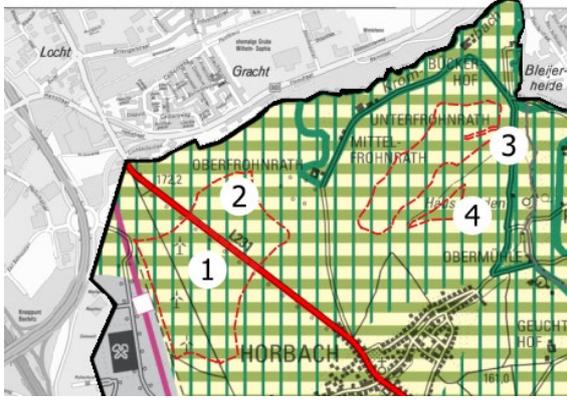
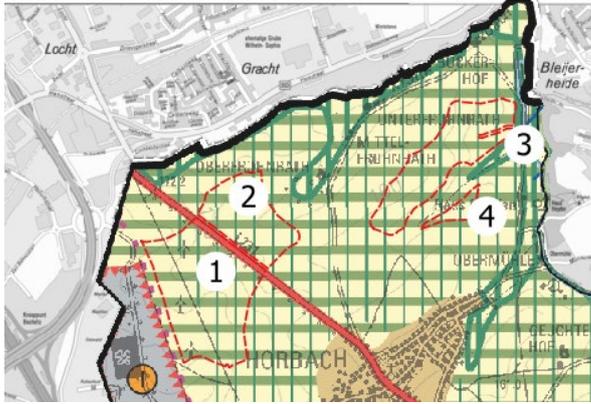
- Regionale Grünzüge (RG),
- historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach DSchG),
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE),
- Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstige Massen,
- Deponien für Kraftwerksasche (nach Wiedernutzbarmachung und Entlassung aus der Bergaufsicht),
- Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung.“

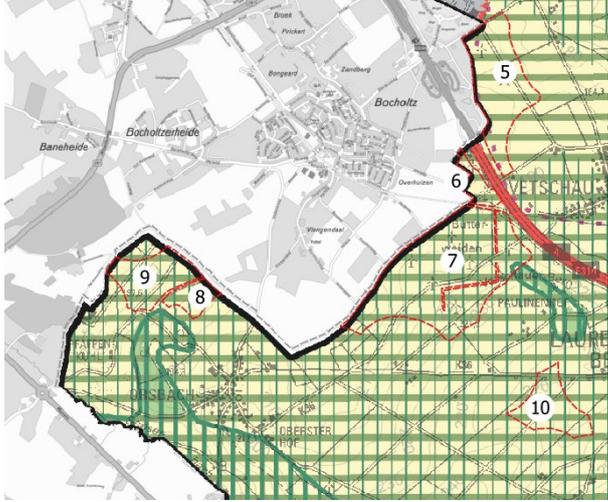
Die geplanten Windenergiegebiete liegen im Freiraum-Funktionsbereich RG und BSLE. Fläche Nr. 17 und 19 liegt zu einem geringen Teil im derzeit dargestellten ASB.

Bei der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPlG an die Bezirksregierung Köln ist zu klären, ob die Inanspruchnahme des ASB für die Windenergienutzung ausnahmsweise und im Hinblick auf die Neuaufstellung des Regionalplans zugelassen werden kann.

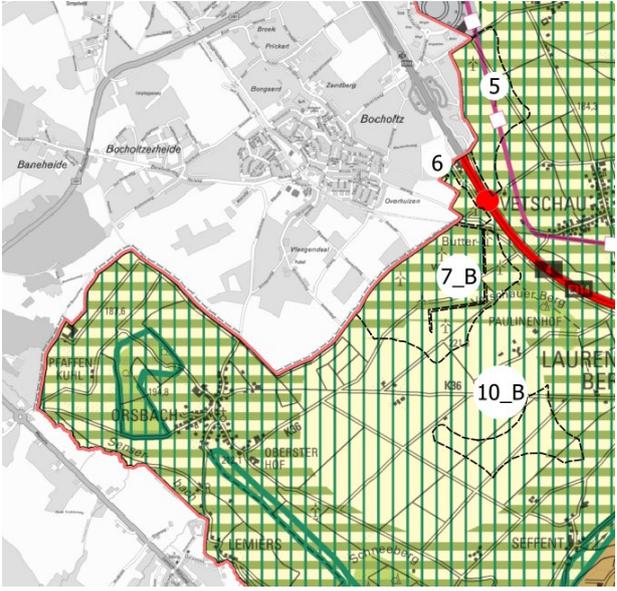
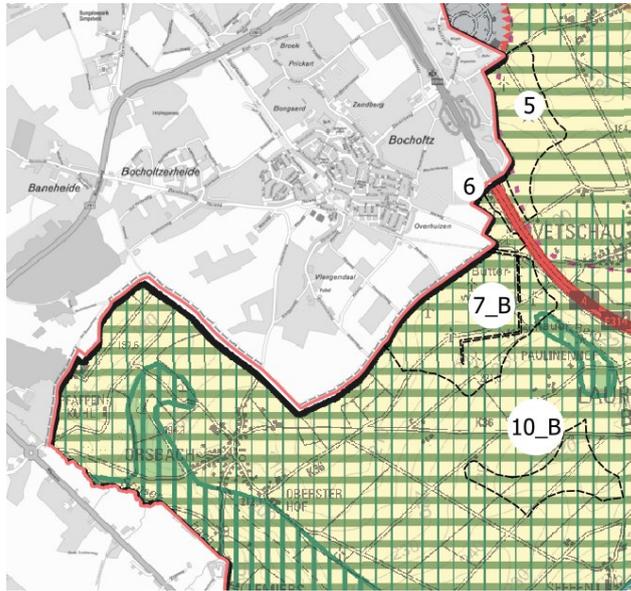
Nachfolgend werden die zeichnerischen Aussagen aus dem derzeit gültigen Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, sowie die der Neuaufstellung gegenübergestellt und nach Teilausschnitten zusammengefasst.

4.1 Teilausschnitt A - Variante A - Fläche 1 bis 10

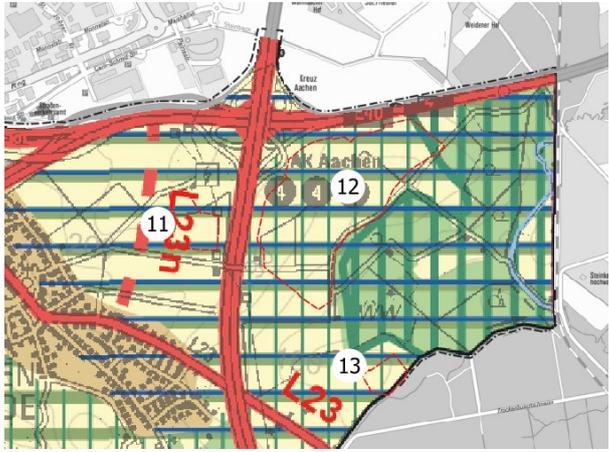
Darstellung rechtsgültiger Regionalplan	Darstellung Neuaufstellung Regionalplan 2021/2022
	
<p>Die Flächen 1 bis 4 liegen in der Darstellung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) überlagert mit den Freiraumfunktionen: Regionaler Grünzug (RG) und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)</p>	<p>Die Darstellung des Regionalen Grünzug (RG) soll im Bereich der Fläche 1 entlang des Gewerbe- und Industriebereich (GIB) mit Zweckbindung zurückgenommen werden. Darüber hinaus soll der Siedlungsbereich Horbach als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt werden. Zudem ist angrenzend an die Flächen 3 und 4 eine Änderung der Freiraumfunktion „Bereich zum Schutz der Natur (BSN)“ vorgesehen. Mit einem Abstand zu den geplanten Naturschutzgebieten Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen von 80 m berücksichtigt die Änderung des FNP die zukünftige Zielsetzung.</p>

Darstellung rechtsgültiger Regionalplan	Darstellung Neuaufstellung Regionalplan 2021/2022
	
<p>Die Flächen 5 bis 10 liegen in der Darstellung AFAB überlagert mit den Freiraumfunktionen: ganzheitlich mit BSLE. Die Flächen 6, 8 und 9 liegen ganz im RG, die Fläche 7 im nördlichen Abschnitt (Butterweiden) sowie Fläche 10 hälftig. Die Fläche 5 wird von der Darstellung „Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehrs-Bedarfsplanmaßnahmen“ durchschnitten (ViaAvantis).</p>	<p>Für die Fläche 5 wird die Freiraumfunktion des BSLE nicht weiterverfolgt. Die Darstellung bleibt für die Flächen 6 bis 10 erhalten. Die Freiraumfunktion RG erstreckt sich nun über alle Flächen 5 bis 10. Zudem ist auch hier eine Änderung der BSN vorgesehen. Mit einem Abstand zu den geplanten Naturschutzgebieten von 80 m berücksichtigt die Änderung des FNP bei den Flächen 8 und 9 die zukünftige Zielsetzung insoweit. Für die neue Darstellung des BSN im Bereich Vetschauer Berg verfolgt die Stadt Aachen die Festsetzung eines geschützten Landschaftsbestandteils. Diese Fläche liegt nicht innerhalb der FNP Fläche 7. Es erfolgt eine geänderte Lageführung für die „ViaAvantis“ auf der alten Bahntrasse in Vetschau entlang der Staatsgrenze (Fläche 5) und entlang des Gewerbegebietes Avantis. Darstellung: „Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen- hier Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“.</p>

4.2 Teilausschnitt A - Variante B - Flächen 5,6, 7B und 10B (8 und 9 entfallen)

Darstellung rechtsgültiger Regionalplan	Darstellung Neuaufstellung Regionalplan 2021/2022
	
<p>Die Flächen 8 und 9 sind in dieser Variante nicht mehr zu betrachten.</p> <p>Die Flächen 5, 7B und 10B liegen in der Darstellung AFAB überlagert mit den Freiraumfunktionen: ganzheitlich mit BSLE.</p> <p>Die Fläche 6 liegt ganz im RG, die Fläche 7B im nördlichen Abschnitt (Butterweiden) sowie Fläche 10B zu dreiviertel.</p> <p>Die Fläche 5 wird von der Darstellung „Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehrs-Bedarfsplanmaßnahmen“ durchschnitten (ViaAvantis).</p>	<p>Die Flächen 8 und 9 sind in dieser Variante nicht mehr zu betrachten.</p> <p>Für die Fläche 5 wird die Freiraumfunktion des BSLE nicht weiterverfolgt. Die Darstellung bleibt für die Flächen 6, 7B bis 10B erhalten. Die Freiraumfunktion RG erstreckt sich nun über alle noch dargestellten Flächen.</p> <p>Für die neue Darstellung des BSN im Bereich Vetschauer Berg verfolgt die Stadt Aachen die Festsetzung eines geschützten Landschaftsbestandteils. Diese Fläche liegt nicht innerhalb der FNP Fläche 7B. Es erfolgt eine geänderte Lageführung für die „ViaAvantis“ auf der alten Bahntrasse in Vetschau entlang der Staatsgrenze (Fläche 5) und entlang des Gewerbegebietes Avantis. Darstellung: „Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen- hier Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“</p>

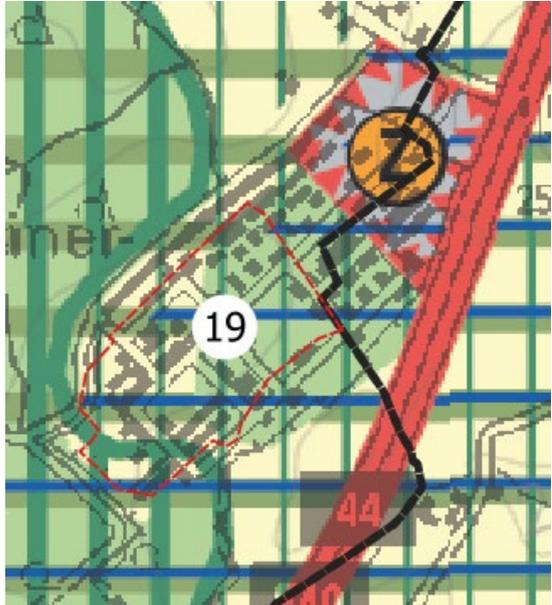
4.3 Teilausschnitt B - Fläche 11 bis 13

Darstellung rechtsgültiger Regionalplan	Darstellung Neuaufstellung Regionalplan 2021/2022
	
<p>Die Flächen 11 bis 13 liegen in der Darstellung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) überlagert mit den Freiraumfunktionen: Regionaler Grünzug (RG) und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG)- hier Wasserschutzgebiet Reichswald,</p>	<p>Neben den Darstellungen, die im rechtskräftigen Planwerk enthalten sind, wird die Fläche 11 von der Darstellung „Straßen unter Angabe der Anschlussstellen Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung - L23n“ tangiert. Zudem ist angrenzend an die Flächen 12 und 13 eine Änderung der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Natur (BSN) „Saubachtal und Lehmsiefen“ vorgesehen.</p>

4.4 Teilausschnitt C - Fläche 14 bis 18

Darstellung rechtsgültiger Regionalplan	Darstellung Neuaufstellung Regionalplan 2021/2022
<p>Die Flächen 14 bis 18 liegen in der Darstellung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) überlagert mit den Freiraumfunktionen: Regionaler Grünzug (RG) und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE). Zudem liegt die Fläche 17 mit einem untergeordneten Anteil in einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) – Brand Nord Die Flächen 14 bis 17 werden von der geplanten Bedarfsmaßnahme „Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr“ L221n überlagert.</p>	<p>Der ASB soll zukünftig stark reduziert werden und spiegelt die Zielaussagen des FNP AACHEN*2030 wider. Die Fläche 17 läge somit nicht mehr anteilig in einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Darüber hinaus soll die Darstellung „Straßen unter Angabe der Anschlussstellen Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung – L22“ nicht mehr an die Eilendorfer Straße anschließen. Der geplante Autobahnanschlusspunkt soll direkt über die Debyestraße angeschlossen werden. Somit wären hier die Flächen 14,16,15 und 17 nicht mehr von dieser Planung tangiert. Zudem ist angrenzend an die Flächen 17 und 18 eine Änderung der Freiraumfunktion „Bereich zum Schutz der Natur (BSN)“ vorgesehen - „Brander Wald“. Mit einem Abstand zu der geplanten Erweiterung des Naturschutzgebiets Brander Wald von 80m berücksichtigt die Änderung des FNP die zukünftige Zielsetzung.</p>

4.5 Teilausschnitt D - Fläche 19

Darstellung rechtsgültiger Regionalplan	Darstellung Neuaufstellung Regionalplan 2021/2022
	
<p>Die Fläche 19 liegt in der Darstellung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) sowie zum Teil in einem Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) überlagert mit den Freiraumfunktionen: Regionaler Grünzug (RG) und Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) - hier G 2.13 „Eicher Stollen“. Zudem liegt der Bereich innerhalb des Freiraumschutzes „Bereich zum Schutz der Natur (BSN)“ AC-26 – schutzwürdige Bachtälchen im Süden von Aachen.</p>	<p>Es ist geplant die Fläche zum Teil mit der Darstellung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) und Waldbereich zu belegen, was auch zum Teil der Waldarstellung im FNP AACHEN*2030 entspricht. Die Freiraumfunktionen „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“ kommen hinzu und Regionaler Grünzug (RG) wird für die Darstellung Waldbereiche zurückgenommen. Weiterhin erfolgt die Darstellung Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG). Der BSN wird leicht abgewandelt dargestellt. Das geplante Naturschutzgebiet „Beverbachtal mit Augustinerwald und Hifelder Bach“ wird von der FNP-Änderung ausgenommen.</p>

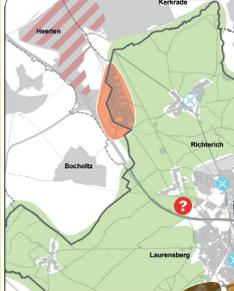
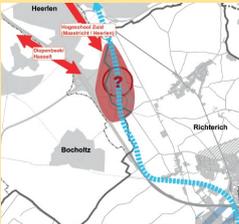
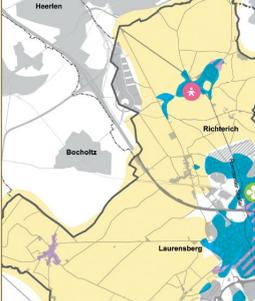
5. Aussagen Masterplan AACHEN*2030

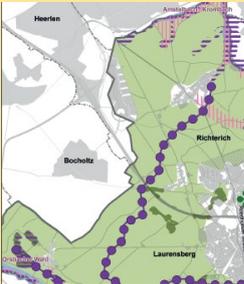
In seiner Sitzung am 19.12.2012 hat der Rat der Stadt Aachen den Masterplan AACHEN*2030 als Ausdruck eines gemeinsamen Grundverständnisses über die gesamtstädtische Zielkonzeption beschlossen. Die Ergebnisse des Masterplans sind daher gem. § 1 (6), Nr.11 BauGB im Sinne der gemeindlichen Selbstbindung als städtebauliche Entwicklungskonzeption in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Der Masterplan AACHEN* 2030 soll mögliche Perspektiven und Impulse für die räumliche Entwicklung der Stadt Aachen aufzeigen. Er erfüllt die Funktion eines strategischen Instrumentes, welches einen Rahmen für die künftige Entwicklung absteckt. Nachfolgend sind tabellarisch die wesentlichen Aufgaben im Rahmen der Handlungsfelder für die Teilausschnitte und Flächen dargestellt. Sofern keine Darstellungen und I oder Zielaussagen für die Änderungsfläche im Masterplan zu entnehmen sind, wird das Kürzel **n.r.** = nicht relevant verwendet.

5.1 Teilausschnitt A - Variante A - Fläche 1 bis 10

Die Aussagen treffen auch für die geänderten Flächen in Variante B (Flächen 7b und 10B) zu.

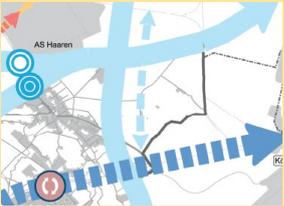
Handlungsfelder	Ziele der Handlungsfelder	Einschätzung in Bezug auf die Windenergienutzung
1. Wohnen	trifft für den Änderungsbereich keine Aussage	n.r.
2. Wirtschaft 	Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft: Sicherung ertragreicher Böden	Mit der Änderung wird das Ziel einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft aufrechterhalten und steht nicht im Widerspruch mit der angestrebten Nutzung. Die Sicherung ertragreicher Böden soll bei der Standortwahl der Anlage berücksichtigt werden.
3. Hochschule 	Für das angrenzende Gewerbegebiet Avantis soll die Standorteignung für auslagerbare Hochschulfunktionen geprüft werden; weiterhin wird für Avantis die Verknüpfung der Hochschulstandorte FE-Standorte – Technologiestandorte gesehen.	Aufgrund der Nähe zum Gewerbegebiet Avantis könnten Synergien bei der Nutzung erneuerbarer Energien – Windkraft - für Forschung und Entwicklung (FE) erfolgen. Eine spezielle Zweckbindung nur für FE erfolgt jedoch nicht. Der Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur ist bereits in der Lage der geplanten Bahnanlage berücksichtigt. Die Änderungsflächen 1, 5 und 6 sind hiervon unmittelbar betroffen. Die Klärung notwendiger Abstände zu Bahnanlagen und die Ausbaulage ist im weiteren Genehmigungsverfahren zu klären. Es erfolgt ein Hinweis.
4. Lebensumfeld 	Für die Flächen 1 bis 10 ist das Ziel der Qualifizierung des landschaftlichen Bewegungsraums vorgesehen.	Mit der Änderung wird das generelle Ziel nicht eingeschränkt. Dennoch wird der Ausbau der Windenergie das Raumerlebnis verändern. In den Flächen 1, 5, 6, 7 und 8 existiert bereits eine Vorprägung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen.

Handlungsfelder	Ziele der Handlungsfelder	Einschätzung in Bezug auf die Windenergienutzung
<p>5. Mobilität</p> 	<p>Schienegebundener Nahverkehr</p>	<p>Zur geplanten Bahntrasse: siehe oben Handlungsfeld Hochschule</p>
<p>6. Stadt und Baukultur</p> 	<p>Im Bereich der Fläche 8 sind Blickbeziehungen in Richtung Innenstadt freizuhalten.</p>	<p>Mit der Änderung wird das Ziel Blickbeziehungen freizuhalten nicht unmöglich gemacht. Dennoch ist bei der Platzierung von Anlagen innerhalb der Fläche 8 und somit in den nachgelagerten Bau- und Genehmigungsverfahren auf eine entsprechende Berücksichtigung hinzuweisen.</p>
<p>7. Freiraum</p> 	<p>Viefältig strukturierte Landschaftsräume sind zu erhalten, Erlebbarkeit stadtnaher (Kultur-) Landschaftsräume stärken, energiewirtschaftliche I bauliche Anlagen im Außenraum raum – und umweltverträglich steuern.</p>	<p>Mit den Änderungsflächen soll innerhalb des Freiraums eine Steuerung durch ein Flächenangebot geschaffen werden, das raum- und umweltverträglich ist.</p>
<p>8. Natur und Umwelt, mit den Teilaspekten Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p> 	<p>Erhalt und Ausbau des Biotopverbundsystems überlagert mit der hier vorhandenen offenen Kulturlandschaft.</p>	<p>Mit der Änderung wird das Ziel für den Biotopverbund nicht aufgegeben. In den Änderungsflächen 5 bis 8 ist bei der Stellung der Anlage hierauf besonders einzugehen.</p>

Handlungsfelder	Ziele der Handlungsfelder	Einschätzung in Bezug auf die Windenergienutzung
<p>8. Natur und Umwelt, Teilaspekt Boden, Wasser, Klima</p> 	<p>Erhalt der schutzwürdigen Böden, schonen und von baulicher Inanspruchnahme freihalten.</p>	<p>Die Eingriffe in die Bodenstruktur sind durch die Windkraftanlagen verhältnismäßig klein. Für die Änderungsflächen ist die Schutzwürdigkeit der tatsächlich in Anspruch zu nehmenden Flächen im Genehmigungsverfahren standortbezogen zu ermitteln.</p>
<p>9. Klimaschutz</p> 	<p>Die Flächen liegen zum Teil im Potenzialraum für den Ausbau erneuerbarer Energien, Potenziale auch für die Windkraft sind zu nutzen, auch Repowering bestehender Anlagen, Klimaanpassungskonzept in Verknüpfung mit einem Grün- und Freiflächenkonzept. Konflikt mit dem Artenschutz ist zu erwarten.</p>	<p>Die Änderung kommt dieser Zielsetzung für den Ausbau erneuerbarer Energien nach.</p>
<p>10. Kooperation mit der Region</p> 	<p>Regionales Klimaschutzkonzept mit den Schwerpunkten Energieeffizienz, Ausbau erneuerbarer Energien und Verkehr entwickeln.</p>	<p>Die Änderungsflächen tragen auf dem Stadtgebiet Aachen bei, der Klima- und Energiekrise zu begegnen und einen Beitrag im regionalen und euregionalen Kontext zu leisten.</p>

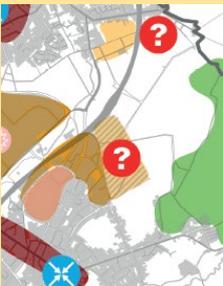
5.2 Teilausschnitt B - Fläche 11 bis 13

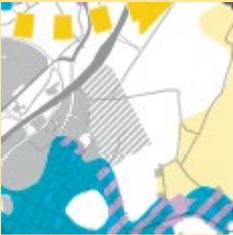
Handlungsfelder	Ziele der Handlungsfelder	Einschätzung in Bezug auf die Windenergienutzung
1. Wohnen	trifft für den Änderungsbereich keine Aussage	n.r.
2. Wirtschaft	trifft für den Änderungsbereich keine Aussage	n.r.
3. Hochschule	trifft für den Änderungsbereich keine Aussage	n.r.
4. Lebensumfeld	trifft für den Änderungsbereich keine Aussage	n.r.

Handlungsfelder	Ziele der Handlungsfelder	Einschätzung in Bezug auf die Windenergienutzung
<p>5. Mobilität</p> 	<p>Im Bereich der Fläche 12 soll eine optimierte Anbindung an das überörtliche Netz verfolgt werden.</p>	<p>Die verbesserte Anbindung der L – Straße ist bei der konkreten Standortsuche zu berücksichtigen.</p>
<p>6. Stadt und Baukultur</p>	<p>trifft für den Änderungsbereich keine Aussage</p>	<p>n.r.</p>
<p>7. Freiraum</p> 	<p>Vielfältig strukturierte Landschaftsräume erhalten. Erlebbarkeit stadtnaher (Kultur-) Landschaftsräume stärken, energiewirtschaftliche I bauliche Anlagen im Außenraum raum – und umweltverträglich steuern. Insbesondere für die Fläche 11 soll die Erlebbarkeit stadtnaher Landschaftsräume gestärkt werden.</p>	<p>Mit den Änderungsflächen soll innerhalb des Freiraums eine Steuerung durch ein Flächenangebot geschaffen werden, das raum- und umweltverträglich ist. Mit der Installation von Windkraftanlagen wird sich der Landschaftsraum prägend verändern. Das Ziel, diesen erlebbar zu gestalten, steht dem nicht entgegen.</p>
<p>8. Natur und Umwelt, mit den Teilaspekten Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p> 	<p>Erhalt und Ausbau des Biotopverbundsystems überlagert mit der hier vorhandenen offenen Kulturlandschaft.</p>	<p>Mit der Änderung wird das Ziel für den Biotopverbund nicht aufgegeben. Die Änderungsflächen 11 bis 13 liegen nicht in Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund.</p>
<p>8. Natur und Umwelt, Teilaspekt Boden, Wasser, Klima</p> 	<p>Erhalt der schutzwürdigen Böden, schonen und von baulicher Inanspruchnahme freihalten, Berücksichtigung von Flächen für den Trinkwasserschutz.</p>	<p>Die Eingriffe in die Bodenstruktur sind durch die Windkraftanlagen verhältnismäßig klein. Für die Änderungsflächen ist die Schutzwürdigkeit der tatsächlich in Anspruch zu nehmenden Flächen im Genehmigungsverfahren standortbezogen zu ermitteln. Auch ist die Einflussnahme auf die Wassergewinnung zu berücksichtigen und entsprechende Sicherungsmaßnahmen oder Abstände können im nachgelagerten Bauleitplan- und I oder Genehmigungsverfahren gefordert</p>

Handlungsfelder	Ziele der Handlungsfelder	Einschätzung in Bezug auf die Windenergienutzung
		werden. Bei der Stellung der Anlage ist hierauf besonders einzugehen.
<p>9. Klimaschutz</p> 	Potenziale der Photovoltaik (PV) entlang der Autobahn nutzen.	Im Rahmen der Beteiligung kann erörtert werden, ob Flächen oder welche Flächenanteile eher zugunsten der PV- Nutzung verfolgt werden sollten. Dies trifft vor allem für die Flächen 11 und 12 zu.
<p>10. Kooperation mit der Region</p> 	Regionales Klimaschutzkonzept mit den Schwerpunkten Energieeffizienz, Ausbau erneuerbarer Energien und Verkehr entwickeln.	Die Änderungsflächen tragen auf dem Stadtgebiet Aachen bei, der Klima- und Energiekrise zu begegnen und einen Beitrag im regionalen und euregionalen Kontext zu leisten.

5.3 Teilausschnitt C - Fläche 14 bis 18

Handlungsfelder	Ziele der Handlungsfelder	Einschätzung in Bezug auf die Windenergienutzung
1. Wohnen	trifft für den Änderungsbereich keine Aussage	n.r.
<p>2. Wirtschaft</p> 	Potenzielle neue Gewerbeflächen prüfen.	Der FNP AACHEN*2030 hat diesen Bereich untersucht und einen kleinen Teil als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Änderung bezieht zwar einen kleinen Teil, der im Regionalplan noch als ASB dargestellt ist, ein. Da hierfür das Ziel einer Gewerbeentwicklung nicht weiterverfolgt werden soll, steht die Änderung nicht im Widerspruch mit der angestrebten landwirtschaftlichen Nutzung.
3. Hochschule	trifft für den Änderungsbereich keine Aussage	n.r.

Handlungsfelder	Ziele der Handlungsfelder	Einschätzung in Bezug auf die Windenergienutzung
<p>4. Lebensumfeld</p> 	<p>Fläche 14 liegt im Bereich, für die der innerstädtische Bewegungsraum verbessert werden soll.</p>	<p>Mit der Änderung wird das generelle Ziel nicht eingeschränkt. Dennoch wird der Ausbau der Windenergie das Raumerlebnis entlang der Autobahn verändern.</p>
<p>5. Mobilität</p> 	<p>Die Ziele: Planung/Realisierung Anschlusspunkt Eilendorf-Süd und die optimierte Anbindung an das überörtliche Netz tangieren die Flächen 14 bis 16.</p>	<p>Bei der Platzierung von Anlagen innerhalb der Flächen 14 bis 16 und somit in den nachgelagerten Bau- und Genehmigungsverfahren ist auf eine entsprechende Berücksichtigung hinzuweisen. Der Ausbaustand zur Anschlussstelle an die BAB 44 sowie die geplanten Anbindungen an die Landesstraßen sind zu berücksichtigen.</p>
<p>6. Stadt und Baukultur</p>	<p>trifft für den Änderungsbereich keine Aussage</p>	<p>n.r.</p>
<p>7. Freiraum</p> 	<p>Vielfältig strukturierte Landschaftsräume erhalten, Erlebbarkeit stadtnaher (Kultur-) Landschaftsräume stärken, energiewirtschaftliche I bauliche Anlagen im Außenraum raum – und umweltverträglich steuern. Grünfinger und innenstadtnahe Bachtäler dauerhaft sichern.</p>	<p>Mit den Änderungsflächen soll innerhalb des Freiraums eine Steuerung durch ein Flächenangebot geschaffen werden, das raum- und umweltverträglich ist. Mit der Installation von Windkraftanlagen wird sich der Landschaftsraum prägend verändern. Das Ziel diesen erlebbar zu gestalten, steht dem nicht entgegen.</p>
<p>8. Natur und Umwelt, mit den Teilaspekten Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p> 	<p>Erhalt und Ausbau des Biotopverbundsystems überlagert mit der hier vorhandenen offenen Kulturlandschaft.</p>	<p>Mit der Änderung wird das Ziel für den Biotopverbund nicht aufgegeben. In den Änderungsflächen 14 bis 18 ist bei der Stellung der Anlage hierauf besonders einzugehen.</p>

Handlungsfelder	Ziele der Handlungsfelder	Einschätzung in Bezug auf die Windenergienutzung
<p>8. Natur und Umwelt, Teilaspekt Boden, Wasser, Klima</p> 	<p>Erhalt der schutzwürdigen Böden, schonen und von baulicher Inanspruchnahme freihalten. Quelllebensräume erhalten und sichern, Berücksichtigung geringer Grundwasserstände, Erhalt und Entwicklung von Kaltluftbahnen.</p>	<p>Die Eingriffe in die Bodenstruktur sind durch die Windkraftanlagen verhältnismäßig klein. Für die Änderungsflächen ist die Schutzwürdigkeit der tatsächlich in Anspruch zu nehmenden Flächen im Genehmigungsverfahren standortbezogen zu ermitteln. Die Kaltluftbahnen werden durch die Anlagen nicht erheblich beeinträchtigt, dennoch ist bei der Stellung der Anlage hierauf besonders einzugehen. In der Kaltluftbahn ist von Kleinwindkraftanlagen Abstand zu nehmen. Auch die Flächenversiegelung für die Aufstellbereiche ist gering zu halten.</p>
<p>9. Klimaschutz</p> 	<p>Potenziale der Photovoltaik (PV) entlang der Autobahn nutzen.</p>	<p>Im Rahmen der Beteiligung kann erörtert werden, ob Flächen zugunsten der PV- Nutzung verfolgt werden sollten.</p>
<p>10. Kooperation mit der Region</p> 	<p>Regionales Klimaschutzkonzept mit den Schwerpunkten Energieeffizienz, Ausbau erneuerbarer Energien und Verkehr entwickeln.</p>	<p>Die Änderungsflächen tragen auf dem Stadtgebiet Aachen bei, der Klima- und Energiekrise zu begegnen und einen Beitrag im regionalen und euregionalen Kontext zu leisten.</p>

5.4 Teilausschnitt D - Fläche 19

Handlungsfelder	Ziele der Handlungsfelder	Einschätzung in Bezug auf die Windenergienutzung
1. Wohnen	trifft für den Änderungsbereich keine Aussage	n.r.
2. Wirtschaft 	Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft: nachhaltige Bewirtschaftung im Kommunal- und Privatwald, Zielkonflikt mit energiewirtschaftlichen Anlagen im Außenbereich.	Mit der Änderung wird das Ziel einer nachhaltigen Forstwirtschaft aufrechterhalten und steht nicht im Widerspruch mit der angestrebten Nutzung.
3. Hochschule	trifft für den Änderungsbereich keine Aussage	n.r.
4. Lebensumfeld 	Der Bereich wird tangiert mit dem Ziel der Qualifizierung des landschaftlichen Bewegungsraums.	Mit der Änderung wird das generelle Ziel nicht eingeschränkt. Dennoch wird der Ausbau der Windenergie das Raumerlebnis verändern. Im Wald wird dies jedoch optisch schwächer als im Offenland wahrzunehmen sein.
5. Mobilität	trifft für den Änderungsbereich keine Aussage	n.r.
6. Stadt und Baukultur	trifft für den Änderungsbereich keine Aussage	n.r.
7. Freiraum 	Vielfältig strukturierte Landschaftsräume erhalten, Erlebbarkeit stadtnaher (Kultur-) Landschaftsräume stärken, energiewirtschaftliche bauliche Anlagen im Außenraum raum- und umweltverträglich steuern.	Mit den Änderungsflächen soll innerhalb des Freiraums eine Steuerung durch ein Flächenangebot geschaffen werden, das raum- und umweltverträglich ist. Mit der Installation von Windkraftanlagen wird sich der Landschaftsraum prägend verändern. Das Ziel diesen erlebbar zu gestalten, steht dem nicht entgegen.
8. Natur und Umwelt, mit den Teilaspekten Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt 	Erhalt und Ausbau des Biotopverbundsystems überlagert mit der hier vorhandenen offenen Kulturlandschaft. Erhöhung des rechtlichen Schutzstatus.	Mit der Änderung wird das angrenzende Ziel für den Biotopverbund nicht aufgegeben. Der rechtliche Schutzstatus soll über die Festsetzung eines Naturschutzgebietes angrenzend an die Änderungsfläche erfolgen. Mit der Stellung der Anlage ist hierauf besonders einzugehen.

Handlungsfelder	Ziele der Handlungsfelder	Einschätzung in Bezug auf die Windenergienutzung
<p>8. Natur und Umwelt, Teilaspekt Boden, Wasser, Klima</p> 	<p>Erhalt von Waldböden mit Funktionen für Klima, Wasserhaushalt, Boden und Lufthygiene, Berücksichtigung von Flächen für den Trinkwasserschutz, tangierend Quelllebensräume erhalten und sichern. Berücksichtigung geringer Grundwasserstände.</p>	<p>Die Eingriffe in die Bodenstruktur sind durch die Windkraftanlagen verhältnismäßig klein. Für die Änderungsfläche ist die Schutzwürdigkeit der tatsächlich in Anspruch zu nehmenden Flächen im Genehmigungsverfahren und auch die Auswirkung auf die Wasserschutzzone 3 Standort bezogen zu ermitteln. Die Flächenversiegelung für die Aufstellbereiche ist gering zu halten.</p>
<p>9. Klimaschutz</p> 	<p>Standorte für temporäre Energieerzeugung prüfen; Wald als CO₂- Senke erhalten, forstwirtschaftliche Produkte energetisch nutzen; tangierend Potenziale der Photovoltaik (PV) entlang der Autobahn nutzen.</p>	<p>Die Änderung kommt dieser Zielsetzung für den Ausbau erneuerbarer Energien nach. Das Ziel einer nachhaltigen Forstwirtschaft wird aufrechterhalten und steht nicht im Widerspruch mit der angestrebten Nutzung.</p>
<p>10. Kooperation mit der Region</p> 	<p>Regionales Klimaschutzkonzept mit den Schwerpunkten Energieeffizienz, Ausbau erneuerbarer Energien und Verkehr entwickeln.</p>	<p>Die Änderungsflächen tragen auf dem Stadtgebiet Aachen bei, der Klima- und Energiekrise zu begegnen und einen Beitrag im regionalen und euregionalen Kontext zu leisten.</p>

6. Flächennutzungsplan AACHEN*2030¹⁵

Seit dem 28.01.2022 in der Flächennutzungsplan AACHEN*2030 rechtswirksam.

Er enthält bislang keine Flächendarstellungen für Windenergiegebiete oder Windvorrangzonen mit Wirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Die Darstellung 'Sondergebiet – Windenergiegebiet' - gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgt für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie dienen.

Außerhalb der dargestellten Gebiete richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben zur Nutzung der Windenergie im Übrigen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V. mit den Voraussetzungen gemäß zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen sowie nach § 35 Abs. 2 BauGB.

¹⁵

Veröffentlichung: <https://geoportal.aachen.de/extern/?lang=de&basemap=webgrau61482932143a50lqfj&blp=1&x=294436.6113033&y=5628913.8391743&zl=16&hl=0&layers=fnp2030rechtskraeftig61f248f8592a970xk5&theme=1>

Mit dem Artikelgesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WaLG-Artikelgesetz - im Juli 2022 beschlossen u. verkündet) ist das Gesetz zur Festsetzung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen (Windenergieflächenbedarfsgesetz – Wind BG) zu beachten, dass am 01.02.2023 in Kraft getreten ist. In diesem Zusammenhang sind die Änderungen im BauGB, dem Raumordnungsgesetz (ROG), dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) und der Änderung des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von Bedeutung.

Zur Erreichung der Landesflächenzielsetzung (siehe WindBG) für NRW von 1,1 % der Landesfläche bis zum 31.12.2027 und 1,8 % bis zum 31.12.2032 können die Flächen je nach vorgesehener Darstellungsschwelle für die Aussagen im Regionalplan beitragen. Variante A beinhaltet ca. 422 ha d.h. ca. 2,6 % der Gemeindefläche und Variante B ca. 394 ha d.h. ca. 2,4 % der Gemeindefläche.

Wird der Flächenbeitragswert für NRW erreicht und bekannt gemacht, tritt ab 2033 folgende Rechtsfolge¹⁶ ein: Windenergieanlagen sind zwar nach wie vor im Außenbereich privilegiert, nach der Neufassung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aber nur noch "nach Maßgabe des § 249 BauGB". Nach dessen Abs. 2 fällt die Privilegierung außerhalb der Windenergiegebiete weg und die Zulässigkeit richtet sich nach § 35 Abs. 2 BauGB. Dies bedeutet, dass die Privilegierung nur noch innerhalb der Windenergiegebiete zum Tragen kommt.

6.1 Änderung des Flächennutzungsplans AACHEN*2030

Bebauungspläne sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln. Dies folgt aus dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Maßgeblich zur Beurteilung ist der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan AACHEN*2030.

Die geplante Darstellung erfolgt für die Kategorie Sondergebiet 'erneuerbare Energie' mit der Zweckbindung als Windenergiegebiet 'für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien – hier Windenergie - dienen' nach § 1 Abs.2 i.V. m. § 11 BauNVO. Die Änderung ergänzt die städtebauliche Begründung des Flächennutzungsplans AACHEN*2030 mit der Zweckbestimmung für Sondergebiete. Grundlage für die Auswahl der Fläche ist die gesamtäumliche Analyse sowie die städtebauliche und naturschutzrechtliche Eignung.

Innerhalb der Sondergebiete bleibt im Übrigen die Nutzung als land- oder forstwirtschaftliche Fläche weiterhin bestehen. Eine Höhenbegrenzung oder die Vorgabe, dass der Rotor innerhalb der dargestellten Fläche liegen muss, erfolgt nicht. Im Rahmen des Repowerings und nach Anlagenbetriebszeit soll eine Rückbauverpflichtung als Auflage in den nachgelagerten Plan- oder Genehmigungsverfahren aufgenommen werden. Weitere Auflagen und Hinweise können im Verfahren je nach Fläche für die nachgelagerten Plan- oder Genehmigungsverfahren hinzukommen.

Die zeichnerische Darstellung der Sondergebiete wird durch den Zusatz 'W' für Windenergiegebiet zzgl. einer laufenden Nummer wie folgt ergänzt: z.B. SO-W 1.

Außerhalb der dargestellten Sondergebiete richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben zur Nutzung der Windenergie im Übrigen nach § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB i.V. mit den Voraussetzungen gemäß zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (privilegierte Vorhaben), oder nach § 35 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben).

Im Stadtbezirk Kornelimünster-Walheim ist keine Darstellung eines Sondergebiets - Windenergie - vorgesehen.

¹⁶ Quelle von Dr. Alfred Scheidler, BauR 2022 Heft 10, 1419 - 1431

Für die Bestandsanlagen ist eine Regelung im Rahmen der Landschaftsplanneuaufstellung vorzusehen. Im Übrigen sind die Vorgaben des § 26 BNatSchG zu beachten.

6.2 Beschreibung der Plangebiete und Eignung

Die geplante Änderung wird anhand der Kriterien des Flächennutzungsplans AACHEN*2030 hinsichtlich der städtebaulichen Eignung wie folgt bewertet:

Die im Teil A Anlage 1, Städtebauliche Eignungsbewertung, Einführung und Bewertungskriterien des rechtskräftigen Flächennutzungsplans AACHEN*2030 dargelegten Kriterien werden auch hier soweit möglich angewandt.

Die Bewertung erfolgt auf der Ebene des Flächennutzungsplans in 4 Stufen, wobei ergänzend auf eine Prüfung im nachfolgenden Verfahren verwiesen wird, wenn die Datenlage nicht ausreichend oder eine Prüfung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren erforderlich ist (abgeschichtetes Verfahren).

Für Sondergebiete, Flächen für Gemeinbedarf und Flächen für Versorgungsanlagen wurden keine einheitlichen Bewertungskriterien festgelegt, da diese Kategorien jeweils sehr unterschiedliche Nutzungen vorbereiten, die keine einheitlichen Prüfkriterien ermöglichen. Die Eignungsbewertung dieser Standorte orientiert sich i. d. R. an den Kriterien für Gewerbegebiete und wird standortbezogen erläutert. Darüber hinaus werden die nachfolgend beschriebenen Kriterien angewendet.

Eignungskriterien	+ gut geeignet	● geeignet	□ bedingt geeignet	× schlecht geeignet
städttebauliche Qualitäten				
Darstellung im Regionalplan	AFAB	angrenzend GIB, BSLE, RG, Wald	BSN	ASB
Städtebaulicher Kontext	Planung entspricht Umgebungsnutzung, vorbelasteter Raum u.a. durch Infrastrukturtrassen, Arrondierung des Bestands	Planung entspricht teilweise Umgebungsnutzung, liegt entlang einer Infrastrukturtrasse	verträgliche Umgebungsnutzung	konfliktträchtige Umgebungsnutzung
Nähe zu empfindlichen Nutzungen	> 1000 m	> 300m	weniger als 300 m	unmittelbar angrenzend

Eignungskriterien	+ gut geeignet	● geeignet	□ bedingt geeignet	× schlecht geeignet
verkehrliche Erschließung				
Anbindung lokales Straßennetz	Alle Flurstücke innerhalb der Fläche grenzen direkt an das lokale Straßennetz	Die Flurstücke innerhalb der Fläche grenzen überwiegend an das lokale Straßennetz oder an vorhandene Feldwege	Die Fläche ist über neue Zufahrt an das Straßennetz anzubinden	Die Fläche liegt isoliert von sämtlichen Erschließungswegen
technische Erschließung				
Netzanschluss, Energieeinspeisung	Direkter Anschluss im Straßennetz vorhanden, Übergabestellen vorhanden	Direkter Anschluss im Straßennetz vorhanden oder bis 500 m	> 500 m	> 1000 m

6.2.1 **SO-W 1** - Teilausschnitt A

Entlang Avantis

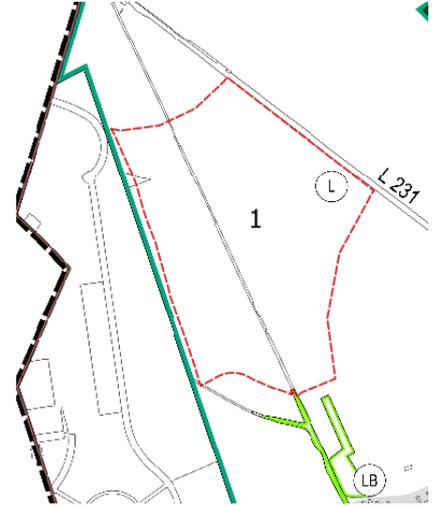
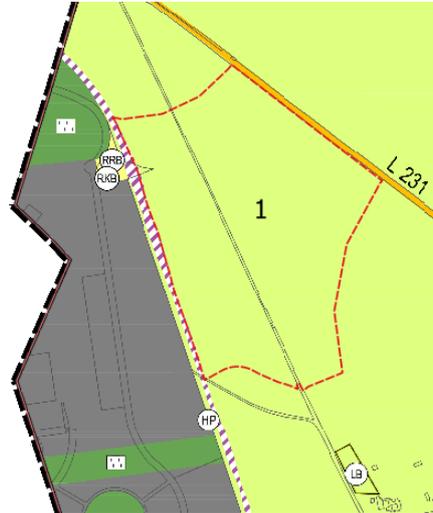
Fläche: 49,6 ha

Stadtbezirk: Aachen-Richterich

Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung;
hier vorwiegend Acker, kleinere
Bereiche Grünland

Hinweis:

25,3ha liegen in einem Bereich,
der einen Abstand von <1000m-
Regel des AG-BauGB¹⁷
aufweist



Darstellung:
Besondere Eintragung

FNP AACHEN*2030 Hauptplan
Zu beachten ist die geplante
Bahnverbindung ViaAvantis

FNP AACHEN*2030 Beiplan
Vermerk: geplantes LSG

Eignungsbewertung

gut geeignet

Innerhalb der Fläche wurden bereits 3 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 196 bis 200 m genehmigt und in Betrieb genommen. Unter Berücksichtigung eines geänderten Kompensationsraums Avantis mit Schwerpunkt für Feldvögel in Richtung Horbach und Schneeberg und aufgrund der Windhöffigkeit ist die Fläche für einen Ausbau oder Repowering der Bestandsanlagen grundsätzlich gut geeignet.

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Städtebauliche Qualitäten		gut geeignet
Darstellung Regionalplan	AFAB, RG, BSLE, ViaAvantis geplante Eisenbahntrasse	●
Städtebaulicher Kontext	Lage entlang des Gewerbegebietes Avantis und Arrondierung mit Anlagen vorgeprägter Raum	+
Nähe zu empfindlichen Nutzungen	In den Randbereichen sind je nach Anlagentyp weitere Abstände aufgrund von Lärm und optischer Wirkung (derzeit mind. 400 m eingehalten) zu Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Betroffen sind die Lagen an der Oberdorfstraße und an der Horbacher Straße.	●

¹⁷ Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Verkehrliche Erschließung		
Anbindung lokales Straßennetz	Aufgrund der Lage der Flurstücke ist eine überwiegend direkte Anbindung an das Regionale und örtliche Straßennetz gegeben.	+
Technische Erschließung		
Netzanschluss, Energieeinspeisung	Bestehende Anlagen und Leitungstrassen; für neue Anlagen weiterer Ausbau nötig	+
Kriterium	Erläuterung	Einschränkung zu berücksichtigen
Hinweise / Auflagen		
		+ =wahrscheinlich, - = unwahrscheinlich
Höhenlage üNN Gelände	162,5 m -170 m üNN Gesamthöhe mit Referenzanlage kleiner 400 m üNN, Beteiligung Luftfahrtbehörde erforderlich, ggf. Höhenbeschränkung möglich	-
Wasser	allg. Hinweis: Starkregenvorsorge beachten bei Windvorrangflächen (relevant in Senken und Tallagen)	-
Erdbeben/Seismologie	keine Restriktion erkennbar	-
Boden	Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung (Stufe 4 und 5 Naturhaushalt, zwei kleinere Bereiche Stufe 3 Naturhaushalt (keine Schutzwürdigkeit), keine Altlastenverdachtsflächen	-
Denkmalpflege	ggf. Nebenbestimmungen nötig	+
Verkehrsplanung	Es müssen ausreichende Abstände zu der geplanten Bahnanlagen ViaAvantis eingehalten werden; diese könnten nach einer Einschätzung von einer Bund-Länder-Empfehlung etwa der Gesamtanlagenhöhe und/oder dem 2-fachen Rotordurchmesser betragen. Deutsche Bahn und Eisenbahnbundesamt sind zu beteiligen. Entlang der Horbacher Straße plant Straßen NRW eine Verbreiterung der Radverkehrsanlagen als Radvorrang-Route (tendenziell östlich der Horbacher Straße), auch hier muss entsprechend Abstand zur Straße gehalten werden. Die verkehrliche Erschließung ist, falls von der Horbacher Straße vorgesehen, mit Straßen NRW zu klären.	+

Kriterium Hinweise Auflagen	Erläuterung	Einschränkung zu berücksichtigen + =wahrscheinlich, - = unwahrscheinlich
Artenschutz	Weiterer Untersuchungsbedarf gemäß LANUV-Leitfaden für ASP im Genehmigungsverfahren.	+
sonstiges	Photovoltaiktestfeld auf Avantis beachten.	+

6.2.2 **SO-W 2** - Teilausschnitt A

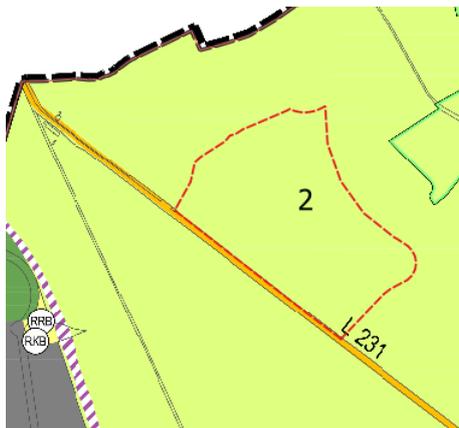
Nördlich entlang Horbacher
Straße L 231
Fläche: 23,2 ha

Stadtbezirk: Aachen-Richterich

Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung;
hier vorwiegend Acker

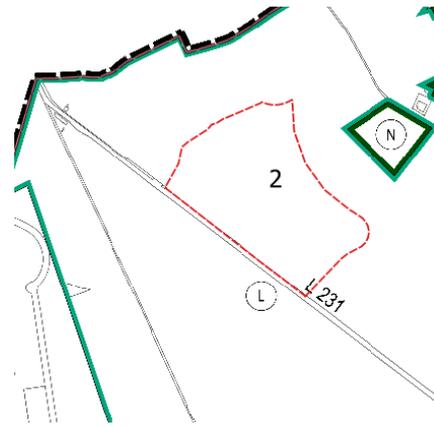
Hinweis:

10,6ha liegen in einem
Bereich, der einen Abstand
von <1000m-Regel des AG-
BauGB¹⁸ aufweist.



FNP AACHEN*2030 Hauptplan

./.



FNP AACHEN*2030 Beiplan

Vermerk: geplantes LSG

gut geeignet

Darstellung:
Besondere Eintragung
Eignungsbewertung

Unter Berücksichtigung eines geänderten Kompensationsraums Avantis mit Schwerpunkt Feldvögel in Richtung Horbach und Schneeberg; aufgrund der Windhöflichkeit ist die Fläche für einen Ausbau grundsätzlich gut geeignet.

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Städtebauliche Qualitäten		
Darstellung Regionalplan	AFAB, RG, BSLE, L231	●
Städtebaulicher Kontext	Lage in unmittelbarer Nähe zum geplanten Sondergebiet Nr. 1 entlang des Gewerbegebietes Avantis; Lage an einer Landesstraße.	+
Nähe zu empfindlichen Nutzungen	In den Randbereichen sind je nach Anlagentyp weitere Abstände aufgrund von Lärm und optischer Wirkung (400 m berücksichtigt) zu Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Betroffen sind die Lagen entlang der niederländischen Grenze, Katzenpolsweg, Frohrather Weg und an der Horbacher Straße.	●
Verkehrliche Erschließung		
Anbindung lokales Straßennetz	Aufgrund der Lage der Flurstücke ist eine direkte Anbindung an das Regionale und örtliche Straßennetz gegeben.	+

¹⁸ Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Technische Erschließung		
Netzanschluss, Energieeinspeisung	Bestehende Anlagen und Leitungstrassen; für neue Anlagen weiterer Ausbau nötig	+
Kriterium		
Erläuterung		
Einschränkung zu berücksichtigen		
Hinweise Auflagen		
+ =wahrscheinlich, - = unwahrscheinlich		
Höhenlage üNN Gelände	158 m -165 m üNN Gesamthöhe mit Referenzanlage kleiner 400 m üNN, Beteiligung Luftfahrtbehörde erforderlich, ggf. Höhenbeschränkung möglich	-
Wasser	Allg. Hinweis: Starkregenvorsorge beachten bei Windvorrangflächen (relevant in Senken und Tallagen)	-
Erdbeben/Seismologie	keine Restriktion erkennbar	-
Boden	Böden mit hoher Funktionserfüllung (Stufe 4 Naturhaushalt), keine Altlastenverdachtsflächen	-
Denkmalpflege	ggf. Nebenbestimmungen nötig	+
Verkehrsplanung	Entlang der Horbacher Straße plant Straßen NRW eine Verbreiterung der Radverkehrsanlagen als Radvorrang- Route (tendenziell östlich der Horbacher Straße), auch hier muss entsprechend Abstand zur Straße gehalten werden. Die verkehrliche Erschließung ist, falls von der Horbacher Straße vorgesehen, mit Straßen NRW zu klären.	+
Artenschutz	Weiterer Untersuchungsbedarf gemäß LANUV-Leitfaden für ASP im Genehmigungsverfahren.	+

6.2.3 SO-W 3 - Teilausschnitt A

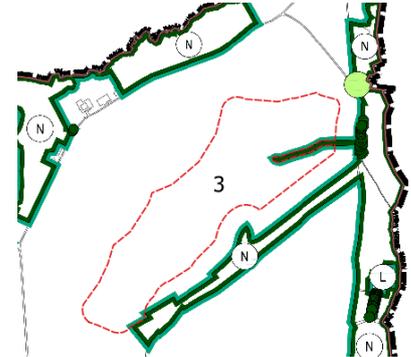
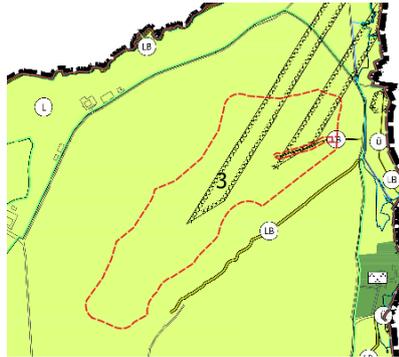
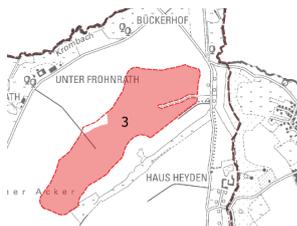
Südlich Frohnrather Weg,
Frohnrather Acker
Fläche: 32,2 ha

Stadtbezirk: Aachen-Richterich

Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung;
hier vorwiegend Acker

Hinweis:

31,5 ha liegen in einem Bereich, der einen Abstand von <1000 m-Regel des AG-BauGB¹⁹ aufweist.



Darstellung:
Besondere Eintragung

FNP AACHEN*2030 Hauptplan
Vermerk: Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen

FNP AACHEN*2030 Beiplan
Vermerk: geplantes LSG

Eignungsbewertung

geeignet

Unter Berücksichtigung eines geänderten Kompensationsraums Avantis mit Schwerpunkt Feldvögel in Richtung Horbach und Schneeberg und aufgrund der Windhöflichkeit ist die Fläche für einen Ausbau grundsätzlich geeignet.

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Städtebauliche Qualitäten		
Darstellung Regionalplan	AFAB, RG, BSLE	●
Städtebaulicher Kontext	Lage entspricht teilweise der Umgebungsnutzung, keine direkte Vorprägung durch bestehende Anlagen	□
Nähe zu empfindlichen Nutzungen	In den Randbereichen sind je nach Anlagentyp weitere Abstände aufgrund von Lärm und optischer Wirkung (400 m berücksichtigt) zu Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Betroffen sind die Lagen entlang Frohnrather Weg und Heyder Feldweg.	●

¹⁹ Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Verkehrliche Erschließung		
Anbindung lokales Straßennetz	Aufgrund der Lage der Flurstücke ist eine überwiegende Anbindung an das örtliche Straßennetz gegeben.	●
Technische Erschließung		
Netzanschluss, Energieeinspeisung	Für neue Anlagen weiterer Ausbau nötig, direkter Anschluss bis 500 m	●
Kriterium	Erläuterung	Einschränkung zu berücksichtigen
Hinweise Auflagen		
		+ =wahrscheinlich, - = unwahrscheinlich
Höhenlage üNN Gelände	137 m -162 m üNN Gesamthöhe mit Referenzanlage kleiner 400 m üNN, Beteiligung Luftfahrtbehörde erforderlich, ggf. Höhenbeschränkung möglich	-
Wasser	Allg. Hinweis: Starkregenvorsorge beachten bei Windvorrangflächen (relevant in Senken und Tallagen)	-
Erdbeben/Seismologie	keine Restriktion erkennbar	-
Boden	Böden mit hoher Funktionserfüllung (Stufe 4 Naturhaushalt), keine Altlastenverdachtsflächen	-
Denkmalpflege	im Zentrum abgegangene Siedlung Fronrath, möglicherweise archäologische Begleitung notwendig	+
Verkehrsplanung	ggf. neue Erschließungswege erforderlich	+
Artenschutz	Weiterer Untersuchungsbedarf gemäß LANUV-Leitfaden für ASP im Genehmigungsverfahren erforderlich; gemäß Artenschutzgutachten ist die Prüffläche für WEA unter der Voraussetzung geeignet, dass erfolgreiche Maßnahmen (insbesondere für Rotmilan) umgesetzt werden können. Durchführung entsprechender Vermeidungs-, Verminderungs- oder CEF-Maßnahmen erforderlich.	+

6.2.4 **SO-W 4** - Teilausschnitt A

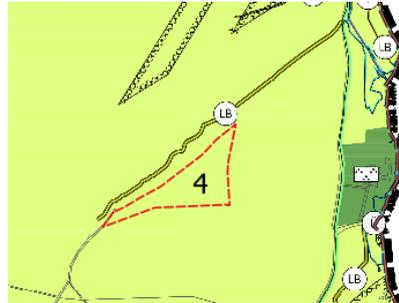
Südlich Vorfluter, Heyder Feld
Fläche: 3,5 ha

Stadtbezirk: Aachen-Richterich

Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung;
hier vorwiegend Acker

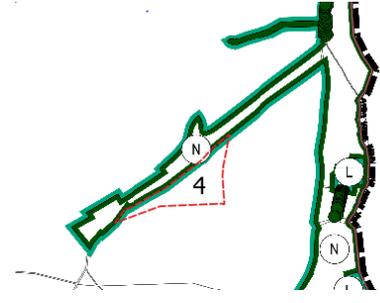
Hinweis:

Die Fläche liegt insgesamt in einem Bereich, der einen Abstand von <1000 m-Regel des AG-BauGB²⁰ aufweist.



FNP AACHEN*2030 Hauptplan

./.



FNP AACHEN*2030 Beiplan

Vermerk: geplantes LSG

geeignet

Darstellung:

Besondere Eintragung

Eignungsbewertung

Unter Berücksichtigung eines geänderten Kompensationsraums Avantis mit Schwerpunkt Feldvögel in Richtung Horbach und Schneeberg und aufgrund der Windhöflichkeit ist die Fläche für einen Ausbau grundsätzlich geeignet.

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Städtebauliche Qualitäten		
Darstellung Regionalplan	AFAB, RG, BSLE	●
Städtebaulicher Kontext	Lage entspricht teilweise der Umgebungsnutzung, keine direkte Vorprägung durch bestehende Anlagen	□
Nähe zu empfindlichen Nutzungen	In den Randbereichen sind je nach Anlagentyp weitere Abstände aufgrund von Lärm und optischer Wirkung (400 m berücksichtigt) zu Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Betroffen sind die Lagen entlang Heyder Feldweg und Wiesenweg.	●
Verkehrliche Erschließung		
Anbindung lokales Straßennetz	Aufgrund der Lage der Flurstücke ist eine Anbindung an das Straßennetz erforderlich.	□
Technische Erschließung		
Netzanschluss, Energieeinspeisung	Für neue Anlagen weiterer Ausbau nötig, direkter Anschluss bis 500 m	●

²⁰ Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021

Kriterium	Erläuterung	Einschränkung zu berücksichtigen
Hinweise Auflagen		+ =wahrscheinlich, - = unwahrscheinlich
Höhenlage üNN Gelände	152 m – 158 m üNN Gesamthöhe mit Referenzanlage kleiner 400 m üNN, Beteiligung Luftfahrtbehörde erforderlich, ggf. Höhenbeschränkung möglich	-
Wasser	Allg. Hinweis: Starkregenvorsorge beachten bei Windvorrangflächen (relevant in Senken und Tallagen)	-
Erdbeben/Seismologie	keine Restriktion erkennbar	-
Boden	Böden mit hoher Funktionserfüllung (Stufe 4 Naturhaushalt), keine Altlastenverdachtsflächen	-
Denkmalpflege	ggf. Nebenbestimmungen nötig	+
Verkehrsplanung	neue Erschließungswege erforderlich	+
Artenschutz	Weiterer Untersuchungsbedarf gemäß LANUV-Leitfaden für ASP im Genehmigungsverfahren erforderlich; gemäß Artenschutzgutachten ist die Prüffläche für WEA unter der Voraussetzung geeignet, dass erfolgreiche Maßnahmen (insbesondere für Rotmilan) umgesetzt werden können. Durchführung entsprechender Vermeidungs-, Verminderungs- oder CEF-Maßnahmen erforderlich.	+

6.2.5 **SO-W 5** - Teilausschnitt A

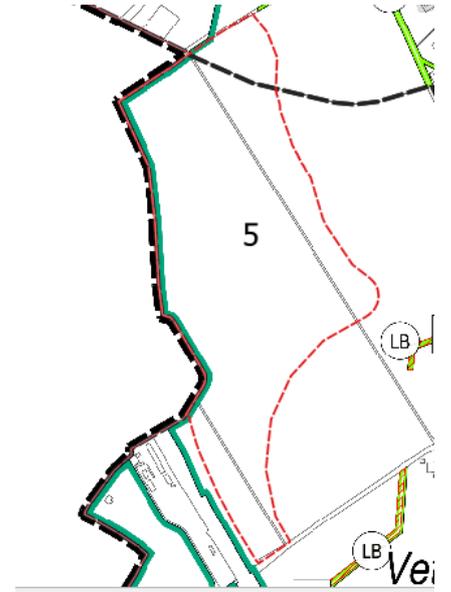
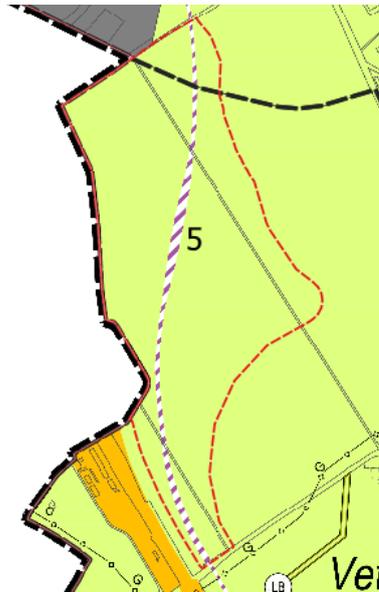
südlich Avantis, Bocholtzer Weg /
Silberpatweg / Vetschauer Weg
Fläche: 44,7 ha

Stadtbezirk: Aachen-Richterich und
Aachen-Laurensberg

Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung;
hier vorwiegend Acker

Hinweis:

26,1 ha liegen in einem Bereich,
der einen Abstand von <1000 m-
Regel des AG-BauGB²¹ aufweist.



Darstellung:
Besondere Eintragung

FNP AACHEN*2030 Hauptplan
zu beachten ist die geplante
Bahnverbindung ViaAvantis

FNP AACHEN*2030 Beiplan
Vermerk: geplantes LSG

Eignungsbewertung

gut geeignet

Innerhalb der Fläche wurden bereits 2 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 199 m genehmigt und in Betrieb genommen. Die Fläche ist grundsätzlich gut geeignet. Die Trassenplanung ViaAvantis und ausreichender Abstand zu bestehenden Avantis-Ausgleichsflächen (Zielart Kiebitz) zwischen Laurensberger Straße und Weinweg ist zu berücksichtigen.

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Städtebauliche Qualitäten		
Darstellung Regionalplan	AFAB, RG, BSLE, ViaAvantis geplante Eisenbahntrasse	+
Städtebaulicher Kontext	Lage in unmittelbarer Nähe zum geplanten Sondergebiet Nr. 1 entlang des Gewerbegebietes Avantis; mit Anlagen vorgeprägten Raum.	+
Nähe zu empfindlichen Nutzungen	In den Randbereichen sind je nach Anlagentyp weitere Abstände aufgrund von Lärm und optischer Wirkung (400 m berücksichtigt) zu Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Betroffen sind die Lagen	•

²¹ Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Verkehrliche Erschließung		
Anbindung lokales Straßennetz	entlang der der niederländischen Grenze, Laurensberger Straße, Oberdorfstraße, Weinweg und Vetschauer Weg. Aufgrund der Lage der Flurstücke ist eine direkte Anbindung an das regionale und örtliche Straßennetz gegeben.	+
Technische Erschließung		
Netzanschluss, Energieeinspeisung	Bestehende Anlagen und Leitungstrassen; für neue Anlagen weiterer Ausbau nötig	+
Kriterium	Erläuterung	Einschränkung zu berücksichtigen
Hinweise I Auflagen		
		+ =wahrscheinlich, - = unwahrscheinlich
Höhenlage üNN Gelände	180 m – 186 m üNN Gesamthöhe mit Referenzanlage kleiner 400 m üNN, Beteiligung Luftfahrtbehörde erforderlich, ggf. Höhenbeschränkung möglich aufgrund der Lage zur Autobahn	+
Wasser	keine Restriktion erkennbar	-
Erdbeben/Seismologie	keine Restriktion erkennbar	-
Boden	Böden mit hoher Funktionserfüllung (Stufe 4 Naturhaushalt), kleinere Bereiche Stufe 3 Naturhaushalt (keine Schutzwürdigkeit), keine Altlastenverdachtsflächen	-
Denkmalpflege	ggf. Nebenbestimmungen nötig	+
Verkehrsplanung	./.	+
Artenschutz	Ausreichender Abstand zu bestehenden Avantis-Ausgleichsflächen (Zielart Kiebitz) zwischen Laurensberger Straße und Weinweg muss sichergestellt sein. Weiterer Untersuchungsbedarf gemäß LANUV-Leitfaden für ASP im Genehmigungsverfahren.	+

6.2.6 **SO-W 6** - Teilausschnitt A

Westlich BAB 4

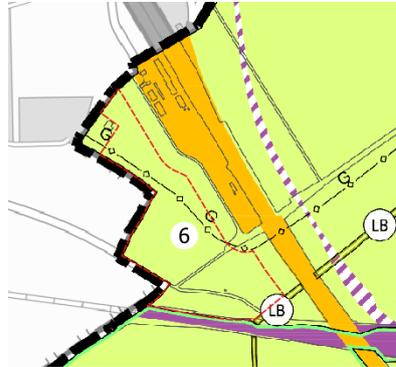
Fläche: 7,6 ha

Stadtbezirk: Aachen-Laurensberg

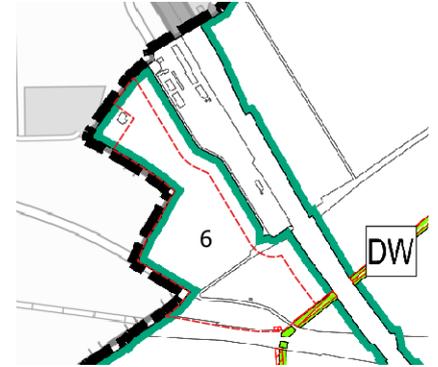
Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung;
hier vorwiegend Acker

Hinweis:

Die Fläche liegt insgesamt in einem Bereich, der einen Abstand von <1000m-Regel des AG-BauGB²² aufweist.



FNP AACHEN*2030 Hauptplan
nachrichtliche Übernahme:
unterirdisch Gas



FNP AACHEN*2030 Beiplan
Vermerk: geplantes LSG

Darstellung:
Besondere Eintragung

Eignungsbewertung

gut geeignet

Innerhalb der Fläche wurden bereits 2 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m genehmigt und in Betrieb genommen. Die Fläche ist grundsätzlich gut geeignet. Repowering der Bestandsanlagen erforderlich.

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Städtebauliche Qualitäten		
Darstellung Regionalplan	AFAB, RG, BSLE	+
Städtebaulicher Kontext	Lage in unmittelbarer Nähe zum geplanten Sondergebiet Nr. 5 entlang der BAB 4 und niederländischen Grenze, mit Anlagen vorgeprägten Raum.	+
Nähe zu empfindlichen Nutzungen	In den Randbereichen sind je nach Anlagentyp weitere Abstände aufgrund von Lärm und optischer Wirkung (400 m berücksichtigt) zu Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Betroffen sind die Lagen entlang der Ortslage Bochholtz und der Ortslage Vetschau.	•
Verkehrliche Erschließung		
Anbindung lokales Straßennetz	Aufgrund der Lage der Flurstücke ist eine direkte Anbindung an das regionale und örtliche Straßennetz gegeben.	+

²² Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Technische Erschließung		
Netzanschluss, Energieeinspeisung	Bestehende Anlagen und Leitungstrassen; für neue Anlagen ggf. weiterer Ausbau nötig	+
Hinweise I Auflagen		
		+ =wahrscheinlich, - = unwahrscheinlich
Höhenlage üNN Gelände	179 m – 189 m üNN Gesamthöhe mit Referenzanlage kleiner 400 m üNN, Beteiligung Luftfahrtbehörde erforderlich, ggf. Höhenbeschränkung möglich	+
Wasser	keine Restriktion erkennbar	-
Erdbeben/Seismologie	keine Restriktion erkennbar	-
Boden	Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung (Stufe 4 Naturhaushalt), Altlastenverdachtsfläche AA 9102 (kleiner verfüllter Hohlweg, es liegen keine Bodenuntersuchungen vor)	+
Denkmalpflege	Aufgrund der Nähe zum Bodendenkmal römerzeitliche villa rustica „Butterweiden“ könnte hier zumindest in den südlichen Bereichen eine archäologische Begleitung notwendig werden. Dieser Bereich wird außerdem von diversen Stellungen des Westwalls durchzogen, von denen einige als Denkmal eingetragen sind. Eingriffe in diesen Bereichen unterliegen ebenfalls einem präventiven Verbot. Da jedoch auch diverse, nicht formell unter Schutz gestellte Bunkerstellungen im Umfeld bekannt sind, empfiehlt sich hier eine enge Abstimmung mit der Bodendenkmalpflege.	+
Verkehrsplanung	./.	+
Artenschutz	Weiterer Untersuchungsbedarf gemäß LANUV-Leitfaden für ASP im Genehmigungsverfahren. Überkragen des Rotors über LB Höckerlinie aus Sicht des Artenschutzes kritisch. Klärung im Genehmigungsverfahren erforderlich.	+

6.2.7 **SO-W 7** - Teilausschnitt A - Variante A

Vetschau Butterweiden

Fläche: 98,6 ha

Stadtbezirk: Aachen-Laurensberg

Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung;
hier vorwiegend Acker

Hinweis:

38,3 ha liegen in einem Bereich, der einen Abstand von <1000 m-Regel des AG-BauGB²³ aufweist.



Darstellung:
Besondere Eintragung
Eignungsbewertung

FNP AACHEN*2030 Hauptplan
./.

FNP AACHEN*2030 Beiplan
Übernahme: DW, Vermerk: geplantes LSG
gut geeignet

Innerhalb der Fläche wurden bereits 7 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m genehmigt und in genommen Betrieb. Die Fläche ist grundsätzlich gut geeignet. Repowering der Bestandsanlagen erforderlich. Übertragen des Rotors über die Höckerlinie ist aus artenschutzrechtlicher Sicht im Genehmigungsverfahren zu klären.

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Städtebauliche Qualitäten		
Darstellung Regionalplan	AFAB, RG, überwiegend BSLE	+
Städtebaulicher Kontext	Lage in unmittelbarer Nähe zum geplanten Sondergebiet Nr. 6, Arrondierung mit Anlagen vorgeprägter Raum.	+
Nähe zu empfindlichen Nutzungen	In den Randbereichen sind je nach Anlagentyp weitere Abstände aufgrund von Lärm und optischer Wirkung (400 m berücksichtigt) zu Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Betroffen sind die Lagen entlang der Ortslage Bochholtz und Vetschau, entlang der Orsbacher Straße und Vetschauer Berg.	•
Verkehrliche Erschließung		
Anbindung lokales Straßennetz	Aufgrund der Lage der Flurstücke ist eine direkte Anbindung an das örtliche Straßennetz überwiegend gegeben.	+
Technische Erschließung		
Netzanschluss, Energieeinspeisung	Bestehende Anlagen und Leitungstrassen; für neue Anlagen weiterer Ausbau nötig	+

²³ Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021

Kriterium	Erläuterung	Einschränkung zu berücksichtigen
Hinweise Auflagen		+ =wahrscheinlich, - = unwahrscheinlich
Höhenlage üNN Gelände	187 m – 230 m üNN Gesamthöhe mit Referenzanlage teils größer als 400 m üNN, Beteiligung Luftfahrtbehörde erforderlich, ggf. Höhenbeschränkung möglich	+
Wasser	keine Restriktion erkennbar	-
Erdbeben/Seismologie	keine Restriktion erkennbar	-
Boden	Böden mit hoher Funktionserfüllung und auf kleinen Flächen mit sehr hoher Funktionserfüllung (Stufe 4 und 5 Naturhaushalt) (keine Schutzwürdigkeit) sowie Flächen ohne Schutzwürdigkeit (Stufe 3 Naturhaushalt) und Biotopentwicklungspotential, Altlastenverdachtsfläche AA 9102 (kleiner verfüllter Hohlweg, es liegen keine Bodenuntersuchungen vor)	+
Denkmalpflege	Hier befindet sich die als Bodendenkmal eingetragene römische villa rustica „Butterweiden“. Dieses Areal ist unbedingt freizuhalten. Auch bei Anlagen in gewissem Abstand könnte eine archäologische Begleitung notwendig werden. Das gesamte Areal wird außerdem von diversen Stellungen des Westwalls durchzogen, von denen einige als Denkmal eingetragen sind. Eingriffe in diesen Bereichen unterliegen ebenfalls einem präventiven Verbot. Da jedoch auch diverse, nicht formell unter Schutz gestellte Bunkerstellungen im Umfeld bekannt sind, empfiehlt sich hier eine enge Abstimmung mit der Bodendenkmalpflege.	+
Verkehrsplanung	./.	+
Artenschutz	Gemäß Artenschutzgutachten ist die Prüffläche für WEA geeignet, unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind nicht zu erwarten. Weiterer Untersuchungsbedarf gemäß LANUV-Leitfaden für ASP im Genehmigungsverfahren erforderlich (insbesondere für die Arten Kiebitz und Rotmilan).	+

6.2.8 SO-W 7B - Teilausschnitt A - Variante B

Vetschau Butterweiden

Fläche: 91,9 ha

Stadtbezirk: Aachen-Laurensberg

Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung;
hier vorwiegend Acker

Hinweis:

38,3ha liegen in einem Bereich, der einen Abstand von <1000m-Regel des AG-BauGB²⁴ aufweist.



Darstellung:
Besondere Eintragung

FNP AACHEN*2030 Hauptplan
./.

FNP AACHEN*2030 Beiplan
Übernahme: DW, Vermerk: geplantes LSG

Eignungsbewertung

gut geeignet

Innerhalb der Fläche wurden bereits 7 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 100 m genehmigt und in Betrieb genommen. Die Fläche ist grundsätzlich gut geeignet. Repowering der Bestandsanlagen erforderlich. Übertragen des Rotors über die Höckerlinie ist aus artenschutzrechtlicher Sicht im Genehmigungsverfahren zu klären.

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Städtebauliche Qualitäten		
Darstellung Regionalplan	AFAB, RG, überwiegend BSLE	+
Städtebaulicher Kontext	Lage in unmittelbarer Nähe zum geplanten Sondergebiet Nr. 6, Arrondierung mit Anlagen vorgeprägter Raum.	+
Nähe zu empfindlichen Nutzungen	In den Randbereichen sind je nach Anlagentyp weitere Abstände aufgrund von Lärm und optischer Wirkung (400 m berücksichtigt) zu Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Betroffen sind die Lagen entlang der Ortslage Bochholtz und Vetschau, entlang der Orsbacher Straße und Vetschauer Berg.	●
Verkehrliche Erschließung		
Anbindung lokales Straßennetz	Aufgrund der Lage der Flurstücke ist eine direkte Anbindung an das örtliche Straßennetz überwiegend gegeben.	+
Technische Erschließung		
Netzanschluss, Energieeinspeisung	Bestehende Anlagen und Leitungstrassen; für neue Anlagen weiterer Ausbau nötig	+

²⁴ Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021

Kriterium	Erläuterung	Einschränkung zu berücksichtigen
Hinweise Auflagen		+ =wahrscheinlich, - = unwahrscheinlich
Höhenlage üNN Gelände	187 m – 230 m üNN Gesamthöhe mit Referenzanlage teils größer als 400 m üNN, Beteiligung Luftfahrtbehörde erforderlich, ggf. Höhenbeschränkung möglich	+
Wasser	keine Restriktion erkennbar	-
Erdbeben/Seismologie	keine Restriktion erkennbar	-
Boden	Böden mit hoher Funktionserfüllung und auf kleinen Flächen mit sehr hoher Funktionserfüllung (Stufe 4 und 5 Naturhaushalt) (keine Schutzwürdigkeit) sowie Flächen ohne Schutzwürdigkeit (Stufe 3 Naturhaushalt) und Biotopentwicklungspotential, Altlastenverdachtsfläche AA 9102 (kleiner verfüllter Hohlweg, es liegen keine Bodenuntersuchungen vor)	+
Denkmalpflege	Hier befindet sich die als Bodendenkmal eingetragene römische villa rustica „Butterweiden“. Dieses Areal ist unbedingt freizuhalten. Auch bei Anlagen in gewissem Abstand könnte eine archäologische Begleitung notwendig werden. Das gesamte Areal wird außerdem von diversen Stellungen des Westwalls durchzogen, von denen einige als Denkmal eingetragen sind. Eingriffe in diesen Bereichen unterliegen ebenfalls einem präventiven Verbot. Da jedoch auch diverse, nicht formell unter Schutz gestellte Bunkerstellungen im Umfeld bekannt sind, empfiehlt sich hier eine enge Abstimmung mit der Bodendenkmalpflege.	+
Verkehrsplanung	./.	+
Artenschutz	Gemäß Artenschutzgutachten ist die Prüffläche für WEA geeignet, unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind nicht zu erwarten. Weiterer Untersuchungsbedarf gemäß LANUV-Leitfaden für ASP im Genehmigungsverfahren erforderlich (insbesondere für die Arten Kiebitz und Rotmilan).	+

6.2.9 SO-W 8 - Teilausschnitt A - Variante A

Am Girlachsgraben

Fläche: 9,1 ha

Stadtbezirk: Aachen-Laurensberg

Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung;
hier vorwiegend Acker

Hinweis:

Die Fläche liegt insgesamt in einem Bereich, der einen Abstand von <1000 m-Regel des AG-BauGB²⁵ aufweist.

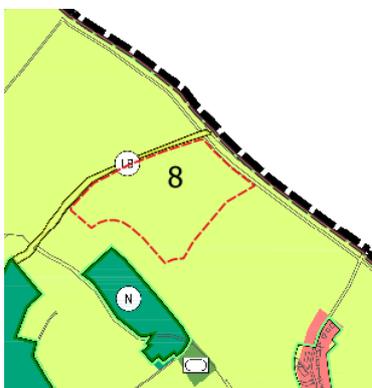
Sofern die **Variante B** weiterverfolgt werden sollte, ist diese Fläche aufgrund des geänderten Kompensationsraums nicht geeignet.

Darstellung:

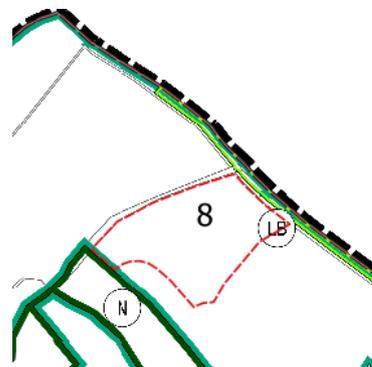
Besondere Eintragung

Eignungsbewertung

Gemäß Artenschutzgutachten²⁶ ist die Prüffläche für WEA maßnahmenabhängig geeignet.



FNP AACHEN*2030 Hauptplan
./.



FNP AACHEN*2030 Beiplan
Vermerk: geplantes LSG

geeignet

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Städtebauliche Qualitäten		
Darstellung Regionalplan	AFAB, RG, BSLE	+
Städtebaulicher Kontext	Lage entspricht teilweise der Umgebungsnutzung, keine direkte Vorprägung durch bestehende Anlagen	□
Nähe zu empfindlichen Nutzungen	In den Randbereichen sind je nach Anlagentyp weitere Abstände aufgrund von Lärm und optischer Wirkung (400 m berücksichtigt) zu Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Betroffen sind die Lagen entlang der niederländischen Grenze, der Ortslage Orsbach, entlang des Bungartswegs	●
Verkehrliche Erschließung		
Anbindung lokales Straßennetz	Aufgrund der Lage der Flurstücke ist eine direkte Anbindung an das örtliche Straßennetz gegeben.	●
Technische Erschließung		
Netzanschluss, Energieeinspeisung	Für neue Anlagen weiterer Ausbau nötig, direkter Anschluss bis 500 m	●

²⁵ Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021

²⁶ Vorbereitender Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 I BNatSchG, raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR Februar 2022 (ASP)

Kriterium	Erläuterung	Einschränkung zu berücksichtigen
Hinweise Auflagen		
		+ =wahrscheinlich, - = unwahrscheinlich
Höhenlage üNN Gelände	170 m – 191 m üNN Gesamthöhe mit Referenzanlage kleiner 400 m üNN, Beteiligung Luftfahrtbehörde erforderlich, ggf. Höhenbeschränkung möglich	-
Wasser	Abstand bei Gewässern von 10 m beachten.	+
Erdbeben/Seismologie	keine Restriktion erkennbar	-
Boden	Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung (Stufe 4 und 5 Naturhaushalt) und Bereiche Stufe 3 Naturhaushalt (keine Schutzwürdigkeit), keine Altlastenverdachtsflächen	-
Denkmalpflege	entlang der Grenze zu den Niederlanden verläuft der spätmittelalterliche bis frühneuzeitliche Aachener Landgraben, welcher streckenweise auch als Boden- denkmal eingetragen ist. Hier ist ein ausreichender Abstand einzuhalten; eine enge Abstimmung mit der Bodendenkmalpflege.	+
Verkehrsplanung	Entlang der Horbacher Straße plant Straßen NRW eine Verbreiterung der Radverkehrsanlagen als Radvorrang-Route (tendenziell östlich der Horbacher Straße), auch hier muss entsprechend Abstand zur Straße gehalten werden. Die verkehrliche Erschließung ist, falls von der Horbacher Straße vorgesehen, mit Straßen NRW zu klären.	+
Artenschutz	Weiterer Untersuchungsbedarf gemäß LANUV-Leitfaden für ASP im Genehmigungsverfahren erforderlich (insbesondere im Hinblick auf Abstände zu Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Rotmilan und Wespenbussard).	+

6.2.10 SO-W 9 - Teilausschnitt A - Variante A

Finkenhag

Fläche: 25,2 ha

Stadtbezirk: Aachen-Laurensberg

Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung; hier vorwiegend Acker, kleinere Bereiche Grünland.

Hinweis:

14,2 ha liegen in einem Bereich, der einen Abstand von <1000 m-Regel des AG-BauGB²⁷ aufweist.



Sofern die **Variante B** weiterverfolgt werden sollte, ist diese Fläche aufgrund des geänderten Kompensationsraums nicht geeignet

Darstellung:

Besondere Eintragung

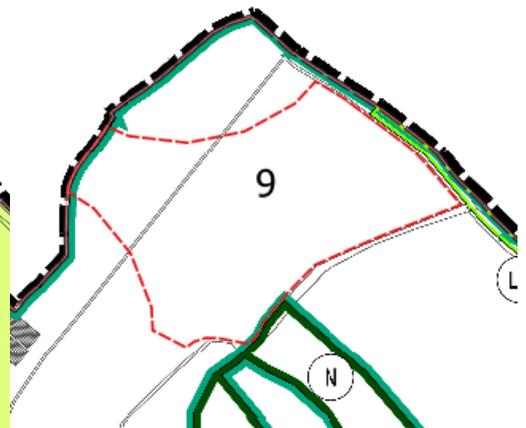
Eignungsbewertung

Gemäß Artenschutzgutachten ist die Prüffläche für WEA maßnahmenabhängig geeignet.



FNP AACHEN*2030 Hauptplan

./.



FNP AACHEN*2030 Beiplan

Vermerk: geplantes LSG

geeignet

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Städtebauliche Qualitäten		
Darstellung Regionalplan	AFAB, RG, BSLE	+
Städtebaulicher Kontext	Lage entspricht teilweise der Umgebungsnutzung, keine direkte Vorprägung durch bestehende Anlagen	□
Nähe zu empfindlichen Nutzungen	In den Randbereichen sind je nach Anlagentyp weitere Abstände aufgrund von Lärm und optischer Wirkung (400 m berücksichtigt) zu Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Betroffen sind die Lagen entlang der niederländischen Grenze, der Ortslage Orsbach, entlang des Bungartswegs	•

²⁷ Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Verkehrliche Erschließung		
Anbindung lokales Straßennetz	Aufgrund der Lage der Flurstücke ist eine direkte Anbindung an das örtliche Straßennetz gegeben.	●
Technische Erschließung		
Netzanschluss, Energieeinspeisung	Für neue Anlagen weiterer Ausbau nötig, direkter Anschluss bis 500 m	●
Kriterium	Erläuterung	Einschränkung zu berücksichtigen
Hinweise Auflagen		
		+ =wahrscheinlich, - = unwahrscheinlich
Höhenlage üNN Gelände	170 m – 191 m üNN Gesamthöhe mit Referenzanlage kleiner 400 m üNN, Beteiligung Luftfahrtbehörde erforderlich, ggf. Höhenbeschränkung möglich	-
Wasser	Abstand bei Gewässern von 10 m beachten.	+
Erdbeben/Seismologie	keine Restriktion erkennbar	-
Boden	Böden mit hoher Funktionserfüllung (Stufe 4 Naturhaushalt) Naturhaushalt (keine Schutzwürdigkeit), keine Altlastenverdachtsflächen	-
Denkmalpflege	entlang der Grenze zu den Niederlanden verläuft der spätmittelalterliche bis frühneuzeitliche Aachener Landgraben, welcher streckenweise auch als Bodendenkmal eingetragen ist. Hier ist ein ausreichender Abstand einzuhalten, in enger Abstimmung mit der Bodendenkmalpflege.	+
Verkehrsplanung		+
sonstiges	Weiterer Untersuchungsbedarf gemäß LANUV-Leitfaden für ASP im Genehmigungsverfahren erforderlich (insbesondere im Hinblick auf Abstände zu Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Rotmilan und Wespenbussard).	+

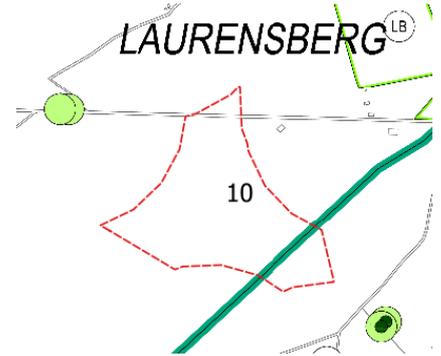
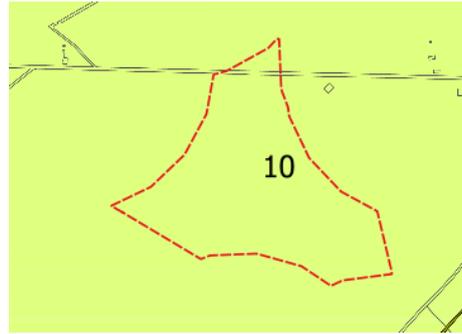
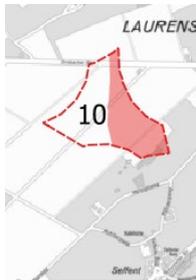
6.2.11 SO-W 10 - Teilausschnitt A - Variante A

Südlich Orsbacher Straße /
Herzogsweg
Fläche: 22,3 ha

Stadtbezirk: Aachen-Laurensberg

Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung;
hier vorwiegend Acker, kleinere
Bereiche Grünland.

Hinweis:
11,1 ha liegen in einem
Bereich, der einen Abstand von
<1000 m-Regel des AG-
BauGB²⁸ aufweist.



Darstellung:
Besondere Eintragung
Eignungsbewertung

FNP AACHEN*2030 Hauptplan
./.

FNP AACHEN*2030 Beiplan
Vermerk: geplantes LSG

geeignet

Unter Berücksichtigung eines durch die UNB von 500 m auf 300 m reduzierten Schutzabstand für Feldvögel und aufgrund der Windhöflichkeit ist die Fläche für einen Ausbau grundsätzlich geeignet.

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Städtebauliche Qualitäten		
Darstellung Regionalplan	AFAB, BSLE, teilweise RG,	+
Städtebaulicher Kontext	Lage entspricht teilweise der Umgebungsnutzung, keine direkte Vorprägung durch bestehende Anlagen	□
Nähe zu empfindlichen Nutzungen	In den Randbereichen sind je nach Anlagentyp weitere Abstände aufgrund von Lärm und optischer Wirkung (400 m berücksichtigt) zu Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Betroffen sind die Lagen entlang der Orsbacher Straße und des Herzogwegs.	●

²⁸ Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Verkehrliche Erschließung		
Anbindung lokales Straßennetz	Aufgrund der Lage der Flurstücke ist eine direkte Anbindung an das örtliche Straßennetz gegeben.	•
Technische Erschließung		
Netzanschluss, Energieeinspeisung	Für neue Anlagen weiterer Ausbau nötig, direkter Anschluss bis 500 m	+
Kriterium	Erläuterung	Einschränkung zu berücksichtigen
Hinweise Auflagen		+ =wahrscheinlich, - = unwahrscheinlich
Höhenlage üNN Gelände	213 m – 230 m üNN Gesamthöhe mit Referenzanlage größer 400 m üNN, Beteiligung Luftfahrtbehörde erforderlich, ggf. Höhenbeschränkung möglich	+
Wasser	keine Restriktion erkennbar	-
Erdbeben/Seismologie	keine Restriktion erkennbar; Wetterstation beachten	+
Boden	Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung (Stufe 4 und 5 Naturhaushalt) sowie Flächen ohne Schutzwürdigkeit (Stufe 3 Naturhaushalt und Biotopentwicklungspotential), keine Altlastenverdachtsflächen	-
Denkmalpflege	ggf. Nebenbestimmungen nötig	-
Verkehrsplanung	./.	+
Artenschutz	Weiterer Untersuchungsbedarf gemäß LANUV-Leitfaden für ASP im Genehmigungsverfahren erforderlich.	+

6.2.12 SO-W 10B - Alternative Teilausschnitt A - Variante B

Südlich Orsbacher Straße /

Herzogsweg

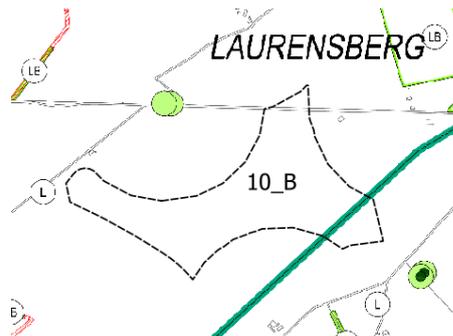
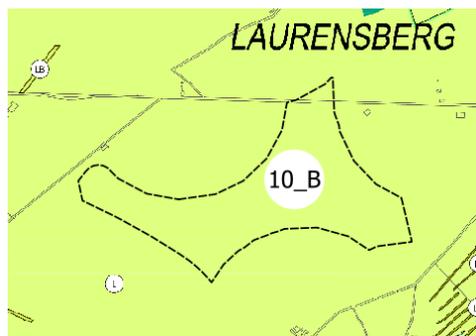
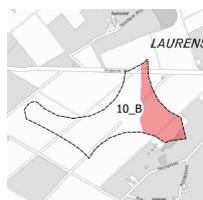
Fläche: 35,5 ha

Stadtbezirk: Aachen-Laurensberg

Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung;
hier vorwiegend Acker, kleinere Bereiche
Grünland

Hinweis:

11,1 ha liegen in einem Bereich, der einen Abstand von <1000 m-Regel des AG-BauGB²⁹ aufweist.



Darstellung:

Besondere Eintragung

Eignungsbewertung

FNP AACHEN*2030 Hauptplan

./.

FNP AACHEN*2030 Beiplan

Vermerk: geplantes LSG

geeignet

Unter Berücksichtigung des in Variante B gutachterlich³⁰ beschriebenen Vorrangraums für Feldvögel mit einem zusätzlichen Schutzabstand von 500 m und aufgrund der Windhöffigkeit ist die Fläche für einen Ausbau grundsätzlich geeignet.

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Städtebauliche Qualitäten		
Darstellung Regionalplan	AFAB, BSLE, teilweise RG,	+
Städtebaulicher Kontext	Lage entspricht teilweise der Umgebungsnutzung, keine direkte Vorprägung durch bestehende Anlagen	□
Nähe zu empfindlichen Nutzungen	In den Randbereichen sind je nach Anlagentyp weitere Abstände aufgrund von Lärm und optischer Wirkung (400 m berücksichtigt) zu Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Betroffen sind die Lagen entlang der Orsbacher Straße und des Herzogswegs.	●

²⁹ Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021

³⁰ Ergänzung zum Vorbereitenden Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung, raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR Dez.2022

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Verkehrliche Erschließung		
Anbindung lokales Straßennetz	Aufgrund der Lage der Flurstücke ist eine direkte Anbindung an das örtliche Straßennetz gegeben.	•
Technische Erschließung		
Netzanschluss, Energieeinspeisung	Für neue Anlagen weiterer Ausbau nötig, direkter Anschluss bis 500 m	+
Kriterium	Erläuterung	Einschränkung zu berücksichtigen
Hinweise Auflagen		+ =wahrscheinlich, - = unwahrscheinlich
Höhenlage üNN Gelände	213 m – 236 m üNN Gesamthöhe mit Referenzanlage größer 400 m üNN, Beteiligung Luftfahrtbehörde erforderlich, ggf. Höhenbeschränkung möglich	+
Wasser	Allg. Hinweis: Starkregenvorsorge beachten bei Windvorrangflächen (relevant in Senken und Tallagen)	-
Erdbeben/Seismologie	keine Restriktion erkennbar; Wetterstation beachten	+
Boden	Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung (Stufe 4 und 5 Naturhaushalt) sowie Flächen ohne Schutzwürdigkeit (Stufe 3 Naturhaushalt und Biotopentwicklungspotential), keine Altlastenverdachtsflächen	-
Denkmalpflege	ggf. Nebenbestimmungen nötig	-
Verkehrsplanung	./.	+
Artenschutz	Weiterer Untersuchungsbedarf gemäß LANUV-Leitfaden für ASP im Genehmigungsverfahren erforderlich.	+

6.2.13 SO-W- 11 - Teilausschnitt B

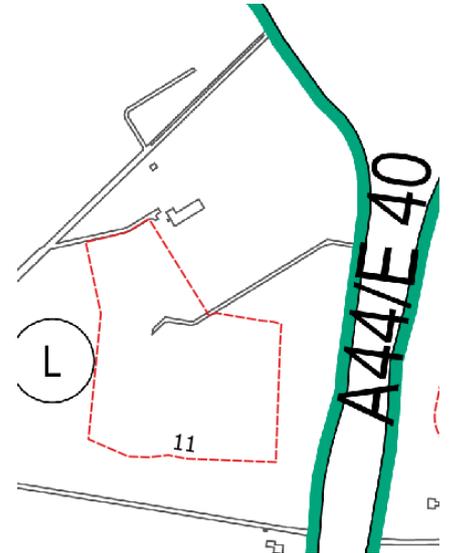
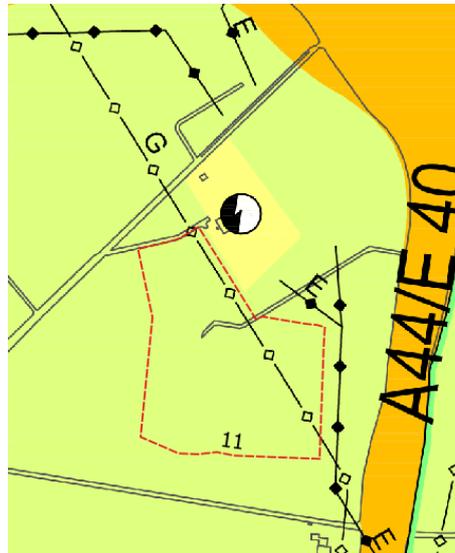
südwestlich Autobahnkreuz
Fläche: 4,8 ha

Stadtbezirk: Aachen-Haaren

Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung;
hier vorwiegend Acker

Hinweis:

Die Fläche liegt insgesamt in einem Bereich, der einen Abstand von <1000m-Regel des AG-BauGB³¹ aufweist.



Darstellung:
Besondere Eintragung

FNP AACHEN*2030 Hauptplan
Nachrichtliche Übernahme
Hauptversorgungsleitungen: unterirdisch
Gas, oberirdisch Elektrizität; WSG Zone III

FNP AACHEN*2030 Beiplan
Vermerk: geplantes LSG

Eignungsbewertung

geeignet

Unter Berücksichtigung nötiger Abstände zu den der vorhandenen Leitungstrassen und der Umspannstation ist die Fläche für eine Anlage geringerer Höhe geeignet.

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Städtebauliche Qualitäten		
Darstellung Regionalplan	AFAB, RG, BGG	+
Städtebaulicher Kontext	Lage in unmittelbarer Nähe zur Umspannstation sowie im Bereich des Autobahnkreuzes Aachen zwischen zwei BAB	+
Nähe zu empfindlichen Nutzungen	In den Randbereichen sind je nach Anlagentyp weitere Abstände aufgrund von Lärm und optischer Wirkung (400 m berücksichtigt) zu Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Betroffen sind die Randlagen der Ortslage Verlautenheide.	•

³¹ Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Verkehrliche Erschließung		
Anbindung lokales Straßennetz	Aufgrund der Lage der Flurstücke ist eine direkte Anbindung an das Straßennetz gegeben.	•
Technische Erschließung		
Netzanschluss, Energieeinspeisung	Aufgrund der Nähe zur Umspannanlage ist von einem guten Anschluss auszugehen, direkter Anschluss im Straßennetz vorhanden	+
Kriterium	Erläuterung	Einschränkung zu berücksichtigen
Hinweise I Auflagen		
		+ =wahrscheinlich, - = unwahrscheinlich
Höhenlage üNN Gelände	191 m – 195 m üNN Gesamthöhe mit Referenzanlage kleiner 400 m üNN, Beteiligung Luftfahrtbehörde erforderlich, ggf. Höhenbeschränkung möglich wegen der Nähe zum Flughafen Merzbrück	+
Wasser	WSG Zone III, für Genehmigung in Zone III muss UWB Befreiung erteilen.	+
Erdbeben/Seismologie	keine Restriktion erkennbar	-
Boden	Böden mit hoher Funktionserfüllung (Stufe 4 Naturhaushalt und Biotopentwicklungspotential) sowie Flächen ohne Schutzwürdigkeit (Stufe 3 Naturhaushalt), keine Altlastenverdachtsflächen	-
Denkmalpflege	Das südliche Ende des Areals liegt in direkter Linie eines unter Schutz gestellten Abschnitts des Landgrabens. Aus dem übrigen Bereich liegen diverse Fundmeldungen noch ungeklärter Zeitstellung vor. Hier ist von einer archäologischen Begleitung, möglicherweise auch von Erhalt in situ auszugehen. Eine archäologische Begleitung könnte notwendig sein.	+
Verkehrsplanung	Anfahrbarkeit durch Verlautenheide (Kleinheidstraße) prüfen.	+
Artenschutz	Weiterer Untersuchungsbedarf gemäß LANUV-Leitfaden für ASP im Genehmigungsverfahren.	+

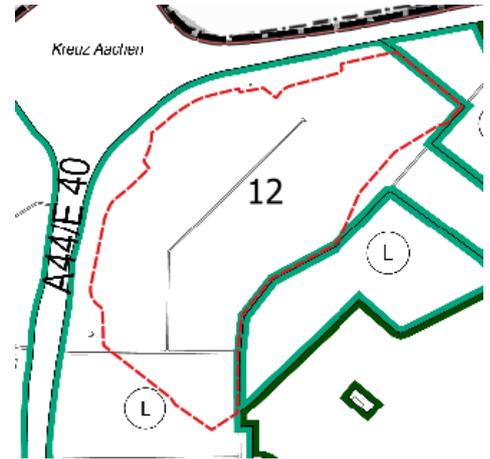
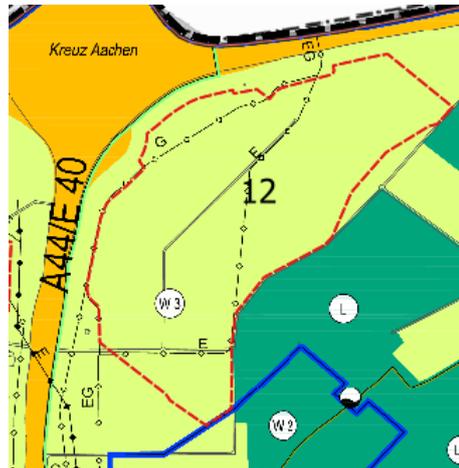
6.2.14 SO-W 12 - Teilausschnitt B

Südöstlich
Autobahnkreuz
Fläche: 37,3 ha

Stadtbezirk: Aachen-Haaren

Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung; hier
vorwiegend Acker

Hinweis:
19,7 ha liegen in einem
Bereich, der einen
Abstand von <1000m-
Regel des AG-BauGB³²
aufweist.



Darstellung:
Besondere Eintragung

FNP AACHEN*2030 Hauptplan
Nachrichtliche Übernahme
Hauptversorgungsleitungen: unterirdisch
Gas, Elektrizität und oberirdisch
Elektrizität; WSG Zone III

FNP AACHEN*2030 Beiplan
Vermerk: geplantes LSG

Eignungsbewertung

geeignet

Unter Berücksichtigung nötiger Abstände zu den der vorhandenen Leitungstrassen und der Umspannstation sowie unter Beachtung der Vorgaben für die Platzrunde Flughafen Merzbrück ist die Fläche für Anlagen geringerer Höhe geeignet.

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Städtebauliche Qualitäten		
Darstellung Regionalplan	AFAB, RG, BSLE, BGG	+
Städtebaulicher Kontext	Lage in unmittelbarer Nähe zur Umspannstation sowie im Bereich des Autobahnkreuzes Aachen zwischen zwei BAB	+
Nähe zu empfindlichen Nutzungen	In den Randbereichen sind je nach Anlagentyp weitere Abstände aufgrund von Lärm und optischer Wirkung (400 m berücksichtigt) zu Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Betroffen sind die Lagen am Hochwaldweg.	●

³² Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Verkehrliche Erschließung		
Anbindung lokales Straßennetz	Aufgrund der Lage der Flurstücke ist eine direkte Anbindung an das Straßennetz gegeben.	●
Technische Erschließung		
Netzanschluss, Energieeinspeisung	Aufgrund der Nähe zur Umspannanlage ist von einem guten Anschluss auszugehen, direkter Anschluss im Straßennetz vorhanden	+
Kriterium	Erläuterung	Einschränkung zu berücksichtigen
Hinweise Auflagen		
		+ =wahrscheinlich, - = unwahrscheinlich
Höhenlage üNN Gelände	181 m – 195 m üNN Gesamthöhe mit Referenzanlage kleiner 400 m üNN, Beteiligung Luftfahrtbehörde erforderlich, ggf. Höhenbeschränkung möglich wegen der Nähe zum Flughafen Merzbrück	+
Wasser	WSG Zone III, für Genehmigung in Zone III muss UWB Befreiung erteilen.	+
Erdbeben/Seismologie	keine Restriktion erkennbar	-
Boden	Böden mit hoher Funktionserfüllung (Stufe 4 Biotopentwicklungspotential), keine Altlastenverdachtsflächen	-
Denkmalpflege	Aus diesem Areal sind diverse Fundstellen des Neolithikums, der Eisenzeit und der Römerzeit aber auch von noch ungeklärter Zeitstellung bekannt. Im Südwesten dieses Areals liegt das unter Schutz gestellte Areal der römischen villa rustica „Verlautenheide“. Ausgrabungen aus jüngster Zeit haben gezeigt, dass das Schutzareal deutlich zu erweitern ist. Hier muss mit intensiver archäologischer Begleitung gerechnet werden. Das Areal der villa rustica ist von Planungen freizuhalten, bei dem übrigen Gebiet wird eine archäologische Begleitung notwendig werden. Je nach Befundlage (z.B. eisenzeitliches Gräberfeld) ist hier mit deutlichem Aufwand und möglicherweise mit einer Unterschutzstellung und Erhalt in situ zu rechnen	+
Verkehrsplanung	Anfahrbarkeit prüfen.	+

Kriterium Hinweise Auflagen	Erläuterung	Einschränkung zu berücksichtigen + =wahrscheinlich, -= unwahrscheinlich
Artenschutz	Nach gegenwärtigem Kenntnisstand wären WEA bei Realisierung von Maßnahmen für den Rotmilan realisierbar. Weiterer Untersuchungsbedarf gemäß LANUV-Leitfaden für ASP im Genehmigungsverfahren.	+

6.2.15 SO-W 13 - Teilausschnitt B

östlich Haarener Hof

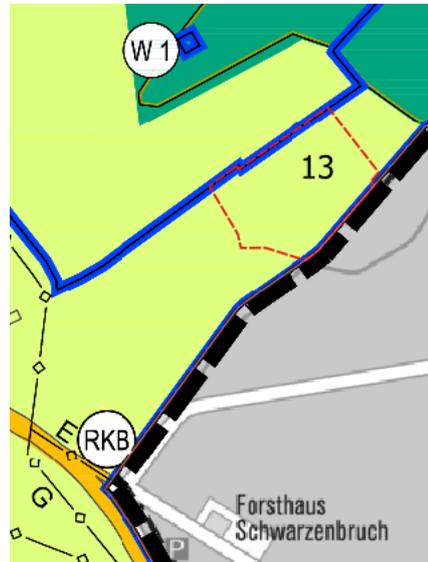
Fläche: 2,4 ha

Stadtbezirk: Aachen-Haaren

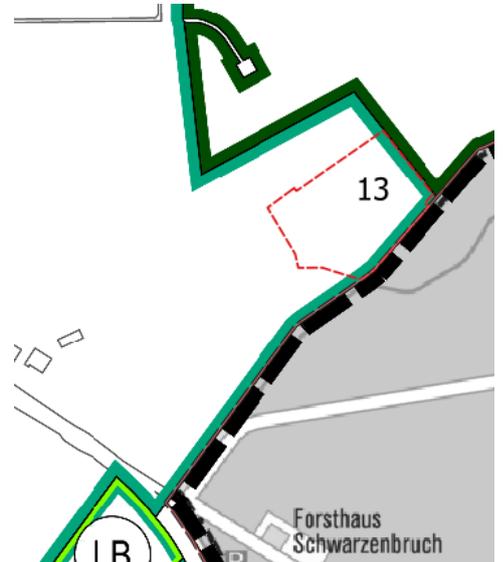
Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung; hier vorwiegend Acker, kleiner Bereich Grünland.

Hinweis:

Die Fläche liegt insgesamt in einem Bereich, der einen Abstand von <1000 m-Regel des AG-BauGB³³aufweist.



FNP AACHEN*2030 Hauptplan
WSG Zone III



FNP AACHEN*2030 Beiplan
Vermerk: geplantes LSG

Darstellung:
Besondere Eintragung
Eignungsbewertung
Die Fläche ist grundsätzlich geeignet.

geeignet

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Städtebauliche Qualitäten		
Darstellung Regionalplan	AFAB, RG, BSLE, BGG	+
Städtebaulicher Kontext	Keine Vorprägung durch vorhandene Anlagen, Lage in Nähe der BAB 4.	●
Nähe zu empfindlichen Nutzungen	In den Randbereichen sind je nach Anlagentyp weitere Abstände aufgrund von Lärm und optischer Wirkung (400 m berücksichtigt) zu Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Betroffen sind die Lagen entlang der Verlautenheidener Straße, Forsthaus Schwarzenbruch.	●
Verkehrliche Erschließung		
Anbindung lokales Straßennetz	Aufgrund der Lage des Flurstücks ist eine direkte Anbindung an das Straßennetz gegeben.	●
Technische Erschließung		
Netzanschluss, Energieeinspeisung	Für neue Anlagen weiterer Ausbau nötig, direkter Anschluss bis 500 m	●

³³ Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021

Kriterium	Erläuterung	Einschränkung zu berücksichtigen
Hinweise I Auflagen		+ =wahrscheinlich, - = unwahrscheinlich
Höhenlage üNN Gelände	177 m – 178 m üNN Gesamthöhe mit Referenzanlage kleiner 400 m üNN, Beteiligung Luftfahrtbehörde erforderlich, ggf. Höhenbeschränkung möglich aufgrund der Nähe zur Platzrunde Merzbrück.	+
Wasser	WSG Zone III, für Genehmigung in Zone III muss UWB Befreiung erteilen.	+
Erdbeben/Seismologie	keine Restriktion erkennbar	-
Boden	Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung (Stufe 4 und Stufe 5 Biotopentwicklungspotential), Kanal für das Retentionsfilterbecken ist zu berücksichtigen, Anmoorgleybereich ist Tabufläche; Bodenkartierung nötig um Gley genau zu verorten; keine Altlastenverdachtsflächen	+
Denkmalpflege	Aus dem Umfeld sind neolithische sowie neuzeitliche Fundstellen bekannt. Hier ist von einer archäologischen Begleitung auszugehen.	+
Verkehrsplanung	Anfahrt über Verlautenheidener Straße prüfen.	+
Artenschutz	Nach gegenwärtigem Kenntnisstand wären WEA bei Realisierung von Maßnahmen für den Rotmilan realisierbar. Weiterer Untersuchungsbedarf gemäß LANUV-Leitfaden für ASP im Genehmigungsverfahren.	+

6.2.16 SO-W 14 - Teilausschnitt C

östlich Vennbahnweg
Fläche: 4,6 ha

Stadtbezirk: Aachen-Eilendorf

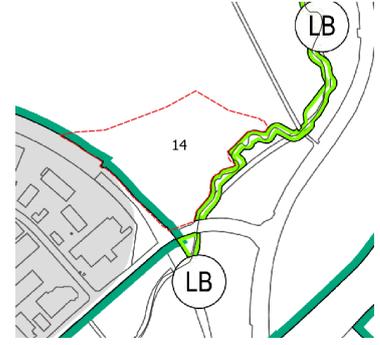
Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung;
hier vorwiegend Grünland, kleinere
Bereiche Acker.

Hinweis:

Die Fläche liegt insgesamt in einem
Bereich, der einen Abstand von
<1000 m-Regel des AG-BauGB³⁴
aufweist.



FNP AACHEN*2030 Hauptplan
Belüftungsbahn Stadtklima



FNP AACHEN*2030 Beiplan
Vermerk: geplantes LSG

Darstellung:

Besondere Eintragung

Eignungsbewertung

Die Fläche ist grundsätzlich geeignet.

geeignet

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Städtebauliche Qualitäten		
Darstellung Regionalplan	AFAB, RG, BSLE, Bedarfsplanmaßnahme Straße überregionalen und regionalen Verkehr	●
Städtebaulicher Kontext	Lage in unmittelbarer Nähe zu einem Gewerbegebiet.	+
Nähe zu empfindlichen Nutzungen	In den Randbereichen sind je nach Anlagentyp weitere Abstände aufgrund von Lärm und optischer Wirkung (400 m berücksichtigt) zu Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Betroffen sind die Lagen entlang der Bebauung Breitbenden, und Nordstraße/Freunder Straße.	●
Verkehrliche Erschließung		
Anbindung lokales Straßennetz	Aufgrund der Lage der Flurstücke ist eine direkte Anbindung an das lokale Straßennetz gegeben.	●
Technische Erschließung		
Netzanschluss, Energieeinspeisung	Für neue Anlagen weiterer Ausbau nötig, direkter Anschluss bis 500 m	●

³⁴ Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021

Kriterium	Erläuterung	Einschränkung zu berücksichtigen
Hinweise Auflagen		+ =wahrscheinlich, - = unwahrscheinlich
Höhenlage üNN Gelände	212 m – 222 m üNN Gesamthöhe mit Referenzanlage größer 400 m üNN, Beteiligung Luftfahrtbehörde erforderlich, ggf. Höhenbeschränkung möglich	+
Wasser	Allg. Hinweis: Starkregenvorsorge beachten bei Windvorrangflächen (relevant in Senken und Tallagen);	-
Erdbeben/Seismologie	keine Restriktion erkennbar	-
Boden	Boden ohne Schutzwürdigkeit (Stufe 3 Naturhaushalt), Anmoorgleybereich ist Tabufläche; Bodenkartierung nötig um Gley genau zu verorten	+
Denkmalpflege	./.	-
Verkehrsplanung	Vennbahn angrenzend, Planung zum Autobahnanschluss liegt in diesem Bereich bzw. grenzt genau an; Abstände zu Vennbahn, Freunder Straße/Nordstraße und Neubau einhalten; Abstimmung mit Landesbetrieb Straßen NRW zwingend erforderlich.	+
Artenschutz	Weiterer Untersuchungsbedarf gemäß LANUV-Leitfaden für ASP im Genehmigungsverfahren.	+

6.2.17 SO-W 15 - Teilausschnitt C

Am Haarbach
Fläche: 1,4 ha

Stadtbezirk: Aachen-Brand

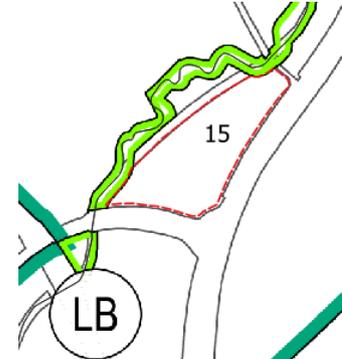
Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung;
hier vorwiegend Grünland

Hinweis:

Die Fläche liegt insgesamt in einem Bereich, der einen Abstand von <1000m-Regel des AG-BauGB³⁵ aufweist.



FNP AACHEN*2030 Hauptplan
Belüftungsbahn Stadtklima



FNP AACHEN*2030 Beiplan
Vermerk: geplantes LSG

Darstellung:
Besondere Eintragung
Eignungsbewertung

Die Fläche ist grundsätzlich geeignet.

geeignet

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Städtebauliche Qualitäten		
Darstellung Regionalplan	AFAB, RG, BSLE, Bedarfsplanmaßnahme Straße überregionalen und regionalen Verkehr	+
Städtebaulicher Kontext	Lage in unmittelbarer Nähe zum geplanten Sondergebiet Nr. 14; Nähe Gewerbegebiet	+
Nähe zu empfindlichen Nutzungen	In den Randbereichen sind je nach Anlagentyp weitere Abstände aufgrund von Lärm und optischer Wirkung (400 m berücksichtigt) zu Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Betroffen sind die Lagen entlang der Nordstraße / Debeystraße.	•
Verkehrliche Erschließung		
Anbindung lokales Straßennetz	Aufgrund der Lage der Flurstücke ist eine direkte Anbindung an das regionale und örtliche Straßennetz gegeben.	+
Technische Erschließung		
Netzanschluss, Energieeinspeisung	Für neue Anlagen weiterer Ausbau nötig, direkter Anschluss im Straßennetz	+

³⁵ Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021

Kriterium	Erläuterung	Einschränkung zu berücksichtigen
Hinweise I Auflagen		+ =wahrscheinlich, - = unwahrscheinlich
Höhenlage üNN Gelände	211 m – 215 m üNN Gesamthöhe mit Referenzanlage größer 400 m üNN, Beteiligung Luftfahrtbehörde erforderlich, ggf. Höhenbeschränkung möglich	+
Wasser	Allg. Hinweis: Starkregenvorsorge beachten bei Windvorrangflächen (relevant in Senken und Tallagen)	-
Erdbeben/Seismologie	keine Restriktion erkennbar	-
Boden	Boden sehr hohe Schutzwürdigkeit (Stufe 5 Biotopentwicklungspotential), Anmoorgleybereich ist Tabufläche; Bodenkartierung nötig um Gley genau zu verorten.	+
Denkmalpflege	./.	-
Verkehrsplanung	Planung zum Autobahnanschluss liegt in diesem Bereich bzw. grenzt genau an; Abstimmung mit Landesbetrieb Straßen NRW zwingend erforderlich.	+
Artenschutz	Weiterer Untersuchungsbedarf gemäß LANUV-Leitfaden für ASP im Genehmigungsverfahren.	+

6.2.18 SO-W-16 - Teilausschnitt C

Östlich Nordstraße

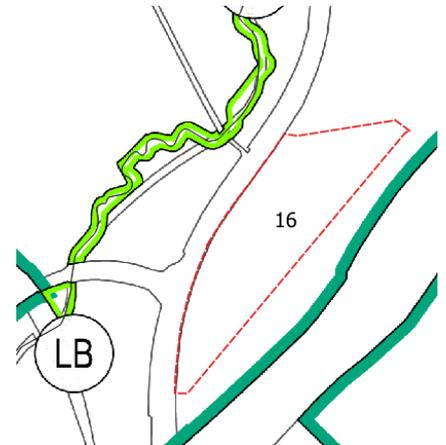
Fläche: 3,7 ha

Stadtbezirk: Aachen-Brand

Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung;
hier vorwiegend Grünland

Hinweis:

Die Fläche liegt insgesamt in einem Bereich, der einen Abstand von <1000 m-Regel des AG-BauGB³⁶ aufweist.



Darstellung:
Besondere Eintragung

FNP AACHEN*2030 Hauptplan
Belüftungsbahn Stadtklima;
angrenzend
Hauptversorgungsleitungen:
unterirdisch Gas

FNP AACHEN*2030 Beiplan
Vermerk: geplantes LSG

Eignungsbewertung

Die Fläche ist grundsätzlich geeignet.

geeignet

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Städtebauliche Qualitäten		
Darstellung Regionalplan	AFAB, RG, BSLE, Bedarfsplanmaßnahme Straße überregionalen und regionalen Verkehr	+
Städtebaulicher Kontext	Lage in unmittelbarer Nähe zum geplanten Sondergebiet Nr. 15; zwischen Nordstraße L235 und BAB	+
Nähe zu empfindlichen Nutzungen	In den Randbereichen sind je nach Anlagentyp weitere Abstände aufgrund von Lärm und optischer Wirkung (400 m berücksichtigt) zu Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Betroffen sind die Lagen entlang der Nordstraße	•
Verkehrliche Erschließung		
Anbindung lokales Straßennetz	Aufgrund der Lage der Flurstücke ist eine direkte Anbindung an das regionale und örtliche Straßennetz gegeben.	+

³⁶ Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Technische Erschließung		
Netzanschluss, Energieeinspeisung	Für neue Anlagen weiterer Ausbau nötig, direkter Anschluss im Straßennetz.	+
Kriterium		
Erläuterung		
Einschränkung zu berücksichtigen		
Hinweise Auflagen		
+ =wahrscheinlich, - = unwahrscheinlich		
Höhenlage üNN Gelände	212 m – 225 m üNN Gesamthöhe mit Referenzanlage größer 400 m üNN, Beteiligung Luftfahrtbehörde erforderlich, ggf. Höhenbeschränkung möglich	+
Wasser	Allg. Hinweis: Starkregenvorsorge beachten bei Windvorrangflächen (relevant in Senken und Tallagen); Zulauf Haarbach beachten	+
Erdbeben/Seismologie	keine Restriktion erkennbar	-
Boden	Hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit (Stufe 4 bis 5 Biotopentwicklungspotential) sowie Böden ohne Schutzwürdigkeit (Naturhaushalt 3), Anmoorgleybereich ist Tabufläche; Bodenkartierung nötig um Gley genau zu verorten.	+
Denkmalpflege	./.	-
Verkehrsplanung	Planung zum Autobahnanschluss liegt in diesem Bereich bzw. grenzt genau an; Abstimmung mit Landesbetrieb Straßen NRW zwingend erforderlich.	+
Artenschutz	Weiterer Untersuchungsbedarf gemäß LANUV-Leitfaden für ASP im Genehmigungsverfahren.	+

6.2.19 SO-W 17 - Teilausschnitt C

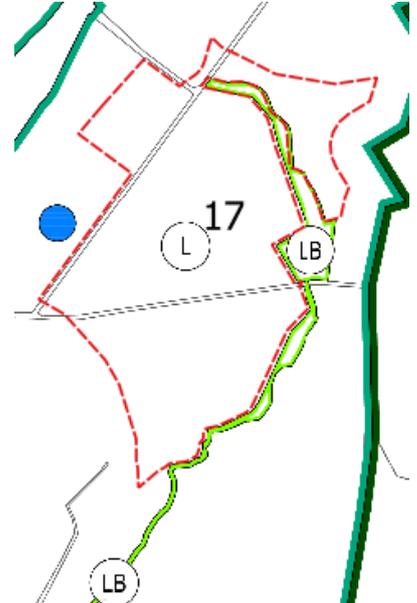
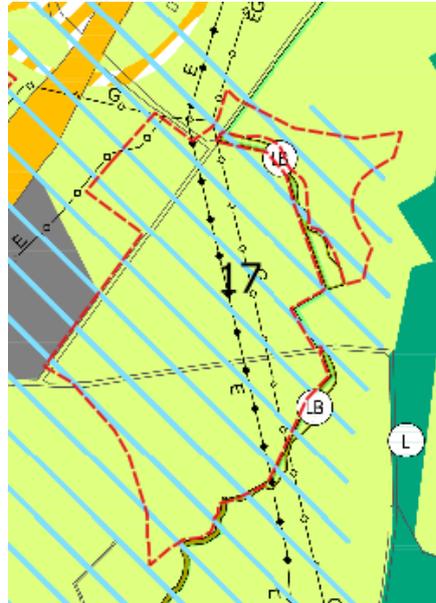
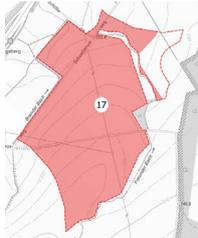
Östlich BAB 4
Fläche: 32,7 ha

Stadtbezirk: Aachen-Brand

Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung;
hier vorwiegend Grünland, kleiner
Bereich Acker

Hinweis:

30,3 ha liegen in einem Bereich,
der einen Abstand von <1000 m-
Regel des AG-BauGB³⁷ aufweist.



Darstellung:
Besondere Eintragung

FNP AACHEN*2030 Hauptplan
Nachrichtliche Übernahme
Hauptversorgungsleitungen: unterirdisch
Gas, Elektrizität und oberirdisch
Elektrizität; Belüftungsbahn Stadtklima

FNP AACHEN*2030 Beiplan
Vermerk: geplantes LSG

Eignungsbewertung

Die Fläche ist grundsätzlich geeignet. Abstände zu Leitungstrassen beachten. Für den Bereich, der in die Darstellung ASB fällt, ist die Abstimmung mit der Bezirksplanungsbehörde erforderlich.

geeignet

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Städtebauliche Qualitäten		
Darstellung Regionalplan	Kleiner Teil ASB; AFAB, RG, BSLE, Bedarfsplanmaßnahme Straße überregionalen und regionalen Verkehr	□
Städtebaulicher Kontext	Lage in Nähe des Gewerbegebiets und Erweiterung Im Ginster	+
Nähe zu empfindlichen Nutzungen	In den Randbereichen sind je nach Anlagentyp weitere Abstände aufgrund von Lärm und optischer Wirkung (400 m berücksichtigt) zu Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Betroffen sind die Lagen entlang Sebastianusweg, Freunder Heideweg und Eilendorfer Straße.	●

³⁷ Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Verkehrliche Erschließung		
Anbindung lokales Straßennetz	Aufgrund der Lage der Flurstücke ist eine überwiegende Anbindung an das örtliche Straßennetz gegeben.	●
Technische Erschließung		
Netzanschluss, Energieeinspeisung	Für neue Anlagen weiterer Ausbau nötig, direkter Anschluss bis 500 m	●
Kriterium	Erläuterung	Einschränkung zu berücksichtigen
Hinweise Auflagen		
		+ =wahrscheinlich, - = unwahrscheinlich
Höhenlage üNN Gelände	219 m – 239 m üNN Gesamthöhe mit Referenzanlage größer 400 m üNN, Beteiligung Luftfahrtbehörde erforderlich, ggf. Höhenbeschränkung möglich	+
Wasser	Allg. Hinweis: Starkregenvorsorge beachten bei Windvorrangflächen (relevant in Senken und Tallagen); Abstand zu Fließgewässer beachten.	+
Erdbeben/Seismologie	keine Restriktion erkennbar	-
Boden	Flächen mit Böden hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4 Biotopentwicklungspotential), Anmoorgleybereich ist Tabufläche; Bodenkartierung nötig um Gley genau zu verorten; keine Altlastenverdachtsflächen.	+
Denkmalpflege	möglicherweise nur Nebenbestimmungen Bei einer großflächigen Überplanung wird eine archäologische Sachverhaltsermittlung empfohlen.	+
Verkehrsplanung	Weitere Abstände zur BAB beachten; die nördlichen der BAB zugewandten Teile der Potentialfläche liegen im Bereich der Planungsflächen für den Autobahnanschluss Eilendorf; Abstimmung mit Landesbetrieb Straßen NRW zwingend erforderlich.	+
Artenschutz	Weiterer Untersuchungsbedarf gemäß LANUV-Leitfaden für ASP im Genehmigungsverfahren.	+

6.2.20 SO-W 18 - Teilausschnitt C

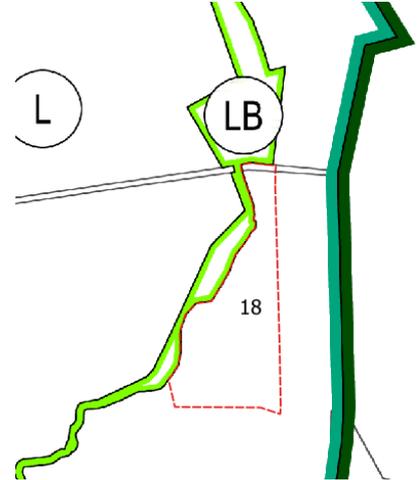
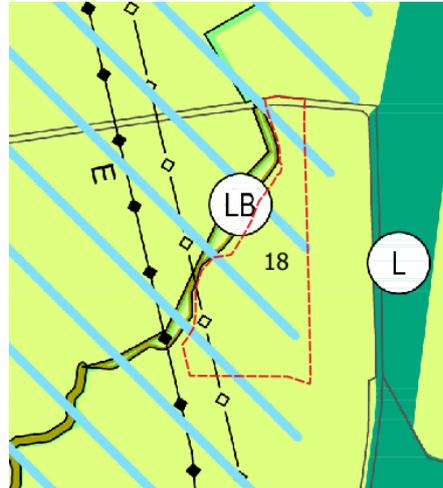
Am Freunder Bach
Fläche: 2,6 ha

Stadtbezirk: Aachen-Brand

Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung;
hier vorwiegend Grünland

Hinweis:

Die Fläche liegt insgesamt in einem Bereich, der einen Abstand von <1000 m-Regel des AG-BauGB³⁸ aufweist.



Darstellung:
Besondere Eintragung

FNP AACHEN*2030 Hauptplan
Nachrichtliche Übernahme
Hauptversorgungsleitungen: unterirdisch
Gas, angrenzend oberirdisch Elektrizität;
Belüftungsbahn Stadtklima

FNP AACHEN*2030 Beiplan
Vermerk: geplantes LSG

Eignungsbewertung

Die Fläche ist grundsätzlich geeignet.

geeignet

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Städtebauliche Qualitäten		
Darstellung Regionalplan	AFAB, RG, BSLE	+
Städtebaulicher Kontext	Lage in unmittelbarer Nähe zum geplanten Sondergebiet Nr. 17.	+
Nähe zu empfindlichen Nutzungen	In den Randbereichen sind je nach Anlagentyp weitere Abstände aufgrund von Lärm und optischer Wirkung (400 m berücksichtigt) zu Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Betroffen sind die Lagen entlang Freunder Heideweg.	●
Verkehrliche Erschließung		
Anbindung lokales Straßennetz	Aufgrund der Lage der Flurstücke ist eine überwiegende Anbindung an das örtliche Straßennetz gegeben.	●

³⁸ Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Technische Erschließung		
Netzanschluss, Energieeinspeisung	Für neue Anlagen weiterer Ausbau nötig, direkter Anschluss bis 500 m.	•
<hr/>		
Kriterium	Erläuterung	Einschränkung zu berücksichtigen
Hinweise Auflagen		
		+ =wahrscheinlich, - = unwahrscheinlich
Höhenlage üNN Gelände	232 m – 240 m üNN Gesamthöhe mit Referenzanlage größer 400 m üNN, Beteiligung Luftfahrtbehörde erforderlich, ggf. Höhenbeschränkung möglich	+
Wasser	Allg. Hinweis: Starkregenvorsorge beachten bei Windvorrangflächen (relevant in Senken und Tallagen); Abstand zu Fließgewässer beachten.	+
Erdbeben/Seismologie	keine Restriktion erkennbar	-
Boden	Flächen mit Böden hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4 Biotopentwicklungspotential), keine Altlastenverdachtsflächen	-
Denkmalpflege	möglicherweise nur Nebenbestimmungen.	+
Verkehrsplanung	./.	-
Artenschutz	Weiterer Untersuchungsbedarf gemäß LANUV-Leitfaden für ASP im Genehmigungsverfahren.	+

6.2.21 SO-W 19 - Teilausschnitt D

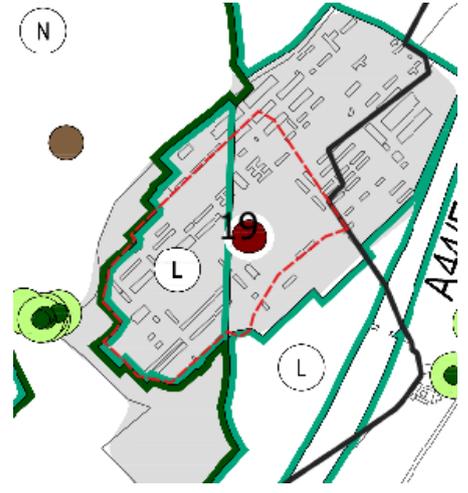
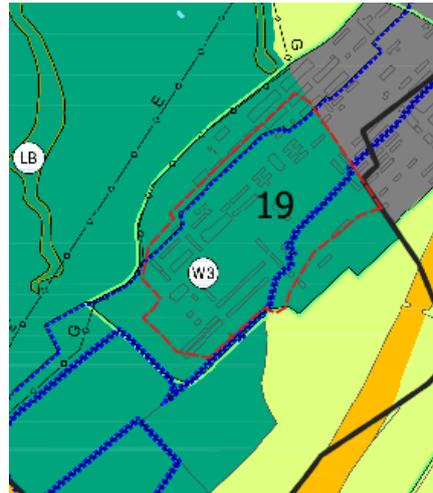
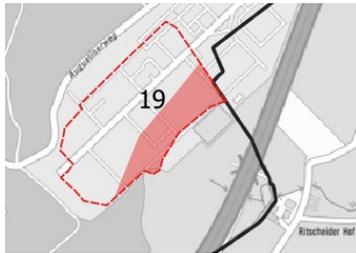
Camp Hifeld
Fläche: 16,3 ha

Stadtbezirk: Aachen-Mitte

Nutzung: bebaute Brache einer ehemaligen Kaserne, Leerstand seit 1992

Hinweis:

4,3 ha liegen in einem Bereich, der einen Abstand von <1000 m-Regel des AG-BauGB³⁹ aufweist.



Darstellung:
Besondere Eintragung

FNP AACHEN*2030 Hauptplan
WSG Zone III

FNP AACHEN*2030 Beiplan
Altlastverdachtsfläche, Vermerk:
geplantes LSG

Eignungsbewertung

Die Fläche ist grundsätzlich geeignet. Für den Bereich, der in die Darstellung ASB fällt, ist die Abstimmung mit der Bezirksplanungsbehörde erforderlich.

geeignet

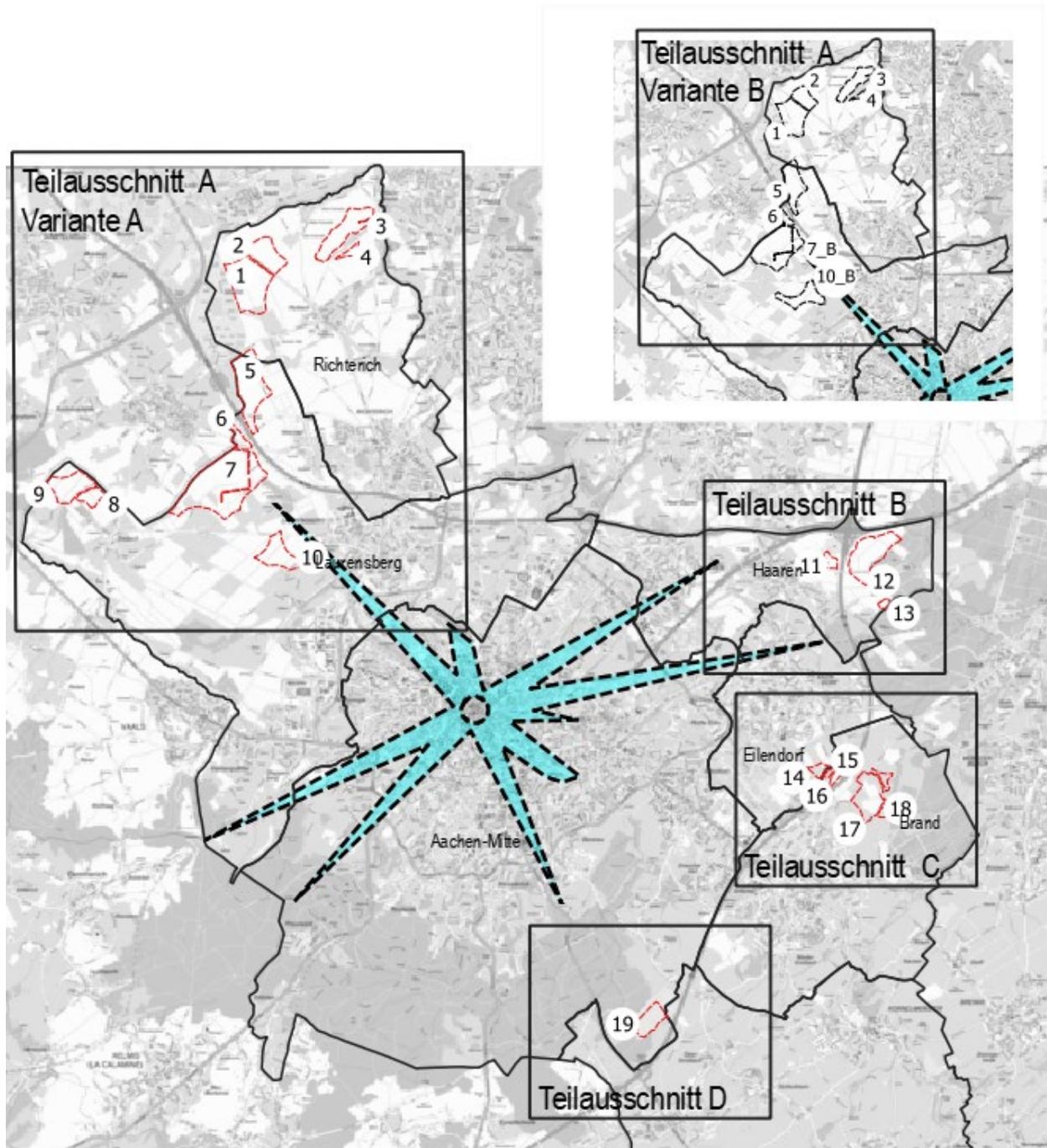
Kriterium	Erläuterung	Eignung
Städtebauliche Qualitäten		
Darstellung Regionalplan	Überwiegend ASB, AFAB und RG im Nord-Westen und Süd-Osten, zentral und im Süd-Osten BGG	☐
Städtebaulicher Kontext	Lage in unmittelbarer Nähe zu einem geplanten Gewerbegebiet und entlang der BAB 4. Durch die vorherige Nutzung stark vorgeprägter Raum.	+
Nähe zu empfindlichen Nutzungen	In den Randbereichen sind je nach Anlagentyp weitere Abstände aufgrund von Lärm und optischer Wirkung (400 m berücksichtigt) zu Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Betroffen sind die Lagen an der Hifelder Straße und dem Ritscheider Weg.	•

³⁹ Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Verkehrliche Erschließung		
Anbindung lokales Straßennetz	Aufgrund der Lage der Flurstücke ist eine direkte Anbindung an das Regionale und örtliche Straßennetz gegeben.	+
Technische Erschließung		
Netzanschluss, Energieeinspeisung	Für neue Anlagen weiterer Ausbau nötig, direkter Anschluss bis 500 m.	●
Kriterium	Erläuterung	Einschränkung zu berücksichtigen
Hinweise I Auflagen		
		+ =wahrscheinlich, - = unwahrscheinlich
Höhenlage üNN Gelände	268 m – 273 müNN Gesamthöhe mit Referenzanlage größer 400m üNN, Beteiligung Luftfahrtbehörde erforderlich, ggf. Höhenbeschränkung möglich	+
Wasser	Derzeit keine Schutzgebietsverordnung; im Falle neuer Schutzgebietsverordnung müsste für Genehmigung in Zone III die UWB Befreiung erteilen.	-/+
Erdbeben/Seismologie	keine Restriktion erkennbar	-
Boden	Böden ohne Schutzwürdigkeit, Altlasten: Altstandort AS 2818 Camp Hitfeld (oberflächennah schwermetallhaltige Schlacken)	+
Denkmalpflege	ggf. Nebenbestimmungen nötig	-/+
Verkehrsplanung	./.	-
Artenschutz	Weiterer Untersuchungsbedarf gemäß LANUV-Leitfaden für ASP im Genehmigungsverfahren.	+
sonstiges	Aufforstungsbeläge berücksichtigen	+

6.3 Denkmalbereich Sichtachsen

Die Sichtachsen auf das UNESCO Weltkulturerbe Achener Dom werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.



 denkmal_sichtachsen

6.4 Repowering

Die im Teilausschnitt A vorhandenen neun Windenergieanlagen im Windpark Vetschau / Butterweiden werden seit 17 bis 22 Jahren betrieben und haben bzw. werden in Kürze ihre wirtschaftliche Lebensdauer erreichen. Acht Windenergieanlagen sind auf städtischen Grundstücken errichtet, eine auf privatem Grundstück.

Darüber hinaus besteht eine 50 m hohe Anlage am Schlangenweg, die ebenfalls ihre Leistungs- und Laufzeitgrenze erreicht hat. Die in den Flächen Nr. 6 und 7 des Teilausschnitts A liegenden insgesamt neun Anlagen sollen neu platziert und durch leistungsstärkere Anlagentypen ersetzt werden.

Für die 50 m hohe Altanlage sollte eine Verlagerung und Repowering innerhalb einer der nächstgelegenen Flächen Nr. 7, 8, 9 oder 10 angestrebt werden.

Die Altanlagen sollten umweltgerecht zurückgebaut werden. Wird verfahrensrechtlich ein Repowering im Sinne von § 16b BImSchG beantragt (vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage), profitiert der Antragsteller von den erleichterten Genehmigungsvoraussetzungen nur, wenn die neue Anlage binnen 24 Monaten nach Rückbau der Bestandsanlage und in einem Abstand von maximal der doppelten Anlagenhöhe der neuen Anlage erfolgt.

Wünschenswert wäre daher ein von den Betreibern der Anlagen erarbeitetes gemeinsames Konzept. Zusätzliche Anlagen innerhalb der Flächen Nr. 1 und 2 weiterer Betreiber sollten ihre Planungen aufeinander abstimmen.

Erfolgt dies nicht in geeigneter Form ist die genaue Platzierung der Anlagen im Rahmen der städtebaulich geordneten Entwicklung über einen Bebauungsplan zu regeln, welches eine optimale Ausnutzung dieser Fläche ermöglicht und gleichzeitig zu einer Minimierung artenschutzrechtlicher Konfliktpotenziale führen soll. Im Bebauungsplan können auch Festsetzungen dahingehend getroffen werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden. Die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen können auch außerhalb des Bebauungsplangebiets oder außerhalb des Gemeindegebiets liegen, § 249 Abs. 8 BauGB.

Durch ein optimiertes Repowering des Windparks Butterweiden könnten der Stromertrag und der Klimaschutzbeitrag des Windparks gegenüber der IST-Situation signifikant gesteigert werden.

Auch im Hinblick auf den sog. „Klimanotstand“ (Ratsbeschluss vom 19.06.2019) ist das Repowering von besonderem Interesse.

7. Landschaftsplan 1988 | Neuaufstellung des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan 1988 der Stadt Aachen, der seit dem 17.08.1988 rechtskräftig ist, besteht aus der Entwicklungskarte (M 1:15.000), der Festsetzungskarte (M 1:5.000) und den Textlichen Darstellungen und Textlichen Festsetzungen mit Erläuterungsbericht.

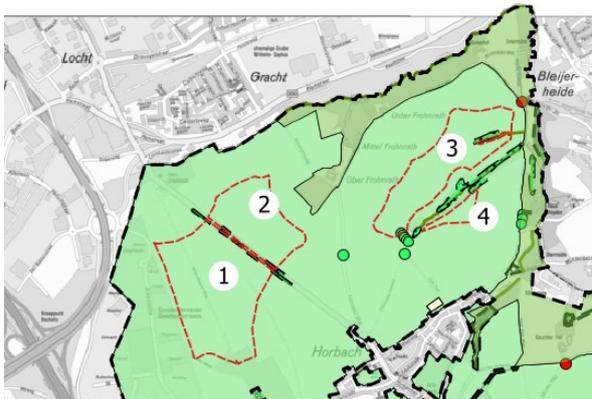
Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 des Wind BG vom 20. Juli 2022(BGBl.I S.1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Abs. 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung

ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Diese Regelung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Nachfolgend werden die Aussagen des rechtskräftigen Landschaftsplans und des in der Neuaufstellung befindlichen Planungsstandes zur frühzeitigen Beteiligung aus 2018 dargestellt.

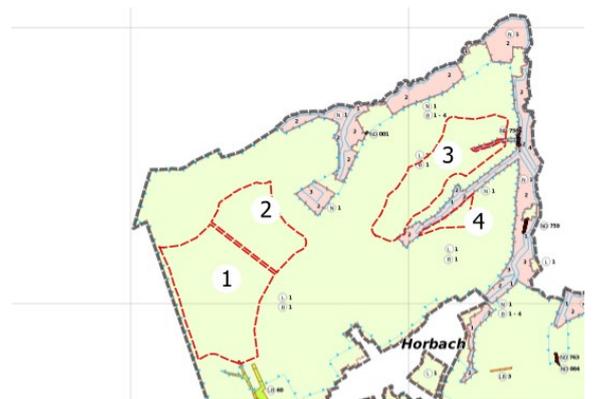
7.1 Teilausschnitt A - Variante A - Fläche 1 bis 10

rechtsgültiger Landschaftsplan
Festsetzungen

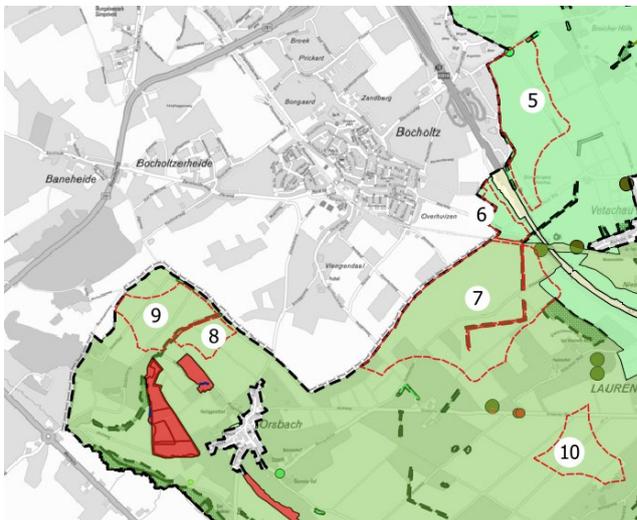


Die Flächen Nr. 1 bis 4 liegen in der Festsetzung Besonderer Schutz von Bäumen, Hecken, Gewässern (SvBGHTT)

Neuaufstellung Landschaftsplan Vorentwurf 2018 -
Festsetzungen

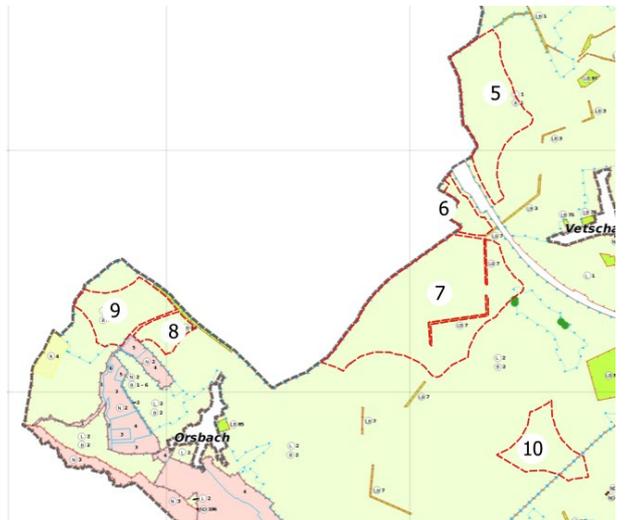


Zukünftig liegen die Flächen Nr. 1 bis 4 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Nr. 1.



Die Flächen Nr. 5 und 6 liegen in der Festsetzung Besonderer Schutz von Bäumen, Hecken, Gewässern (SvBGHTT).

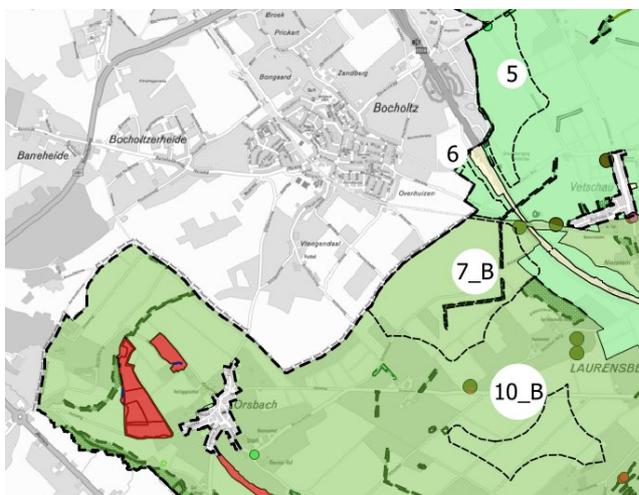
Die Flächen Nr. 7 bis 10 liegen im LSG.



Die Fläche Nr. 6 liegt im LSG Nr. 1, die Flächen Nr. 7 bis 10 liegen im LSG Nr. 2

7.2 Alternative Teilausschnitt A - Variante B - Flächen 5,6, 7B und 10B (8 und 9 entfallen)

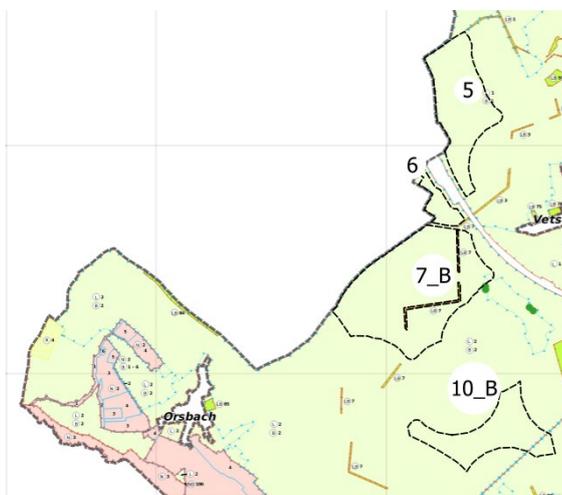
rechtsgültiger Landschaftsplan
Festsetzungen



Die Flächen Nr. 5 und 6 liegen in der Festsetzung Besonderer Schutz von Bäumen, Hecken, Gewässern (SvBGHTT).

Die Flächen Nr. 7 bis 10 liegen im LSG.

Neuaufstellung Landschaftsplan Vorentwurf 2018 -
Festsetzungen



Die Fläche Nr. 6 liegt im LSG Nr. 1, die Flächen Nr. 7 bis 10 liegen im LSG Nr. 2.

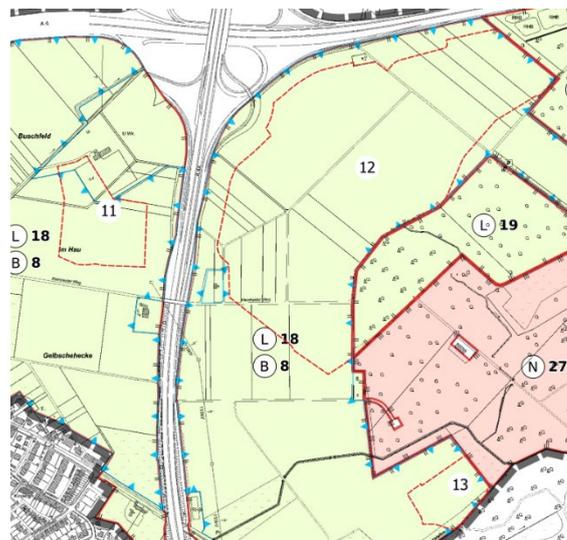
7.3 Teilausschnitt B - Fläche 11 bis 13

rechtsgültiger Landschaftsplan
Festsetzungen



Die Fläche Nr. 11 liegt in der Festsetzung Besonderer Schutz von Bäumen, Hecken, Gewässern (SvBGHTT), die Flächen Nr. 12 und 13 liegen im LSG.

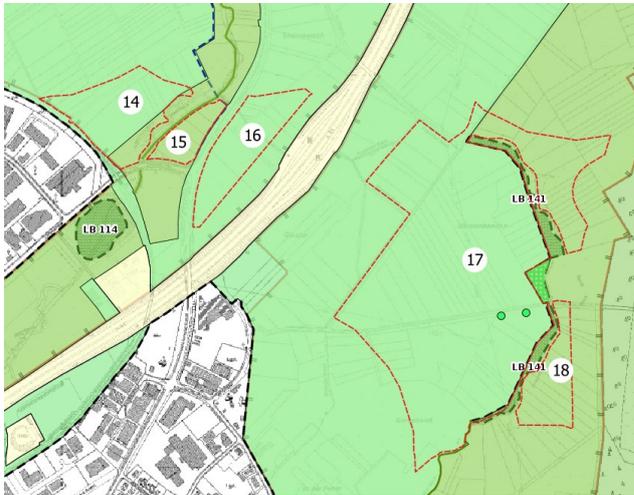
Neuaufstellung Landschaftsplan Vorentwurf 2018 -
Festsetzungen



Die Fläche Nr. 11 liegt im LSG Nr. 11, die Flächen Nr. 12 und 13 liegen im LSG Nr. 18

7.4 Teilausschnitt C - Fläche 14 bis 18

rechtsgültiger Landschaftsplan
Festsetzungen



Die Fläche Nr. 14, 16, 17 liegen in der Festsetzung Besonderer Schutz von Bäumen, Hecken, Gewässern (SvBGHTT), die Flächen Nr. 15 und 18 liegen im LSG.

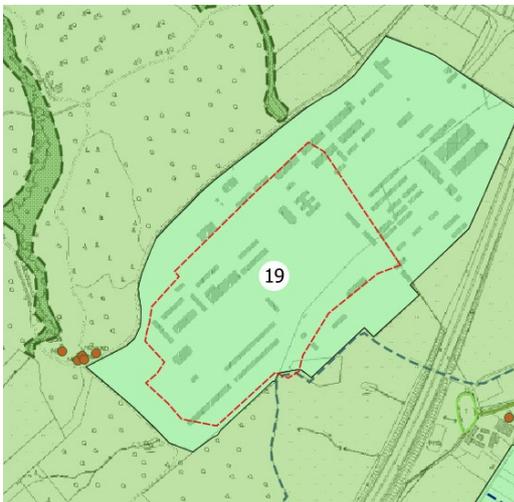
Neuaufstellung Landschaftsplan Vorentwurf 2018 -
Festsetzungen



Die Fläche Nr. 14 bis 18 liegen im LSG Nr. 16

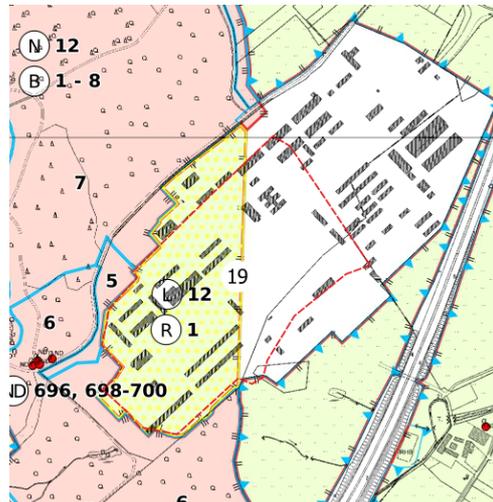
7.5 Teilausschnitt D - Fläche 19

rechtsgültiger Landschaftsplan
Festsetzungen



Die Fläche Nr. 19 liegt in der Festsetzung Besonderer Schutz von Bäumen, Hecken, Gewässern (SvBGHTT).

Neuaufstellung Landschaftsplan Vorentwurf 2018 -
Festsetzungen



Die Fläche Nr. 19 liegt teilweise im LSG 12 und ist gleichzeitig als Rekultivierungsfläche vorgesehen.

8. Auswirkungen der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans AACHEN*2030 soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesen Bereichen gesichert und eine Nutzung, die dem besonderen Ort und der exponierten naturräumlichen Lage gerecht wird, gefördert werden.

8.1 Umwandlung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen gemäß § 1a Abs. 2 BauGB

Dass sich über einer Wiese, Weide, einem Wald oder Ackerland ein Rotor dreht, widerspricht nicht der grundlegenden Darstellung des FNP als Fläche für die Landwirtschaft oder für Wald (so VerfGH NRW, Urteil vom 1.12.2020, Az. 19/19 Rn. 69 ff, zur raumordnerischen Festlegung eines Vorranggebiets für WEA in einer im kommunalen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Fläche; auch der BayVGH hat in einer Entscheidung vom 30.04.2019, Az. 22 BV 18.842 Rn. 30 die Unzulässigkeit von WEA in einer Fläche für die Landwirtschaft mit § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB (und nicht Nr. 1) begründet).

Innerhalb der Sondergebiete bleibt im Übrigen die Nutzung als land- oder forstwirtschaftliche Fläche weiterhin bestehen.

8.2 Natur-/Artenschutzrelevante Aspekte

Die Auswirkungen der Planung im Hinblick auf den Artenschutz für diese Planungsebene wurden untersucht.

Es wurde eine Artenschutzprüfung (ASP) vom Büro Raskin in 2021 für Flächen mit einer Größe von insgesamt 12,2 km² durchgeführt. Die Vorgabe für den Untersuchungsrahmen bildete die gesamtäumliche Analyse (harte und weiche Ausschlusskriterien).

Das Ergebnis der ASP unterscheidet zwischen Flächen, die aus Sicht des Artenschutzes als geeignet (grün, 5,2 km²), maßnahmenabhängig geeignet (gelb, 1,7 km²) oder kritisch (nicht geeignet, orange 5,3 km²) betrachtet werden

geeignet

keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse, i.d.R. mit einfachen Maßnahmen zu bewältigen

maßnahmenabhängig geeignet

begründete Abstände zu Lebensstätten und artspezifische Maßnahmenkonzepte erforderlich

kritisch

artenschutzrechtliche Bewältigung nach aktueller Datenlage voraussichtlich nicht möglich (Ausscheiden von Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen)

40

Die sogenannten Zugriffsverbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbieten es, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten (hierzu zählen alle heimischen Vogel- und Fledermausarten) zu verletzen, zu töten oder so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Deshalb wurde bereits auf FNP-Ebene eine Artenschutzprüfung durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Errichtung von WEA in einer ausgewiesenen Konzentrationszone nicht Gefahr laufen kann, an unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu scheitern.

Da artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Abschalt Szenarien - die bei den neuen WEA im Münsterwald und Aachener Norden bereits angewendet werden - gelöst werden können, beschränkten sich die Untersuchungen auf die im NRW-Leitfaden "Artenschutz und Windenergie" benannten Windkraft sensiblen und in den einzelnen Untersuchungsräumen zu erwartenden Vogelarten Baumfalke, Kiebitz, Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch, Waldschnepfe und Wespenbussard.

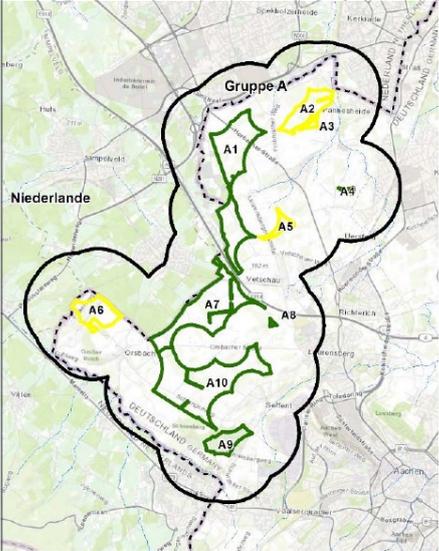
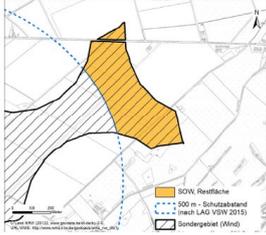
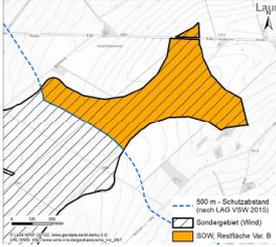
Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse ermöglichen noch keine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung, da die genauen WEA-Standorte und Anlagentypen auf FNP-Ebene noch nicht feststehen.

Im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind deshalb weitere vertiefenden Artenschutzuntersuchungen erforderlich. Anhand der vorliegenden Ergebnisse sind aber belastbare Aussagen zur artenschutzfachlichen Eignung der Prüfflächen möglich (siehe nachfolgende Tabelle und Abbildungen aus dem Gutachten).

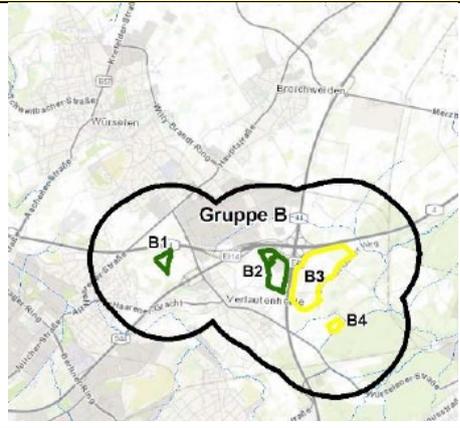
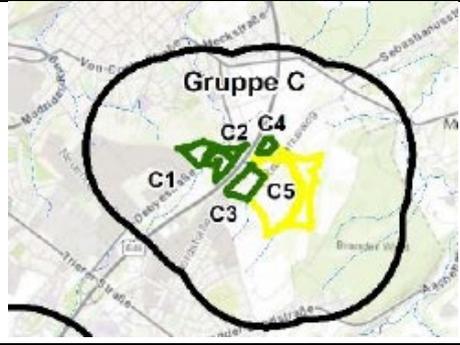
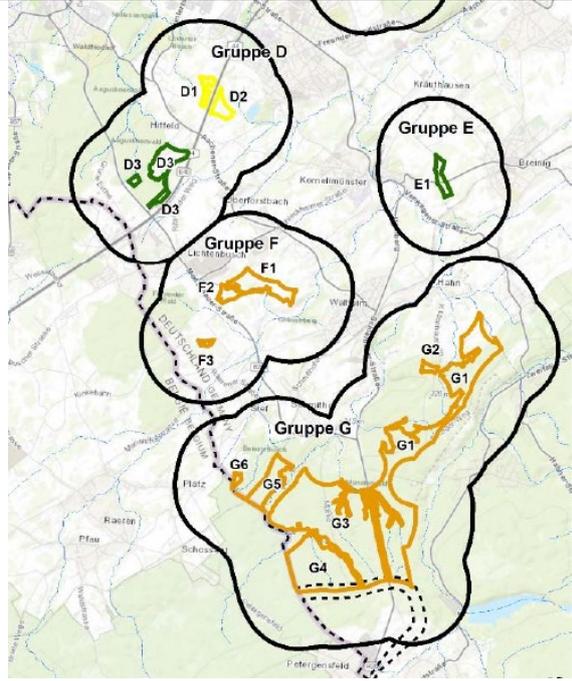
⁴⁰ Vorbereitender Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 I BNatSchG, raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR Februar 2022 (ASP)

Bei geeigneten Prüfflächen (grün) sind keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse zu erwarten und in der Regel mit einfachen Maßnahmen zu bewältigen. Maßnahmen abhängig geeignete Prüfflächen (gelb) erfordern bspw. begründete Abstände zu Lebensstätten (z. B. Rotmilanhorst) und/oder artspezifische Maßnahmenkonzepte (z. B. Ausgleichsflächen).

Nach derzeit geltender Rechtslage und aktueller Datenlage ist bei kritisch bewerteten Prüfflächen (orange) die Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte erheblich erschwert bis nicht möglich.

Darstellung ASP ⁴¹	Hinweise
	<p>In diesem Raum liegt ein Ergänzungsgutachten vor, dass die hier bezeichneten Flächen A7 und A10 reduziert und eine Variantenbetrachtung ableitet.</p> <p>Variante A – Fläche 10</p>  <p>Variante B – Fläche 10</p>  <p>Sowohl für die Änderung des Kompensationskonzeptes zum Gewerbegebiet Avantis als auch in Bezug auf die Frage, ob für die Prüffläche 10 eine gleichzeitige, wenn auch teilweise Nutzung für den Ausbau der Windenergie und für die Belange des Artenschutzes möglich ist, hat die untere Naturschutzbehörde die Beauftragung eines ergänzenden Gutachtens vorgenommen, dessen Ergebnisse seit Anfang Dezember 2022 vorliegen.</p>

⁴¹ Vorbereitender Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 I BNatSchG, raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR Februar 2022 (ASP)

Darstellung ASP ⁴¹	Hinweise
	<p>./.</p>
	<p>./.</p>
	<p>In die letzte Kategorie fallen insgesamt 9 Prüfflächen (südlich Oberforstbach und Münsterwald, Gruppe „F“ und „G“) aufgrund von Brutvorkommen und regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten der Arten Rotmilan und Schwarzstorch. Während der Rotmilan aufgrund seines Jagdverhaltens hochgradig Schlagopfer gefährdet ist, reagiert der Schwarzstorch, der in 2022 bereits das dritte Jahr in Folge mit jeweils drei Jungvögeln im Münsterwald erfolgreich gebrütet hat, in erster Linie stöempfindlich auf WEA. Darüber hinaus würde ein weiterer Zubau von WEA im Münsterwald dem Großvogel die Hauptflugrouten zu seinen Nahrungshabitaten verbauen. Für diese Prüfflächen können daher auch unter Einbeziehung von umfangreichen Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz aller Voraussicht nach nicht mit ausreichender Sicherheit vermieden werden.</p>

Die Prüfflächen am Aachener Kreuz und entlang der BAB 44 sowie sämtliche Prüfflächen im Aachener Norden erweisen sich als geeignet oder Maßnahmen abhängig geeignet. Für einzelne Prüfflächen im Aachener Norden sind jedoch weitere artenschutzrechtliche Aspekte relevant, die nicht Gegenstand der beauftragten Artenschutzuntersuchung waren. So sieht das Kompensationskonzept für das grenzüberschreitende Gewerbegebiet Avantis im Zuge des erforderlichen Ausgleichs für die betroffenen Feldvogelarten vor, dass in bzw. im Umfeld der ausgewiesenen Kompensationszonen keine WEA errichtet werden können. Dies betrifft nahezu die gesamte Horbacher Börde und somit die Prüfflächen A2, A3,

A4, A5 sowie die Erweiterungsbereiche der Prüffläche A1, in denen seit dem Bau von fünf neuen WEA im Aachener Norden noch keine Anlagen stehen. Das bestehende Kompensationskonzept muss deshalb modifiziert werden, was aufgrund des kürzlich erfolgten Wegfalls von 40 % Ausgleich bzw. 16ha von vormals 40ha für den niederländischen Teil des Gewerbegebiets und dem seit Dezember 2022 vorliegenden Ergänzungsgutachten aus fachlicher Sicht als realisierbar erscheint.

Teilweise in bzw. im nahen Umfeld der Prüffläche A5 befinden sich ca. 7ha Avantis-Ausgleichsflächen - insbesondere für die Zielart Kiebitz -, die größtenteils wegen des Baus von zwei neuen WEA südlich Avantis dorthin verlagert worden sind. Aufgrund des Meideverhaltens des Kiebitz gegenüber WEA wäre bei einer Ausweisung dieser Fläche als Konzentrationszone für WEA (für voraussichtlich eine Anlage) eine erneute Verlagerung erforderlich. Fachlich geeignete Ersatzflächen befinden sich im Aachener Norden aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde jedoch ausschließlich in sowie im Umfeld der Prüffläche A10.

Im mittleren Teilbereich der Prüffläche A10 wurden zudem im Zuge des Baus der neuen WEA im Aachener Norden 2ha Ausgleichsfläche als artspezifische Kompensation für den Kiebitz angelegt. Aufgrund seines Meideverhaltens (rastende Kiebitze bis zu 400 m) sind lediglich Teilbereiche der Prüffläche A10 für den Ausbau der Windenergie verfügbar, oder die betreffende Ausgleichsfläche müsste verlagert werden.

Wegen der bestehenden Habitatstrukturen und des vorhandenen städtischen Grundbesitzes verfügt die Prüffläche A10 aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ohnehin über enormes Potential zur Förderung bedrohter Feldvogelarten oder ggf. erforderliche artspezifische Ausgleichsmaßnahmen für neue WEA oder weitere Planvorhaben wie bspw. das geplante Wohngebiet Richtericher Dell.

8.2.1 Artenschutzfachliche Erläuterung der beiden Varianten A und B im Teilausschnitt A

Im Bereich der Fläche Nr. 10 im Teilausschnitt A auf dem Schneebergplateau liegen nach dem dokumentierten Rückgang etlicher Feldvogelarten im Aachener Norden die letzten Vorkommen im Aachener Stadtgebiet. Dies gilt insbesondere für den als Windkraft sensibel eingestuftem Kiebitz, dessen Bestände in den vergangenen 30 Jahren im Aachener Norden um rund 90 % eingebrochen sind. Die lokale Population besteht mittlerweile nur noch aus etwa 10 Brutpaaren und befindet sich in einem ausgesprochen ungünstigen Erhaltungszustand.

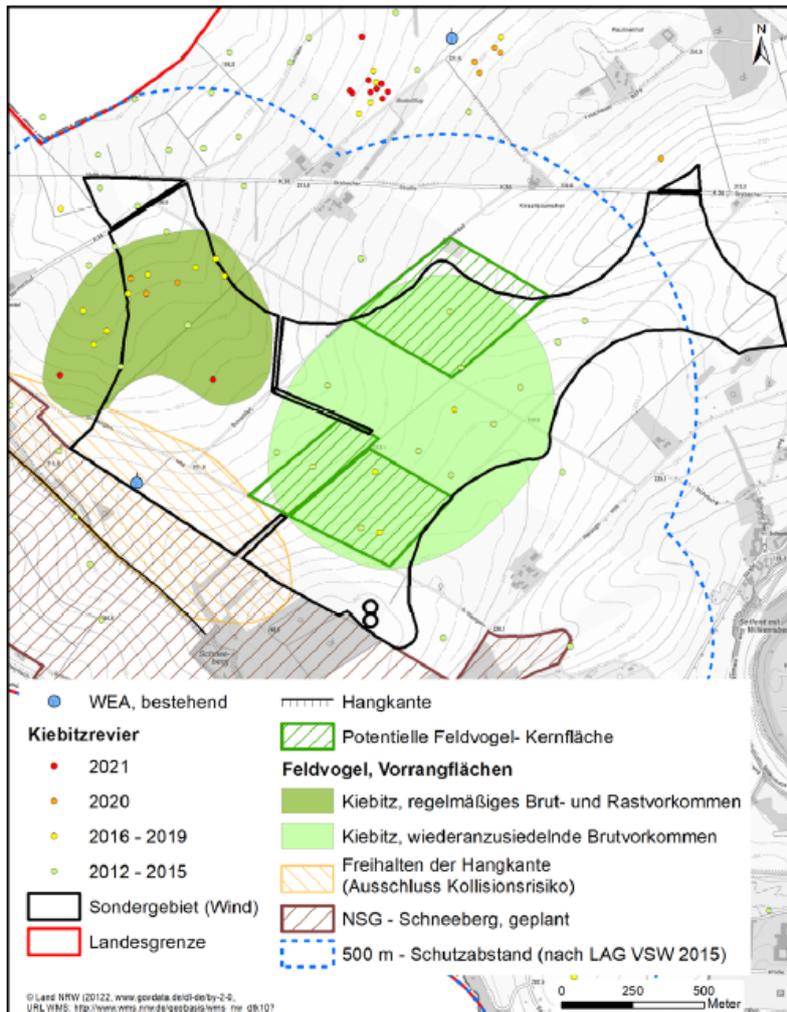
Da Kiebitze aufgrund ihres artspezifischen Verhaltens Windkraftanlagen meiden, führt ein weiterer Ausbau der Windenergie im Aachener Norden zwangsläufig zu einem weiteren Lebensraumverlust. Im Aachener Norden sind zusätzliche Windkraftanlagen aus artenschutzrechtlicher Sicht deshalb nur möglich, wenn ein geeigneter und ausreichend großer sowie durch artspezifische Fördermaßnahmen weiter optimierbarer Lebensraum von Windenergieanlagen freigehalten werden kann, um ein Überleben der Lokalpopulation des Kiebitz und anderer Feldvogelarten mittel- und langfristig zu ermöglichen.

Die Notwendigkeit der Überlebensfähigkeit einer Lokalpopulation betrifft nicht nur den Ausbau der Windenergie im Bereich der Fläche Nr.10, sondern ist von grundsätzlicher Bedeutung für alle Prüfflächen im Teilausschnitt A.

Zur Klärung dieser Fragestellung hatte die untere Naturschutzbehörde ein Gutachten mit der Zielsetzung beauftragt, auf sowie im Umfeld des Schneebergplateaus einen Vorrangraum für den Feldvogelschutz (insbesondere Kiebitz) abzugrenzen, der einerseits die fachlichen Voraussetzungen zum Überleben lokaler Populationen erfüllt und gleichzeitig einen Ausbau der Windenergie im Bereich der Fläche Nr.10 soweit als möglich zulässt.

Ergebnis des betreffenden Untersuchungsauftrages sind die unter 6.3.3 näher beschriebene Variante A sowie die in 6.3.4 dargestellte Variante B.

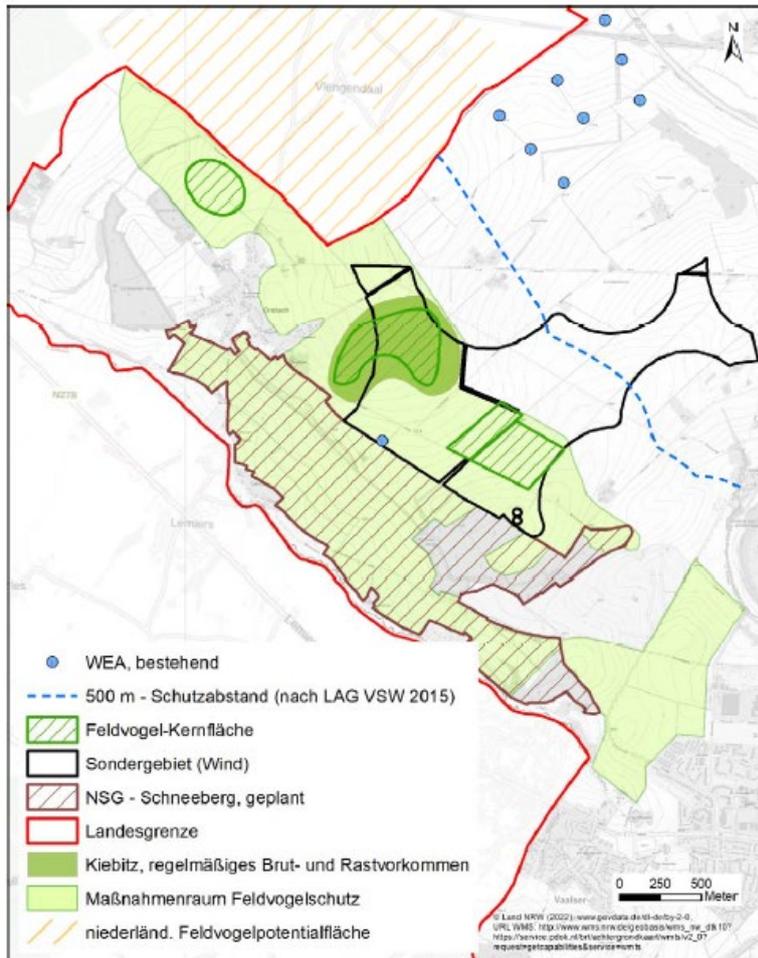
Gemäß Variante A verbleibt von Fläche Nr. 10 lediglich ein relativ kleiner östlicher Teilbereich für den Ausbau der Windenergie. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ließe sich Variante A jedoch mit geringerem Aufwand als Variante B und ohne größere zeitliche Verzögerungen realisieren, weil sich innerhalb der Fläche Nr. 10 zwei große Flurstücke im Besitz der Stadt Aachen befinden, die sich als potentielle Feldvogel-Kernflächen eignen und für artspezifische Förder- oder ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden könnten.



Lage von Feldvögel-Vorrangflächen und von WEA freizuhaltenen Schutzzonen in der Orsbacher Börde – Variante A

Bei Variante B verbliebe ein größerer Bereich der Fläche Nr. 10 für den Ausbau der Windenergie, allerdings wäre aufgrund des erforderlichen Schutzabstandes zum Maßnahmenraum Feldvogelschutz nur noch eine der beiden städtischen Flächen als Feldvogel-Kernfläche geeignet. Nach dem vorliegenden Gutachten müssten für Variante B zwei weitere Feldvogel-Kernflächen in Bereichen eingerichtet werden, in denen die Stadt Aachen über keine Eigentumsflächen verfügt. Diese müssten entweder von privaten Eigentümer*innen erworben oder im Rahmen langfristiger Verträge als Feldvogelkernflächen für Maßnahmen zum Feldvogelschutz gesichert werden.

Zur Frage, ob und in welchem Zeitrahmen dies realisiert werden könnte, kann die Verwaltung gegenwärtig keine Aussage treffen. Ohne entsprechende und vorherige Absicherung kann die Variante B jedoch nicht realisiert werden. Darüber hinaus würde bei Variante B die Flächen Nr. 8 und 9 nordwestlich von Orsbach für den Ausbau der Windenergie komplett entfallen, da sich der Maßnahmenraum Feldvogelschutz ganz (Fläche Nr. 8) zumindest auf Teilbereiche der Prüfflächen (Fläche Nr. 9) erstrecken und eine der drei vorgesehenen bzw. erforderlichen Feldvogel-Kernflächen sich in deren Umfeld befinden würde.



Lage von Feldvögel-Vorrangflächen und von WEA freizuhaltenen Schutzzonen in der Orsbacher Börde

9. Nullvariante

Ohne die Änderung des FNP AACHEN*2030 wäre ein gezielter und gesteuerter sowie schneller Ausbau der Windenergie im Stadtgebiet weniger wahrscheinlich. Es ist davon auszugehen, dass es zu einer Vielzahl von Genehmigungsanträgen bzw. Anträgen auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid kommen würde, von denen ein hoher Anteil keine Aussicht auf Erfolg hätte (z.B. aufgrund artenschutzrechtlicher Hemmnisse). Durch die Darstellung von Windenergieflächen im FNP wird hingegen eine planerische Hilfestellung gegeben, die es Vorhabenträgern ermöglicht, gezielt in Bereichen zu projektieren, in denen Genehmigungsanträge eine hohe Aussicht auf Erfolg haben. Somit wäre in der Nullvariante von einem deutlich langsameren Ausbau der Windkraft in Aachen auszugehen, das Erreichen der Klimaschutzziele bis 2030 wäre weniger wahrscheinlich.

10. Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Als Instrument der vorbereitenden Steuerung der Bodennutzung soll der Flächennutzungsplan gem. § 1 (5) BauGB durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, den Erfordernissen des allgemeinen Klimaschutzes gerecht werden.

Aussage Masterplan AACHEN*2030

„Die Verbesserung der Energieeffizienz der Stadt, die Stärkung klimafreundlicher Mobilitätsformen sowie der Ausbau erneuerbarer Energien sind die tragenden Elemente der Aachener Klimaschutzstrategie. Ergänzend dazu sind Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, um bspw. gesundheitlich bedenkliche Aufheizungen von Stadtquartieren zu vermeiden und klimatische Extremereignisse abzupuffern.“

Aachen stellt sich den neuen Herausforderungen, die die globale Klimaerwärmung mit sich bringt. Mit einem Beschluss zum Klimanotstand erfolgte die Absicht die Prioritäten kommunalen Handelns im Juni 2019 neu zu definieren. Ergebnis dieses Prozesses ist das Integrierte Klimaschutzkonzept, welches im Januar 2020 verabschiedet wurde. Dabei befasst sich das Handlungsprogramm für 2025 u.a. mit dem Potenzial und Ausbau der erneuerbaren Energien. Gemäß den Zielsetzungen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes ist für den Beitrag der Windenergie an der erforderlichen Treibhausgasreduzierung im Stadtgebiet eine zusätzliche Gesamtleistung von 46 MW erforderlich (entspricht einem Anteil an der CO₂-Einsparung von 5,8% der gesamten erforderlichen Emissionsminderung). Bezogen auf die in Kapitel 3.2 dargestellte Musteranlage mit einer Leistung von 4 bis 4,5 MW sind somit 10 bis 12 neue Windkraftanlagen im Stadtgebiet notwendig um die Klimaschutzziele bis 2030 einzuhalten.

Aachen Klimaneutral 1 I KSK

Der derzeitige Stand des Windenergieausbaus in Aachen kann der nachfolgenden Grafik entnommen werden.

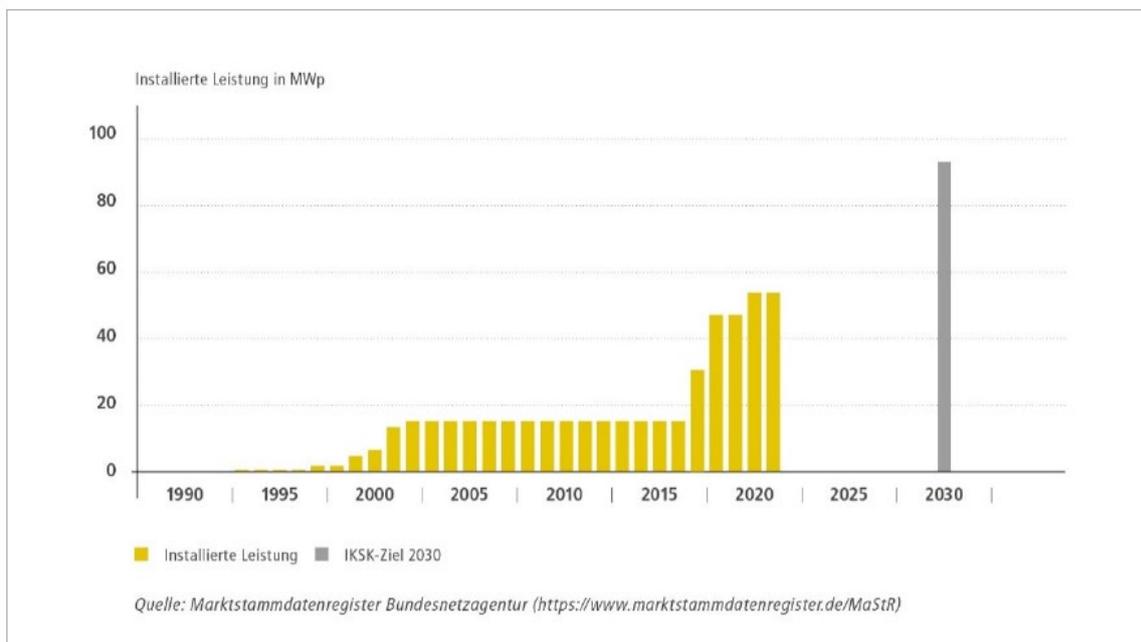


Abb. 3: Windenergieausbau in Aachen von 1990 bis 2021, außerdem das ursprüngliche IKS-K-Ausbau-Ziel 2030
Quelle: Marktstammdatenregister Bundesnetzagentur (<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>)

Derzeit sind in Aachen 22 Windkraftanlagen mit einer Leistung von ca. 53,6 MW installiert. Diese Anlagen führen zu einer CO_{2eq}-Ersparnis von 70,1 Tsd. t pro Jahr gegenüber konventioneller Stromerzeugung.

Bei der Ermittlung des Ausbaupotenzials im IKS-K im Jahr 2019 waren 20 Anlagen mit insgesamt 47 MW Leistung installiert. Im ursprünglichen IKS-K wurden zur Erreichung der THG-Halbierung bis 2030 zusätzlich ca. 126 GWh/a Stromerzeugung aus Windkraftanlagen (WKA) auf dem Stadtgebiet ausgewiesen, um eine THG-Minderung von weiteren 68,6 Tsd. t CO_{2eq} bis 2030 zu erzielen. Dies entspricht dem Zubau einer Gesamtleistung von knapp 46 MW, bei einer Anlagenleistung von 3 MW also rund 15 WKA bis 2030.

Zwei weitere Anlagen im Münsterwald kamen seit der Analyse im Rahmen der IKS-K-Erstellung hinzu, so dass laut IKS-K-Analyse derzeit noch eine notwendige zusätzlich installierte Leistung von 39,3 MW verbliebe (entsprechend 58,8 Tsd. t CO_{2eq} Ersparnis). Aktuelle technologische Entwicklungen, neue Anlagentypen mit >5 MW, die Chance auf ein Repowering des Windparks Vetschau/Butterweiden sowie die noch vorläufigen Analysen im Rahmen der Teilflächennutzungsplanung für die Windenergie geben Anlass zur Hoffnung, dass die ursprünglichen IKS-K-Annahmen, den Anlagenbestand zuzüglich Zubau auf insgesamt 92 MW installierte Leistung als gesamtes Potenzial der Windstromerzeugung in Aachen zu erhöhen, nicht nur eingehalten, sondern sogar übertroffen werden können. Auch die ambitionierteren Annahmen der IKS-K-Fortschreibung sind durch das theoretische zusätzliche Anlagenpotenzial zu erreichen (s.u.).

Auch wegen seines enormen Potenzials avanciert die Windkraft daher im Hinblick auf die CO₂-Restbudget-Problematik zu einer Schlüsselfrage zum Erreichen der Aachener Klimaschutzziele.

In der Nähe des Windparks Aachen Nord soll seitens der STAWAG im Gewerbegebiet Avantis ein Elektrolyseur mit einer Leistung von rund zwei Megawatt (MW) errichtet werden, der mithilfe des Windkraftstroms Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff zerlegt. Der dort in mobilen Speichern unter Druck abgefüllte Wasserstoff wird von

Zugfahrzeugen zu einer Wasserstofftankstelle transportiert. Pro Jahr will die STAWAG rund 200 Tonnen grünen Wasserstoff produzieren. Die Tankstelle soll auf dem Gelände der ASEAG errichtet werden, wo Brennstoffzellen-Busse mit dem grünen Wasserstoff betankt werden. Die STAWAG hat dafür einen Förderantrag beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) eingereicht und einen Zuschlag erhalten. Sie bekommt für das Projekt Fördergelder von rund 45 % der Investitionskosten.

Die nachfolgende Abbildung 4 zeigt die aktuelle Entwicklung der CO₂eq-Einsparungen durch Photovoltaik- und Windenergieeinspeisung in den Jahren 2015 bis 2022. Außerdem sind orientiert am IKS Ausbauziel für das Jahr 2030 jeweilige Ausbaupfade dargestellt. Die Emissionsminderungen sind mit dem CO₂-Faktor 0,53 für Wind- und 0,5 für PV-Energie berechnet worden. Die 22 unterschiedlichen Faktoren ergeben sich aus den Lebenszyklusanalysen der Anlagen. Die Ausbaupfade (gestrichelte Balken) sind im Folgenden beschrieben.

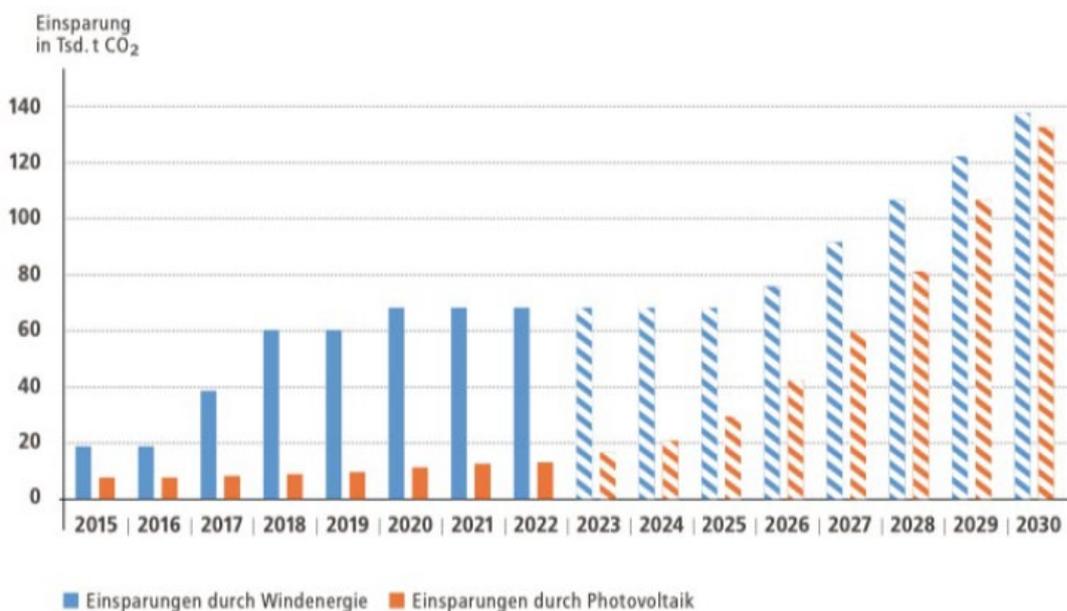


Abb. 4 PV- und Wind-Ausbau-Szenario gemäß Fortschreibung IKS, Quelle Daten 2015-2022: Marktstammdatenregister Bundesnetzagentur

Windenergie: Im IKS wurde im Basisjahr 2018 davon ausgegangen, dass Potenzial für 15 weitere Windenergieanlagen (3 MW Anlagenleistung) im Aachener Stadtgebiet besteht. Bis zum Jahr 2020 wurden zwei weitere Anlagen mit einer Gesamtleistung von 7 MW errichtet.

Zur Erreichung des Ziels der Fortschreibung des IKS wird in diesem Szenario davon ausgegangen, dass nach einem Planungsvorlauf ab dem Jahr 2026 jedes Jahr mehrere neue Anlagen ans Netz gehen können. Dadurch können, in Verbindung mit den bestehenden Anlagen, durch die Einspeisung von Windenergie ab dem Jahr 2030 ca. 140 Tsd. T CO₂ jährlich eingespart werden.

10.1 Theoretisches Anlagenpotenzial

Insgesamt könnten in Bezug auf die beschriebene Referenzanlage ca. bis zu 20 neue Windenergieanlagen realisiert werden.

Diese neuen WEA hätten eine installierte Leistung in Summe bis zu 100 MW und der Stromertrag läge bei bis zu 250 GWh /a.

Dies entspricht ca. 25% des Stromverbrauchs in der Stadt Aachen bzw. 28% des überregionalen Stromimports (2021) bzw. ca. 140% des Strombedarfs von 115.000 E Autos bei 10.000 km jährlicher Fahrleistung.

Es könnte durch den Zubau eine CO₂ Einsparung von ca. 125.000 t/a (ca. 6 % der gesamten CO₂ Emissionen im Stadtgebiet 2020 (1,9 Mio t/a)) erreicht werden. Zusammen mit den bereits installierten Anlagen, die voraussichtlich in 2030 noch in Betrieb sein werden, wäre es durch den Zubau möglich, das in der Abbildung 4 „PV- und Wind-Ausbau-Szenario...“ dargestellte Ziel der IKS Fortschreibung mit einer CO₂ Einsparung durch Windkraft von ca. 140.000 t/a nicht nur zu erreichen, sondern sogar zu übertreffen.

11. Beteiligung der Bezirksregierung Köln

Die Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPlG an die Bezirksregierung Köln ob die beabsichtigte Darstellung / Änderung des Flächennutzungsplanes den Zielen der Raumordnung angepasst ist, wird im Laufe des Verfahrens, spätestens vor dem Schritt der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch, erfolgen.

12. Teil B Umweltbelange - Entwurf zum Umweltbericht (gem. § 2a Ziff. 2 BauGB)

12.1 Allgemein

Der Umweltbericht dient dazu, die Planung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt zu untersuchen. Damit werden die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 a BauGB im Sinne der im Juli 2004 in Kraft getretenen Novelle berücksichtigt.

Gemäß § 2 a BauGB ist der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes hinzuzufügen. In diesem sind die bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Zusätzlich hat eine Erklärung zum Umweltbericht zu erfolgen. In dieser werden die Art und Weise, die Umweltbelange in dem Bauleitplan berücksichtigt werden, dargestellt, mögliche Alternativen untersucht und hinsichtlich ihrer Umsetzung bewertet.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht hat in 2022 gem. den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ein so genanntes „Scoping“ stattgefunden, in dessen Rahmen die Belange von allen relevanten Fachabteilungen (z.B. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Denkmalschutz) abgefragt wurden. Der Untersuchungsrahmen wurde daraufhin von FB36/200 als für die Umweltprüfung federführende Behörde festgelegt.

Der Umweltbericht wird im Laufe des Änderungsverfahrens erarbeitet und wird spätestens zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vorgelegt.

13. Hinweise

Diese städtebauliche Erläuterung wurde in Bezug auf die Beschlussfassung des Dokuments (Stand Januar 2023) redaktionell angepasst. Insbesondere Kap. 1, 3, 4, 6 wurden aufgrund der bundes- oder landesgesetzlichen Änderungen (Stand 04. Mai 2023) fortgeschrieben, insbesondere Hinweise zu Darstellungen im Beiplan des FNP AACHEN*2030 ergänzt und insgesamt Tippfehler berichtigt. In Teil B wurde ein Satz zum Untersuchungsrahmen aufgenommen.

Aachen, den 04. Mai 2023
